

2024

Jahresbericht

der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Jahresbericht 2024

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Zahlen im Überblick	8
I. Schlaglichter	11
<hr/>	
1 Schlaglichter der Aufsichtsstrategie	11
<hr/>	
1.1 Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten	11
1.2 Risiken aus signifikanten Korrekturen an den internationalen Finanzmärkten	12
1.3 Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten	12
1.4 Cyber-Risiken	13
1.5 Risiken aus unzureichender Geldwäscheprävention	13
1.6 Risiken aus Konzentrationen bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen	14
1.7 Trend: Fortschreitende Digitalisierung	14
1.8 Trend: Nachhaltigkeit	15
1.9 Trend: Geopolitische Umbrüche	15
2 Schlaglichter der Aufsichtspraxis	16
<hr/>	
2.1 Mehr Proportionalität – weniger Komplexität und Bürokratie	16
2.2 Risikoklassifizierung und (Sonder-) Prüfungen	16
2.2.1 Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Leasing- und Factoring-Institute, Kryptoverwahrer, Kryptowertpapierregisterführung und Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditweitmarktgesetz	16
2.2.2 Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	18
2.2.3 Wertpapierhandel und Investmentgeschäft	19
2.2.3.1 Wertpapierinstitute	19
2.2.3.2 Kapitalverwaltungsgesellschaften	20
2.2.4 Bilanzkontrolle	20
2.2.5 Geldwäscheprävention	21
2.3 Maßnahmen und Sanktionen der BaFin	22
2.3.1 Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Leasing- und Factoring-Institute, Kryptoverwahrer, Kryptowertpapierregisterführung und Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditweitmarktgesetz	22
2.3.2 Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	22
2.3.3 Wertpapierhandel und Investmentgeschäft	23
2.3.4 Marktmissbrauch	23
2.3.5 Bilanzkontrolle	25
2.3.6 Geldwäscheprävention	26
2.3.7 Integrität des Finanzsystems	26
2.3.7.1 Erlaubnispflicht	26
2.3.7.2 Verfolgung unerlaubter Geschäfte	26
2.3.7.3 Aktionstag: Sicherstellung von Krypto-Automaten	27
2.3.8 (Betrügerische) Öffentliche Angebote	27
2.3.9 Widersprüche, Eil- und Klageverfahren gegen Maßnahmen	28
2.3.10 Einspruchsverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	29
2.4 Verbraucherschutz	30
2.4.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis	30
2.4.2 Produktintervention	30
2.4.3 Verbraucherschützende Verhaltens- und Marktaufsicht	30

2.4.4	Marktbeobachtung	31
2.4.5	Verbraucherbeschwerden und -anfragen	32
2.4.6	Stärkung der Verbraucherkompetenz	33
2.5	Digitalisierung	34
2.5.1	DORA	34
2.5.2	MiCAR	34
2.5.3	Automatisierte Datenauswertungen	34
2.5.4	Maschinelles Lernen in internen Modellen	35
2.6	Sustainable Finance	35
2.6.1	EU-Offenlegungsverordnung	35
2.6.2	Management von Klima- und Umweltrisiken	35
2.6.3	Vorbereitung auf Corporate Sustainability Reporting Directive	35
2.7	Die BaFin international	35
2.7.1	Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit	35
2.7.2	Die Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden und des Europäischen Ausschusses für Finanzstabilität	36
2.7.3	Arbeiten der globalen Standardsetzer	37

II. Unternehmensaufsicht **39**

1 Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geldinstitute, Leasing- und Factoring-Institute, Kryptoverwahrer, Kryptowertpapierregisterführung und Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditzeitmarktgesetz **39**

1.1	Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis	39
1.2	Entwicklung der Institute	41
1.2.1	Deutsche Institute unter direkter Aufsicht der EZB	41
1.2.2	Institute unter direkter Aufsicht der BaFin	41
1.2.3	Entwicklung der Zahlungs- und E-Geld-Institute	43
1.2.4	Entwicklung der Finanzierungsleasing- und Factoring-Institute	43
1.2.5	Entwicklung des Kryptoverwahrgeschäfts und der Kryptowertpapierregisterführung	43
1.2.6	Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditzeitmarktgesetz	43

2 Versicherer und Pensionsfonds **44**

2.1	Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis	44
2.2	Entwicklung in den einzelnen Sparten	44
2.2.1	Entwicklung der Lebensversicherer	45
2.2.2	Entwicklung der Privaten Krankenversicherer	45
2.2.3	Entwicklung der Schaden- und Unfallversicherer	45
2.2.4	Entwicklung der Rückversicherungsunternehmen	46
2.2.5	Entwicklung der Pensionskassen und Pensionsfonds	46

3 Wertpapierinstitute und Asset Management **47**

3.1	Wertpapierinstitute	47
3.1.1	Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis	47
3.1.2	Entwicklung der Wertpapierinstitutsbranche	47
3.2	Asset Management	47
3.2.1	Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis	47
3.2.2	Kapitalverwaltungsgesellschaften	47
3.2.3	Investmentvermögen	48
3.2.4	Offene Immobilienfonds und Hedgefonds	48
3.2.5	Ausländische Investmentvermögen	49

III. Marktaufsicht	50
1 Marktzugang	50
1.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis	50
1.2 Prospekte	50
2 Markttransparenz	52
3 Unternehmensübernahmen	54
IV. Geldwäscheprävention	55
1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis	55
2 Nationale und internationale Zusammenarbeit	56
3 Statistik Kontenabrufverfahren	56
V. Abwicklung	58
1 Neue Grundlagen	58
2 Abwicklungsplanung	59
VI. Hinweisgeberstelle und Market Contact Group	61
1 Hinweisgeberstelle	61
2 Market Contact Group	62
VII. BaFin intern	63
1 Personalien	63
2 Personal	63
3 Haushalt	64
4 Kommunikation	66

VIII. Anhang	67
Memoranda of Understanding (MoU)	67
Tabellenverzeichnis	69
Grafikverzeichnis	71

Vorwort



2024 war geprägt von geopolitischen Spannungen, politischer Unsicherheit und einer schwächelnden Wirtschaftsleistung in Deutschland.

Wie sind wir bei der BaFin mit dieser Lage und den Risiken umgegangen, die sich daraus ergaben? Mit welchen Themen haben wir uns 2024 beschäftigt? Und welche Prioritäten haben wir gesetzt? Antworten auf diese Fragen finden Sie in diesem Jahresbericht.

Auf den folgenden Seiten wird deutlich: Unsere knapp 3.000 Beschäftigten haben sich im vergangenen Jahr auf vielfältige Art und Weise für ein funktionsfähiges, integriertes und stabiles Finanzsystem eingesetzt, dem Unternehmen und Menschen vertrauen können.

Intensiv haben wir im vergangenen Jahr daran gearbeitet, unsere aufsichtlichen Anforderungen an Kreditinstitute proportionaler zu gestalten, um kleine Institute von bürokratischem Aufwand zu entlasten. Im November haben wir eine Aufsichtsmitteilung veröffentlicht, in der wir aufgezeigt haben, welche Gestaltungsspielräume kleine Kreditinstitute in ihrem Risikomanagement haben. Außerdem haben wir mit dieser Aufsichtsmitteilung Erleichterungen eingeführt. Etwa drei Viertel der deutschen Kreditinstitute dürften davon profitieren.

Auch darüber hinaus haben wir uns 2024 dafür eingesetzt, Komplexität in der Regulierung abzubauen und entsprechende Vorschläge an die politischen Entscheidungsträger übermittelt. Wir werden auch der neuen Bundesregierung konkrete Vorschläge machen, wie wir in Deutschland und in Europa Komplexität abbauen und mehr Proportionalität in der Finanzmarktaufsicht und -regulierung erreichen können.

In der BaFin selbst hat sich im vergangenen Jahr einiges verändert. Am 1. Januar 2024 übernahm die Mathematikerin und Aktuarin Julia Wiens als Exekutivdirektorin die Leitung der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht. Im Dezember 2024 haben wir bekanntgegeben, dass Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, Ende März 2025 in den Ruhestand tritt. Seine Nachfolge hat am 1. April 2025 Nikolas Speer angetreten.

Auch das aktuelle Jahr 2025 hält einige Unwägbarkeiten für die Finanzbranche bereit. Die geopolitische Lage scheint instabil, die Konjunktur entwickelt sich weiter schleppend. Gleichzeitig schreitet der digitale Wandel der Finanzbranche schnell voran. Wir werden weiter dafür arbeiten, dass Bankkundinnen und Bankkunden, Versicherte sowie Anlegerinnen und Anleger dem deutschen Finanzsystem vertrauen können.

Mark Branson

Präsident der BaFin, Mai 2025

Zahlen im Überblick

Kreditinstitute	Bilanzsumme (in Mrd. Euro)		Eigenkapital- rentabilität in %		LCR-Quote in %		CET1-Quote in %	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
alle Bankengruppen	9.348	9.002	5,8	4,5	167	169	17,4	17,1
SIs	5.687	5.380	6,4	6,5	151	160	17,0	17,0
LSIs	3.179	3.148	5,7	2,9	192	181	17,0	16,0
Sparkassen	1.428	1.401	5,5	1,7	197	184	17,0	16,0
Genossenschaftsbanken	1.119	1.097	4,3	2,0	180	170	16,3	15,6

Quelle: Aufsichtliches Meldewesen, eigene Berechnungen von Bundesbank und BaFin

Institute unter deutscher Aufsicht

Kreditinstitute	1.292
CRR-Kreditinstitute*+	1.179
davon SIs+++	51
davon LSIs***	1.126
Weitere Kreditinstitute***	41
davon Förderbanken+	16
Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung+	47
Drittstaaten-zweigstellen+	25
Zahlungs- und E-Geldinstitute+	83
Wertpapierinstitute++	707
Finanzdienstleistungsinstitute****	392
davon Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute+	361
Kreditdienstleistungsinstitute+	25
Institute unter BaFin-Aufsicht	2.500

* Zwei dieser CRR-Kreditinstitute waren weder bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) noch weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs). CRR steht für die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation).

** Drei dieser Kreditinstitute stellen Finanzmarktinfrastrukturen zur Verfügung und werden daher im Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht/Asset Management beaufsichtigt.

*** Inklusive der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Eins dieser Kreditinstitute wird im Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht/Asset Management beaufsichtigt.

**** Hier werden Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute, Kryptoverwahrer, Kryptowerte-Dienstleister, Kryptowertpapierregisterführer und weitere Institute gezählt.

+ Aufsicht durch Geschäftsbereich Bankenaufsicht.

++ Aufsicht durch Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht/Asset Management.

+++ Aufsicht durch EZB.

Quelle: BaFin

Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

	Zahl der beaufsichtigten Unternehmen	gebuchte Brutto-Beiträge (in Mrd. Euro)			Kapitalanlagen (in Mrd. Euro) ^{2), 3)}			Solvabilitätsbedeckung (in %)		
		2024 ¹⁾	2023	Änderung zum Vorjahr in %	2024 ¹⁾	2023	Änderung zum Vorjahr in %	2024 ¹⁾	2023	relative Änderung zum Vorjahr in %
Lebensversicherer	78	89,6	87,0	3,0	1.012,4	1.022,9	-1,0	291,0	484,6	-40,0
Schaden-/Unfallversicherer	199	115,2	100,7	14,4	241,2	212,7	13,4	277,7	279,6	-0,7
Private Krankenversicherer	44	50,4	48,4	4,1	378,3	359,6	5,2	388,5	436,6	-11,0
Pensionskassen	124	6,3	6,4	-1,6	211,0	206,1	2,4	152,1	147,5	3,1
Pensionsfonds	35	1,6	3,6	-55,6	58,9	58,7	0,3	189,0	189,5	-0,3

1) Die Angaben haben nur vorläufigen Charakter, da sie auf der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen beruhen.

2) Buchwerte (Handelsgesetzbuch).

3) Für Lebensversicherer inkl. fondsgebundenem Versicherungsgeschäft.

Quelle: BaFin

Kapitalmarktunternehmen ^{1), 3), 4)}	2024	2023
Beaufsichtigte Wertpapierinstitute	707	720
davon: Große Wertpapierinstitute ⁴⁾	1	1
davon: Mittlere Wertpapierinstitute ⁵⁾	117	112
davon: Kleine Wertpapierinstitute ⁶⁾	589	607
Zweigstellen	41	42
Deutsche Wertpapierinstitute, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU angezeigt haben	354	364
vertraglich gebundene Vermittler	17.378	18.449
haftende Unternehmen	146	152
KVGen mit Erlaubnis ²⁾	142	144
registrierte KVGen ²⁾	556	540
Investmentvermögen ²⁾	6.537	6.602
dort verwaltetes Vermögen in Mrd. Euro	2.847,0	2.688,9

1) Die Änderung der Erhebungsmethode während des Betrachtungszeitraums führt dazu, dass die Daten mit den Vergleichszeiträumen eingeschränkt vergleichbar sind.

2) Der Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist erst seit 2013, seit dem Außerkrafttreten des Investmentgesetzes, durch § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), definiert.

3) Zur Zahl der beaufsichtigten Unternehmen vgl. Kapitel II.3 Wertpapierinstitute und Asset-Management.

4) Großes Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 18 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) ist ein Wertpapierinstitut (d.h. ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäften erbringt), das aufgrund des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder aufgrund einer Gestattung gem. Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder nach § 8 WpIG verpflichtet ist, die Verordnung (EU) 575/2013 anzuwenden.

5) Mittleres Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 17 WpIG ist ein Wertpapierinstitut, das die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllt.

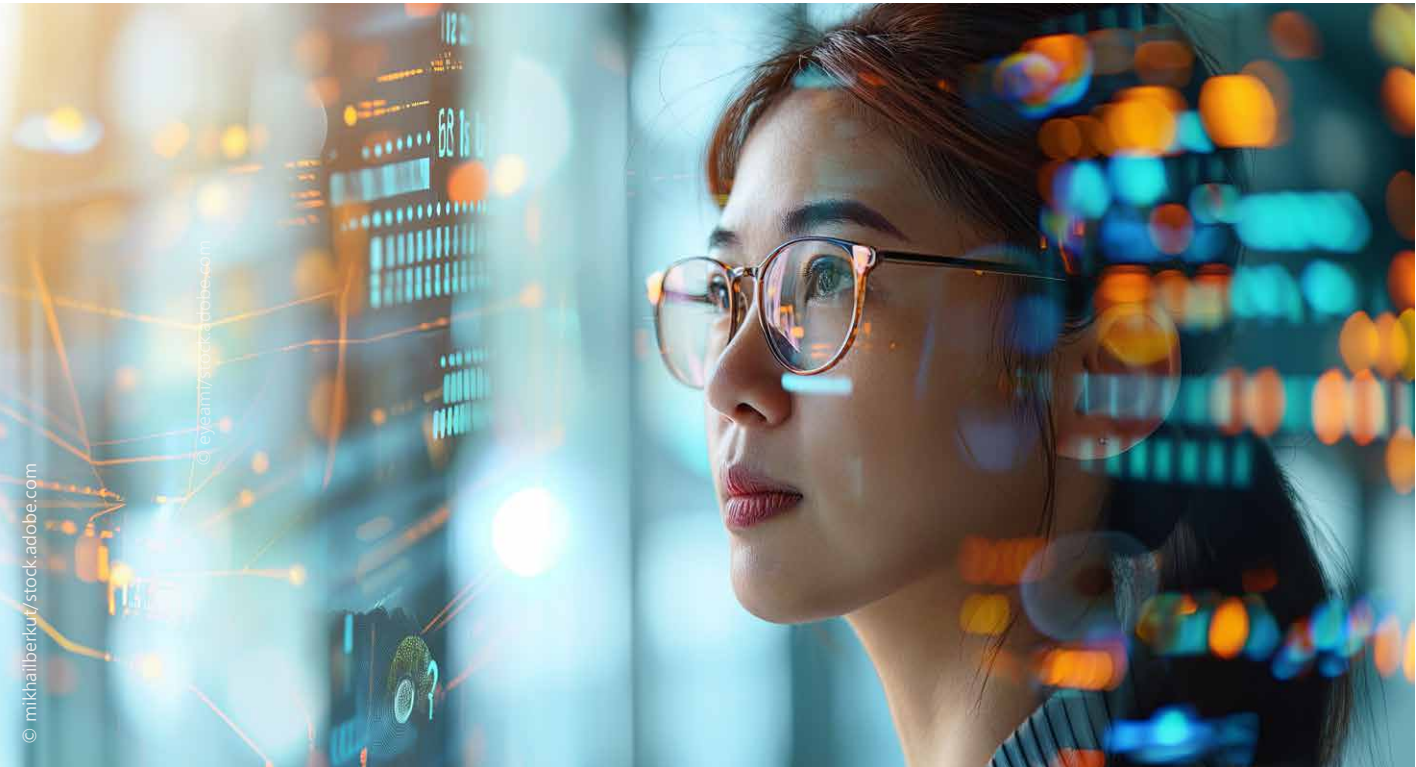
6) Kleines Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 16 WpIG ist ein Wertpapierinstitut, das die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt.

Quelle: BaFin

Geldwäscheprävention

Im deutschen Finanzsektor gibt es über 9.000 Unternehmen und Personen, die zu Geldwäschepräventionsmaßnahmen verpflichtet sind. Es gibt Gruppen von Unternehmen, die unter die geldwäscherechtliche Aufsicht

der BaFin fallen, jedoch keiner prudentiellen Aufsicht durch die BaFin unterliegen. Dazu zählen unter anderem Zweigniederlassungen nach § 53b Kreditwesengesetz (KWG) und Institute, die nach § 2 Absatz 4 bzw. 5 KWG freigestellt sind.



1 Schlaglichter der Aufsichtsstrategie

1.1 Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten

Die Lage am deutschen Gewerbeimmobilienmarkt, einschließlich der gewerblichen Wohnimmobilien, blieb 2024 angespannt. Der Markt für Gewerbeimmobilien korreliert sehr stark mit dem schwächeren wirtschaftlichen Umfeld. Insolvenzen von Gewerbetreibern, Bestandhaltern und Projektentwicklern führen zunehmend zu Kreditausfällen. Dies zeigte sich in den steigenden Quoten notleidender Kredite (Non-Performing Loans – NPLs) bei deutschen Kreditinstituten, sowohl bei bedeutenden (Significant Institutions – SIs) als auch bei weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs). Besonders Banken mit einem Schwerpunkt in der Finanzierung von Gewerbeimmobilien unterlagen einem erhöhten Risiko, da Kreditausfälle und sinkende

Sicherheitenwerte ihre Bilanzen belasteten. Die Situation am US-Gewerbeimmobilienmarkt, auf dem einzelne deutsche Banken investiert haben, verschärfte diese Lage zusätzlich. Die BaFin wird Institute, die einen Schwerpunkt ihres Geschäfts auf den Gewerbeimmobilienmarkt gelegt haben, weiterhin aufsichtlich eng begleiten.

Im Gegensatz dazu zeigte der Wohnimmobilienmarkt Anzeichen einer Stabilisierung. Die Preise stiegen leicht, und die Neukreditvergabe erholte sich langsam. Die Verlustraten blieben niedrig, und die Risikovorsorge stieg nur moderat.

Das Marktumfeld für Immobilienfonds blieb aufgrund weiterer Mittelabflüsse in offenen Publikumsfonds herausfordernd. Die BaFin etablierte im April 2024 daher

Risiken im Fokus der BaFin 2024

Die BaFin erläutert in ihrem jährlichen Bericht „Risiken im Fokus der BaFin“, welche Risiken die Integrität und Stabilität des deutschen Finanzsystems am stärksten gefährden könnten. Diesen Risiken widmet die BaFin – im Sinne einer risikoorientierten Aufsicht – besondere Aufmerksamkeit. Auch wichtige Zukunftsrisiken bzw. Trends werden in den Risiken im Fokus beschrieben. Außerdem erklärt die BaFin darin,

was sie unternimmt, um diese Risiken bestmöglich einzudämmen, und wie sie mit den genannten Trends umgeht.

Der Jahresbericht 2024 beleuchtet in diesem Kapitel schlaglichtartig, was die BaFin unternommen hat, um diesen Risiken und Trends zu begegnen.

einen regelmäßigen datenbasierten Marktüberblick und analysierte Einzelfonds auf Basis monatlicher Mittelflussmeldungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften unter gestressten Annahmen. Im Jahr 2024 war im Markt grundsätzlich genug Liquidität bei den Immobilienfonds vorhanden.

Die Versicherungsaufsicht führte im April und Mai 2024 eine umfassende Erhebung zum Kapitalanlageverhalten von Versicherungsunternehmen durch. Aufgrund nachteiliger Marktentwicklungen im Bereich der Gewerbeimmobilien lag ein besonderer Schwerpunkt auf der Erhebung quantitativer Daten zu diesem Segment.

Die Analyse der BaFin ergab, dass die befragten Versicherer bei Gewerbeimmobilien, insbesondere bei Büroimmobilien, zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum Jahresendwert 2022 negative Bewertungsanpassungen (Zeitwerte) von durchschnittlich rund 7 Prozent vorgenommen haben.

Ein differenziertes Bild zeigte sich bei der Finanzierung von Immobilienprojekten: Hier lag der Wertanpassungsbedarf bei den befragten Versicherern durchschnittlich bei etwa 11,5 Prozent. Infolgedessen mussten die Versicherer in diesem Bereich erhöhte außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen. Das Gesamtvolumen solcher Anlagen war jedoch vergleichsweise gering, sodass die erforderlichen Wertkorrekturen für die betroffenen Unternehmen insgesamt verkraftbar erschienen.

Auf dem Wohnimmobilienmarkt wirkten sich die gestiegenen Zinsen und die hohe Inflation seit 2022 auf die Preise aus. Ein Teil der in den Vorjahren entstandenen Überbewertungen wurde dadurch abgebaut. Im Verlauf des Jahres 2024 zeigten sich am Wohnimmobilienmarkt deutliche Anzeichen für einen Rückgang der Risiken.

1.2 Risiken aus signifikanten Korrekturen an den internationalen Finanzmärkten

Die internationalen Finanzmärkte zeigten sich 2024 trotz einzelner Turbulenzen stabil. Die Geldpolitik der Zentralbanken wurde aufgrund sinkender Inflation gelockert. Zinssenkungen in Europa und den USA wurden von den Marktteilnehmern erwartet und bereits eingepreist.

Anfang August 2024 kam es zu kurzzeitigen Markteinbrüchen durch die Rückabwicklung von Carry Trades, nachdem die japanische Notenbank die Leitzinsen leicht erhöht hatte. Die Verluste dieser Marktbewegungen wurden innerhalb kurzer Zeit weitgehend wieder aufgeholt. Trotzdem zeigte der Vorfall, dass der Markt sehr volatil sein kann.

Auch die hohe Staatsverschuldung in vielen Ländern barg Risiken für das Finanzsystem. Gestiegene Zinsen erhöhten die Finanzierungskosten und das Ausfallrisiko. An den Märkten spiegelten dies die steigenden Risikoprämien bei Staatsanleihen dieser Länder wider.

Die BaFin identifizierte Institute mit hohen und riskanten finanzmarktabhängigen Exposures. Sie bewertete die Engagements im Hinblick auf ihren Risikogehalt und begleitete – falls notwendig – die investierten Institute eng.

1.3 Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten

Die deutsche Wirtschaft befand sich 2024 weiterhin im schwierigen Fahrwasser. Nach einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in den vergangenen Jahren wird für 2025 ein sehr geringes Wachstum prognostiziert.

Die Ursachen für diese strukturellen Herausforderungen waren vielfältig: Geopolitische Konflikte und Handels- spannungen belasteten die Exportwirtschaft. Problema- tisch waren auch weiterhin die im internationalen Ver- gleich hohen Energiekosten, die deutsche Unternehmen belasteten. Betroffen waren vor allem energieintensive Branchen wie die Chemie- und Metallindustrie sowie die Papier- und Glasherstellung.

Diese Entwicklungen hatten direkte Auswirkungen auf Unternehmen: Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen stieg, was wiederum zu einem Anstieg notleidender Kre- dite führte. Banken und Versicherungen erhöhten des- halb ihre Kreditrisikovorsorge, wenn auch auf niedrigem Niveau.

Die BaFin beobachtete die Kreditrisiken deutscher Finanzinstitute intensiv. Dabei richtete sie ihren Fokus auf Institute, die ein ausgeprägtes Exposure gegenüber Branchen aufweisen, die von einem Konjunktur einbruch besonders betroffenen sein könnten.

1.4 Cyber-Risiken

Im Jahr 2024 war die Bedrohung im Cyber-Raum so hoch wie nie zuvor. Zu dieser Einschätzung kam das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die zunehmende Digitalisierung und die Vernet- zung aller Systeme bieten Cyber-Kriminellen immer neue Angriffspunkte. Die Folgen solcher Angriffe können ver- heerend sein: von finanziellen Verlusten über Reputa- tionsschäden bis hin zu systemischen Krisen.

Bedeutende Unternehmen des Finanzsektors betreiben kritische Infrastrukturen und sind daher besonders an- fällig für Cyber-Angriffe.

Die Angriffsmethoden sind vielfältig und werden durch neue Technologien wie Künstliche Intelligenz und Quan- tencomputing ständig weiterentwickelt.

Betreffen schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvor- fälle einen Zahlungsdienst oder eine wesentliche Aus- lagerung, müssen diese der BaFin gemeldet werden. Im Jahr 2024 wurden der BaFin 329 Meldungen zu solchen Zahlungsvorfällen gemeldet. Damit stieg die Zahl der Meldungen deutlich im Vergleich zu den Vorjahren. Um Risiken zu mindern, prüfte die Aufsicht 2024 verstärkt die IT von Kreditinstituten, Zahlungsdienstleistern und Versicherern. Bei schwerwiegenden Mängeln verhängte sie Kapitalaufschläge.

Seit dem 17. Januar 2025 gelten die Regelungen des Digital Operational Resilience Act (DORA). Die neue

EU-Richtlinie DORA stellt strengere Anforderungen an die Cyber-Resilienz von Finanzinstituten. Die BaFin führte 2024 hierzu umfangreiche Umsetzungsarbeiten durch.¹

Um mit den Unternehmen des Finanzsektors bei Cyber-Krisen einen schnellen, direkten und vertraulichen Informationsaustausch zu schaffen, veranstaltete die BaFin im Juli 2024 den ersten Cyber-Krisen-Roundtable. An dem Treffen haben Vertreterinnen und Vertreter von BaFin und elf bedeutenden Unternehmen der deutschen Banken-, Versicherungs- und Wertpapierindustrie teil- genommen. Das Austauschformat soll weiter ausgebaut werden, um auch mittelgroße Unternehmen einzube- ziehen und den Dialog über Krisensituationen hinaus zu fördern.

Darüber hinaus engagierte sich die BaFin auch im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum und tauschte sich eng mit anderen nationalen und internationalen Behör- den aus. Sie führte eine zweitägige Cyber-Krisenübung durch und erprobte dabei zusammen mit ausgewählten Unternehmen der Finanzindustrie und der Deutschen Bundesbank, dem Bundesfinanzministerium und dem BSI, wie Deutschlands Finanzsystem einem gravierenden Cyber-Angriff koordiniert begegnen könnte.

1.5 Risiken aus unzureichender Geldwäscheprevention

Die Risiken, dass die Unternehmen des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken missbraucht werden, bleiben weiterhin hoch. Besonders im internationalen Zahlungs- verkehr besteht eine große Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch komplexe Produkt- und Transaktionsstrukturen erhöhen die Risiken.

Die BaFin hat ihre Präventionsaufsicht weiter intensiviert. Sie führte routinemäßige und anlassbezogene Sonder- prüfungen im Banken- und Nichtbankensektor durch.² 2024 hat sich die BaFin verstärkt mit Hochrisikoproduk- ten und Geschäftsmodellen befasst.

Die Risiken, für Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, haben in den vergangenen Jahren aufgrund der instabilen geopolitischen Lage deutlich zugenommen. Daher legte die BaFin auch 2024 in ihrer Aufsichtstätig- keit besonderen Wert auf die Bekämpfung der Terro- rismusfinanzierung und unterstrich dies auch bei ihrer Geldwäsche-Fachtagung.

1 Vgl. Kapitel 1.2.5.1 DORA.

2 Vgl. Kapitel 1.2.2.5 Geldwäscheprevention.

Die BaFin hat den allgemeinen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz aktualisiert und am 29. November 2024 veröffentlicht.

Im April 2024 hat der europäische Gesetzgeber die drei zentralen Teile eines Anti-Geldwäsche-Pakets verabschiedet. Er legte damit die Grundlage für die Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die BaFin bereitet sich intensiv auf das neue europäische Aufsichtsregime vor und wirkt aktiv an den Vorbereitungen zur Umsetzung des neuen europäischen Anti-Geldwäscheregimes mit.³

1.6 Risiken aus Konzentrationen bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen

Im Jahr 2024 haben die Auslagerungen von Unternehmen des Finanzsektors weiter zugenommen – vor allem Auslagerungen auf IT-Mehrmandanten-Dienstleister. Während Unternehmen auf der einen Seite durch Auslagerungen Kosten senken und sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können, kann auf der anderen Seite die starke Abhängigkeit von wenigen spezialisierten IT-Dienstleistern erhebliche Risiken bergen.

Die Konzentration auf wenige Anbieter hat zur Folge, dass zum Beispiel Störungen bei nur einem Dienstleister oder dessen Ausfall Konsequenzen für eine Vielzahl von Unternehmen des Finanzsektors haben können, da viele Unternehmen auf dessen Leistungen angewiesen sind. Dies gilt insbesondere für kritische Prozesse, von denen die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes abhängt. Dies kann eine stärkere Verwundbarkeit des gesamten Finanzmarktes zur Folge haben.

Im Fokus der BaFin und anderer Finanzaufsichtsbehörden stehen IT-Mehrmandanten-Dienstleister, von denen die Unternehmen des Finanzmarktes abhängig sind. Fallen solche Mehrmandantendienstleister aus, ist ein Wechsel zu einem anderen Dienstleister oft schwierig und zeitaufwendig, da spezialisierte Lösungen nicht ohne Weiteres ersetzt werden können. Auch eine Wiedereingliederung ins eigene Unternehmen ist aufgrund der Spezialisierung in vielen Fällen nicht möglich.

Frühwarnsystem und Transparenz durch Auslagerungsdatenbank

Transparenz über die Verflechtungen auf dem Finanzmarkt ist daher für die BaFin wichtig, um abschätzen zu können, welches Ausmaß ein Vorfall haben könnte. Finanzunternehmen müssen daher seit Ende 2022 der BaFin Informationen zu (wesentlichen) Auslagerungen anzeigen. Seitdem haben etwa 2.200 beaufsichtigte Unternehmen mehr als 24.000 (wesentliche) Auslagerungen gemeldet. Diese Daten verwendet die BaFin für sektorübergreifende Analysen – insbesondere, um Konzentrationen bei einzelnen Dienstleistern zu erkennen.

Auch die Unternehmen des Finanzsektors nehmen die Konzentrationsrisiken mit ihrem Risikomanagement in den Blick. Zudem fordert die neue EU-Verordnung DORA eine umfassende Risikobewertung und -überwachung von Drittparteibeziehungen – und zwar während des gesamten Lebenszyklus der Nutzung.⁴

1.7 Trend: Fortschreitende Digitalisierung

Wie geschildert bieten neue Technologien Chancen für die Finanzbranche, bergen aber auch Risiken wie Bias in KI-Modellen, die Abhängigkeit von großen Technologieanbietern und potenzielle Gefahren für die Finanzstabilität.

Die Unternehmen der Finanzbranche setzen zunehmend Künstliche Intelligenz (KI) ein, vor allem generative KI. Das gilt für die gesamte Wertschöpfungskette. Viele Initiativen zur Verwendung generativer KI befinden sich noch in der Erprobungs- oder Pilotphase. Im Jahr 2024 befasste sich die BaFin intensiv mit dem Einsatz von KI im Finanzsektor, um Risiken besser einschätzen zu können. Im Fokus stand insbesondere generative KI.

Auch im Finanzdienstleistungssektor erforscht man aber bereits verschiedene potenzielle praktische Anwendungen, zum Beispiel im Risikomanagement und in der Portfoliooptimierung. Ein möglicher Durchbruch beim Quantencomputing birgt Risiken für den Finanzsektor. Unternehmen müssen sich bereits jetzt auf diese Entwicklung vorbereiten, denn Quantencomputer können klassische Verschlüsselungsverfahren entschlüsseln.

Die BaFin untersuchte nicht zuletzt die Auswirkungen von Open Finance auf den deutschen Finanzmarkt und die Bedeutung offener Finanzdaten für die Branche und die Aufsicht.

³ Vgl. Kapitel IV Geldwäscheprevention.

⁴ Vgl. Kapitel I.1.4 Cyber-Risiken.

Ebenso bereitete sie sich auf die Überwachung von Instrumenten vor, die unter die neue EU-Verordnung für Märkte in Krypto-Werten (MiCAR) fallen. Seit Juni 2024 beaufsichtigt sie die Emittenten bestimmter Token und seit Dezember 2024 auch Krypto-Werte-Dienstleister.

1.8 Trend: Nachhaltigkeit

Klima- und Umweltrisiken blieben 2024 eine Herausforderung für den Finanzsektor. Insbesondere physische Klimarisiken, die sich aus den konkreten Auswirkungen klimatischer Veränderungen, wie Extremwetterereignissen ergeben, verursachen enorme finanzielle und Personenschäden und können sich beispielsweise auf Kreditportfolios von Banken oder auf Schadenssummen von Versicherern auswirken. Aber auch Greenwashing-Risiken stellten weiterhin ein erhebliches Risiko für das Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger in einen funktionsfähigen Finanzmarkt dar.

Diese Risiken müssen angemessen berücksichtigt werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Unternehmen müssen ihre Geschäftsmodelle an die sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken stärken.

Die BaFin hat 2024 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken im Finanzsektor zu fördern. Dazu gehören unter anderem eine vertiefte Aufsichtsarbeit zum Umgang von potenziell besonders exponierten Banken und Versicherern mit physischen Risiken und die Weiterentwicklung von aufsichtlichen Stresstests. So wurden beim LSI-Stresstest im ergänzenden qualitativen Fragebogen Fragen zu ESG gestellt. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auch 2024 auf der Verbesserung der Datenqualität und der Entwicklung geeigneter Methoden zur Bewertung von Klima- und Umweltrisiken im Rahmen des Risikomanagements.

Schwerpunkt Offenlegung und Berichterstattung

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Überprüfung der Umsetzung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Eine der häufigsten Feststellungen: Die offengelegten Informationen zur Nachhaltigkeitswirkung von Produkten und Dienstleistungen waren nicht immer verständlich genug.

Darüber hinaus baute die BaFin ihre Kompetenzen aus, um die neuen Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu überwachen. Diese Richtlinie führt zu einer umfassenderen und vergleichbareren Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, sobald sie in nationales Recht umgesetzt wird.

Die BaFin beteiligte sich aktiv an der europäischen Diskussion zur Weiterentwicklung der EU-Offenlegungsverordnung SFDR, und brachte ihre Expertise in relevante Gremien ein. Ziel ist es, vereinfachte, verständliche und einheitliche Standards für nachhaltige Finanzprodukte und -dienstleistungen zu schaffen und Greenwashing zu verhindern.

1.9 Trend: Geopolitische Umbrüche

Geopolitische Spannungen stellen eine wachsende Bedrohung für die globale Wirtschaft dar. Steigende Energiepreise, Lieferkettenprobleme und Cyber-Angriffe sind nur einige der Folgen. Zudem wird eine auf Freihandel und Regeln basierte globale Sicherheits- und Wirtschaftsordnung zunehmend infrage gestellt. Das verstärkt geopolitische Unsicherheiten und Spannungen. Dabei ist Deutschland, mit seiner starken Exportorientierung und internationalen Vernetzung, besonders anfällig für geopolitische Schocks.

Die Finanzbranche ist direkt und indirekt betroffen: Cyber-Angriffe können Unternehmen direkt treffen. Indirekte Folgen für die Unternehmen des Finanzsektors ergeben sich, wenn sich das wirtschaftliche Umfeld verschlechtert und die Volatilität an den Finanzmärkten steigt.

Die BaFin untersuchte 2024, welche Risiken für deutsche Unternehmen und Banken durch geopolitische Ereignisse entstehen könnten. Einen besonderen Fokus richtete sie auf Kredite, die an Unternehmen in bestimmten Regionen oder Branchen vergeben wurden, die besonders anfällig für politische Unsicherheiten sind.

2 Schlaglichter der Aufsichtspraxis

2.1 Mehr Proportionalität – weniger Komplexität und Bürokratie

Die BaFin setzt sich für weniger Komplexität und mehr Proportionalität in Regulierung und Aufsicht ein. Wichtig ist ihr dabei, das Sicherheitsniveau nicht zu senken. Vor allem bei der Kalibrierung von Solvenzanforderungen von Basel III und Solvency II dürfen keine Abstriche gemacht werden. Aus Sicht der BaFin müssen stattdessen die Komplexität und der bürokratische Aufwand eingedämmt werden. Das Ziel sind wirksame und im Zweifel auch strenge, aber leicht verständliche Regeln.

Weniger komplexe und einfachere Regeln sind vor allem für kleinere Institute und Unternehmen wichtig. Gerade für sie stellen übermäßig komplexe Regelwerke und Aufsichtsanforderungen eine Belastung dar. Die Regulierung für diese Institute und Unternehmen muss proportionaler und risikogerechter gestaltet werden.

Entbürokratisierung als Dauerthema

Bei 14 der insgesamt 69 Jahresziele der BaFin für 2024 ging es darum, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren oder Prozesse zu beschleunigen. Die BaFin hat darüber hinaus Ende 2024 Entbürokratisierung als Dauerprozess etabliert. Sie will regelmäßig Vorschläge zur Entbürokratisierung nationalen und europäischen Rechts zusammenstellen und sie an das Bundesfinanzministerium für künftige Gesetzgebungsvorhaben übermitteln. Zwölf der Vorschläge der BaFin aus dem Jahr 2024 sind in den Regierungsentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes II eingeflossen. Dazu zählten die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters und der Wegfall von Grundbuchamtsbescheinigungen für offene und geschlossene Immobiliensondervermögen.

Weniger Komplexität auf EU-Ebene

Daneben setzt sich die BaFin auch für weniger Komplexität in der europäischen Regulierung ein, insbesondere bei den europäischen Aufsichtsbehörden und bei Level-2-/Level-3-Arbeiten. Außerdem hat sie dem Bundesfinanzministerium 27 Vorschläge zur Entbürokratisierung europäischen Rechts übermittelt. Sie beziehen sich vor allem auf den Wegfall von Anzeige-, Melde-, Berichts- und Genehmigungspflichten, die Anpassung von Schwellenwerten sowie die Abschaffung von Überregulierung und mehr Proportionalität.

BaFin hinterfragt eigene Verwaltungspraxis

Auch in Bereichen, welche die BaFin selbst gestalten kann, will sie weniger komplexe, proportionale Regeln

etablieren. Sie hinterfragt kritisch ihre Verwaltungspraxis und passt sie an, wenn dies erforderlich ist. Ein Meilenstein in der Bankenaufsicht ist die Aufsichtsmitteilung, die Ende November 2024 veröffentlicht worden ist. Darin stellt die BaFin konkrete Erleichterungen für kleine Institute vor.⁵ Weitere Schritte sollen folgen.

2.2 Risikoklassifizierung und (Sonder-) Prüfungen

2.2.1 Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Leasing- und Factoring-Institute, Kryptoverwahrer, Kryptowertpapierregisterführung und Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditweitmarktgesetz

Risikoklassifizierung

BaFin und Deutsche Bundesbank erstellen jährlich eine Risikoanalyse für die Kreditinstitute unter ihrer nationalen Aufsicht. Die Basis hierfür: Eine Leitlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Im Einklang mit dieser Leitlinie veröffentlicht die Europäische Zentralbank (EZB) die SSM-LSI-SREP-Methodik, um für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) ein einheitliches Vorgehen im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) sicherzustellen. Diese Methodik entwickelt die EZB fortlaufend weiter und passt sie an die Veränderungen im Bankensektor an.

Die BaFin klassifiziert die Kreditinstitute anhand von zwei Dimensionen: der Qualität des Instituts, die je nach SREP-Ergebnis von 1 (sehr gut) bis 4 (schlecht) reichen kann, und anhand der potenziellen Auswirkung einer Solvenz- oder Liquiditätskrise des Instituts auf die Stabilität des Finanzsektors. Diese Dimension reicht von I (niedrig) bis IV (hoch, siehe Tabelle 1, Seite 17). Aus dieser Klassifikation leitet die BaFin die Intensität ihres Aufsichtsprogramms für das einzelne Institut ab. Auf diese Weise gewährleistet sie einen proportionalen, risikoorientierten Aufsichtsansatz.

⁵ Vgl. Kapitel II.1 Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geldinstitute, Leasing- und Factoring-Institute, Kryptoverwahrer, Kryptowertpapierregisterführung und Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditweitmarktgesetz.

Tabelle 1: Ergebnisse der Risikoklassifizierung für die unter nationaler Aufsicht stehenden Kreditinstitute 2024 und 2023*

Institute in %		Qualität des Instituts								Summe	
		1		2		3		4			
Risikomatrix		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Auswirkung auf Finanzstabilität	Hoch	0,0	0,0	2,4	2,0	0,5	0,6	0,0	0,1	2,9	2,7
	Mittel	0,2	0,3	4,3	4,2	4,5	5,0	0,6	0,6	9,6	10,1
	Mittelniedrig	1,0	0,9	9,3	9,1	2,0	1,8	0,5	0,2	12,8	12,0
	Niedrig	5,8	5,5	58,4	56,7	10,3	12,8	0,2	0,2	74,7	75,2
Gesamt		7,0	6,7	74,4	72,0	17,3	20,2	1,3	1,1	100,0	100,0

* Abgebildet sind in dieser Tabelle die relativen Verteilungen der Kreditinstitute unter Aufsicht des Geschäftsbereichs Bankenaufsicht.
Quelle: BaFin

Als kleine und nicht komplexe Institute klassifizierte Verbundinstitute bündelt die Aufsicht seit 2023 in der Auswirkungsdimension „niedrig“, nachdem sie einige davon in den Vorjahren noch als „mittelniedrig“ eingestuft hatte. Der Hintergrund dieser Anpassung: Für diese Institute sollte der risikoorientierte Aufsichtsansatz noch konsequenter angewendet werden.

Zudem hatten BaFin und Deutsche Bundesbank 2023 ein vergleichbares Rahmenwerk zur Risikoklassifizierung für Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie Leasing- und Factoring-Institute entwickelt. Ziel ist es, den risikoorientierten Aufsichtsansatz auch für diese Institute weiter auszubauen. Diese Unternehmen sind sehr heterogen und mit Kreditinstituten nicht unmittelbar vergleichbar. Deshalb zieht die Aufsicht – je nach Institutsgruppe – bei

der Risikoklassifizierung andere Dimensionen heran. Nach einer Pilotierungsphase im Jahr 2024 werden diese Rahmenwerke auch für 2025 genutzt.

Prüfungen und Sonderprüfungen

Gemäß § 44 Kreditwesengesetz (KWG) stehen der BaFin Auskunfts- und Informationsrechte zu, die es ihr erlauben, Sonderprüfungen mit besonderem Anlass (Anlassprüfungen) und ohne besonderen Anlass (Routineprüfungen) anzuordnen. Bei den Routineprüfungen berücksichtigt sie dabei grundsätzlich die Risikoklassifizierung der Institute. Bei Instituten mit schlechterer Qualität bzw. höheren potenziellen Auswirkung einer Solvenz- oder Liquiditätskrise auf die Stabilität des Finanzsektors finden mehr Prüfungen statt als bei anderen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Verteilung der aufsichtsgetriebenen Sonderprüfungen 2024 und 2023 bei Kreditinstituten nach Risikoklassen

Aufsichtsgetriebene Sonderprüfungen		Qualität des Instituts								Summe		Institute in %*	
		1		2		3		4					
		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Auswirkung auf Finanzstabilität	Hoch	0	0	6	16	2	10	0	0	8	26	22,9	74,3
	Mittel	0	0	16	16	12	10	0	2	28	28	23,7	21,2
	Mittelniedrig	1	2	12	15	5	4	1	1	19	22	12,0	14,4
	Niedrig	3	0	30	47	27	17	1	2	61	66	6,6	6,9
Summe		4	2	64	94	46	41	2	5	116	142	9,4	11,1
Institute in %*		4,7	2,4	7,0	10,2	21,5	15,8	12,5	33,3	9,4	11,1		

* Anteil der Prüfungen an der Summe aller Institute der jeweiligen Qualitäts- bzw. Auswirkungsdimension.
Quelle: BaFin

2024 führte die BaFin 134 Sonderprüfungen durch (Vorjahr: 153). Tabelle 3 zeigt, wie sich die Sonderprüfungen auf die einzelnen Institutsgruppen sowie Prüfungsschwerpunkte verteilen. Die BaFin nutzte auch andere Aufsichtsinstrumente, um Erkenntnisse über die beaufsichtigten Institute zu gewinnen: etwa Schwerpunktsetzungen nach § 30 KWG in der Jahresabschlussprüfung.

2.2.2 Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Risikoklassifizierung

Auch die beaufsichtigten Versicherer und Pensionsfonds stuft die BaFin in Risikoklassen ein, um sie risikoorientiert und proportional beaufsichtigten zu können (siehe Tabelle 4, Seite 19).

Bei der Einstufung berücksichtigt die BaFin erstens die Qualität eines Unternehmens bzw. der Gruppe. Diese leitet sich unter anderem aus der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Geschäftsorganisation und der Zukunftsfähigkeit sowie den Inhabern bedeutender Beteiligungen

ab. Darüber hinaus berücksichtigt die Aufsicht, wie sich eine Solvenz- oder Liquiditätskrise des Unternehmens auf die Stabilität des Finanzsektors auswirken könnte.

Für die Bewertung von Gruppen berücksichtigt die BaFin anstelle der Inhaber bedeutender Beteiligungen bestimmte Gruppenspezifika. Die BaFin betrachtet hierbei neben den Klassifizierungsergebnissen der Einzelunternehmen auch qualitative und quantitative gruppenspezifische Informationen. 2024 erhielten die klassifizierten Versicherungsgruppen die Qualitätsnoten „A“ (1,9 Prozent), „B“ (81,1 Prozent) oder „C“ (17,0 Prozent).

Prüfungen

Die BaFin geht auch bei der Prüfungsplanung in der Versicherungsaufsicht risikoorientiert vor. Neben den Ergebnissen der Risikoklassifizierung berücksichtigt sie unter anderem, wann zuletzt bei einem beaufsichtigten Unternehmen eine Prüfung stattgefunden hat. Die BaFin führt darüber hinaus anlass- und themenbezogene Sonderprüfungen durch, beispielsweise mit Blick auf die IT oder in der Wohlverhaltensaufsicht.

Tabelle 3: Verteilung der Sonderprüfungen 2024 und 2023 nach Institutsgruppen

	Kreditbanken		Sparkassensektor		Genossenschaftssektor		Sonstige Institute	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Werthaltigkeitsprüfungen	3	3	5	11	9	10	1	0
§ 25a Absatz 1 KWG (MaRisk)	19	27	19	24	50	42	13	14
Deckung	0	1	2	2	1	0	1	0
Interne Ansätze	1	5	3	1	0	0	0	2
§ 19 ZAG	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	23	36	29	38	60	52	15	16
Prüfungsquote in %*	17,6	25,2	8,4	10,8	9,0	7,5	16,3	16,8

	Leasing- und Factoringinstitute		Kryptoverwahrer		Zahlungs- und E-Geldinstitute		Summe	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Werthaltigkeitsprüfungen	0	0	0	0	0	0	18	24
§ 25a Absatz 1 KWG (MaRisk)	2	4	3	3	0	0	106	114
Deckung	0	0	0	0	0	0	4	3
Interne Ansätze	0	0	0	0	0	0	4	8
§ 19 ZAG	0	0	0	0	2	4	2	4
Summe	2	4	3	3	2	4	134	153
Prüfungsquote in %*	0,6	1,0	25,0	33,3	2,4	4,8		

* Zahl der Prüfungen im Verhältnis zur Anzahl der Institute pro Institutsgruppe.

Quelle: BaFin

Tabelle 4: Ergebnisse der Risikoklassifizierung für 2024 und 2023 von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Unternehmen in %		Qualität des Unternehmens								Summe	
		A		B		C		D			
		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Auswirkung auf Finanzstabilität	Sehr hoch	0,0	0,0	2,0	2,7	1,6	1,6	0,0	0,0	3,5	4,3
	Hoch	1,6	1,2	9,8	7,8	2,7	4,1	0,0	0,0	13,9	13,1
	Mittel	3,7	3,1	17,6	20,3	5,9	5,8	0,0	0,0	27,3	29,2
	Niedrig	4,9	4,9	37,6	36,1	11,4	11,3	1,2	1,1	55,3	53,4
Summe		10,2	9,2	67,0	66,9	21,6	22,8	1,2	1,1	100,0	100,0

Quelle: BaFin

Tabelle 5: Prüfungen 2024 und 2023 von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds nach Risikoklassen

Durchgeführte Prüfungen		Qualität des Unternehmens								Summe		Unternehmen in %	
		A		B		C		D					
		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Auswirkung auf Finanzstabilität	Sehr hoch	0	0	7	4	4	4	0	0	11	8	15,1	11,3
	Hoch	1	0	8	5	4	2	0	0	13	7	17,8	9,9
	Mittel	0	2	13	15	8	7	0	0	22	24	30,1	33,8
	Niedrig	0	2	18	26	9	4	0	0	27	32	37,0	45,1
Summe		2	4	46	50	25	17	0	0	73*	71**	100,0	100,0
Unternehmen in %		2,7	5,6	63,0	70,4	34,2	23,9	0	0	100,0	100,0		

* Zusätzlich hat eine Prüfung bei einem Unternehmen ohne Klassifizierung stattgefunden, sodass insgesamt 74 Prüfungen stattfanden.

** Zusätzlich hat eine Prüfung bei einem Unternehmen ohne Klassifizierung stattgefunden, sodass sich die Gesamtsumme auf 72 Prüfungen beläuft.

Quelle: BaFin

2024 hat die BaFin insgesamt 74 Prüfungen bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds vorgenommen (Vorjahr: 72 Prüfungen). Tabelle 5 zeigt die Verteilung der Prüfungen auf die Risikoklassen.

2.2.3 Wertpapierhandel und Investmentgeschäft

2.2.3.1 Wertpapierinstitute

Im Jahr 2024 wurde jedes beaufsichtigte Wertpapierinstitut nach dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und ein Großteil dieser Institute auch nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geprüft (siehe Tabelle 6, Seite 20).

Zusätzlich zur regulären Prüfung setzte die BaFin bei 13 Wertpapierinstituten einen oder mehrere Schwerpunkte. Diese betrafen unterschiedliche Themenbereiche. Häufig ging es zum Beispiel um die Interne Revision und ordnungsgemäße Umsetzung der Remote Booking Policy, den Kundenservice und das Beschwerdemanagement sowie das Thema Best Execution. In vielen Fällen wurde zusätzlich der Schwerpunkt auf die Compliance-Funktion gelegt. Bei Prüfungen der Compliance-Funktion untersuchte die BaFin die Dauerhaftigkeit, Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sowie ihre personelle und sachliche Ausstattung, unter die vor allem finanzielle Mittel fallen.

Tabelle 6: WpIG- und WpHG-Prüfungen 2024 und 2023

Laufende Aufsicht	2024	2023
Prüfungen nach WpIG	707	722
Prüfungen nach WpHG	564	591
Sonderprüfungen	0	0
Prüfungsschwerpunkte	13	20
Prüfungsbegleitungen	6	11

Quelle: BaFin

2.2.3.2 Kapitalverwaltungsgesellschaften

2024 führte die BaFin bei Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen) insgesamt 53 Aufsichtsbesuche und Jahresgespräche durch (Vorjahr: 87). Besondere Schwerpunkte waren die Umsetzung des Digital Operational Resilience Acts (DORA) und die Offenlegungspflichten gemäß der EU-Offenlegungsverordnung. Außerdem stand die Entwicklung der Kapitalmärkte im Fokus – und wie sich diese auf die Investmentvermögen auswirkte. In diesem Zusammenhang thematisierte die BaFin insbesondere die geopolitische Lage – also etwa die Auswirkungen geopolitischer Konflikte auf Fonds – und die weitere Planung der KVGGen zu ihrer Produktpalette. Dazu gehörte auch die Frage, ob die KVGGen aktuell oder künftig Kryptowerte bzw. Kryptowertpapiere nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWPG) erwerben (werden).

Bei allen 142 KVGGen mit einer Erlaubnis gemäß § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 und/oder § 22 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) wurden 2024 die vorgeschriebenen Abschlussprüfungen durchgeführt. Im Jahr 2024 hat die BaFin 19 Sonderprüfungen bei KVGGen und eine bei Verwahrstellen angeordnet (Vorjahr insgesamt: neun). Grund für die Zunahme waren neben konkreten

aufsichtsrechtlichen Anlässen die Überarbeitung der Prüfkriterien und des regelmäßigen Prüfungsturnus. Die Prüfungen nahmen externe vereidigte Prüferinnen und Prüfer im Auftrag der BaFin vor. Besondere Themen waren unter anderem der Neu-Produkte-Prozess und Auslagerungen sowie das Liquiditäts- und Risikomanagement. Bei sieben der Sonderprüfungen hat die BaFin die externen Prüferinnen und Prüfer begleitet (Vorjahr: sechs).

2.2.4 Bilanzkontrolle

Insgesamt 447 kapitalmarktorientierte Unternehmen aus zehn Staaten unterlagen zum Stichtag 1. Juli 2024 (Vorjahr: 490 Unternehmen) der einstufigen Bilanzkontrolle bei der BaFin.

Prüfungen 2024

46 Bilanzprüfungen hat die BaFin 2024 abgeschlossen. Fünf davon waren Anlass und 41 Stichprobenprüfungen. Fünf Verfahren stellte die BaFin ein, weil eine Überprüfung ergab, dass an der weiteren Klärung des jeweiligen Sachverhalts kein öffentliches Interesse mehr bestand. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Unternehmen nicht mehr börsennotiert ist. Bei einem Delisting sinkt meist das Interesse des Kapitalmarkts an eventuellen Rechnungslegungsfehlern. Bei zehn Prüfungen stellte die BaFin Fehler fest (siehe Tabelle 7).

Fehler zeigten sich insbesondere bei Angaben im Anhang und im Lagebericht, etwa bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs, der Risiken und der Prognosen. Weitere Fehler betrafen die Bewertung von Vermögenswerten, die Realisation von Umsätzen sowie die Kapitalflussrechnung.

Die BaFin ging im Berichtsjahr außerdem 46 externen und internen Hinweisen nach. Davon prüfte sie 37 vertieft. Aufgrund von konkreten Anhaltspunkten für Rechnungslegungsfehler ordnete sie vier Anlassprüfungen an.

Tabelle 7: Bilanzprüfungen 2024 und 2023

	Bilanzprüfungen		mit Fehlerfeststellungen		ohne Fehlerfeststellungen		Einstellungen	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Anlassprüfungen	5	10	3	8	0	2	2	0
stichprobenartige Prüfungen	41	32	7	7	31	24	3	1
Summe	46	42	10	15	31	26	5	1

Quelle: BaFin

Prüfungsschwerpunkte

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) benennt für Prüfungen des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich einheitliche europäische Schwerpunkte. Als Schwerpunkte für das Geschäftsjahr 2023 betreffende Prüfungen benannte sie klimabezogene Sachverhalte und das makroökonomische Umfeld, fokussiert auf Refinanzierungsrisiken, die sich aus der allgemeinen Zinsentwicklung ergaben.

Die BaFin setzte zusätzlich ihren eigenen Schwerpunkt auf die Darstellung des Geschäftsmodells und Steuerungssystems im (Konzern-)Lagebericht. Hinzu kamen risikoorientiert ausgewählte unternehmensindividuelle Schwerpunkte.

Am 7. November 2024 veröffentlichte die BaFin ihren Prüfungsschwerpunkt für die stichprobenartigen Prüfungen im Jahr 2025. Im Fokus steht die Werthaltigkeit von finanziellen und nichtfinanziellen Vermögenswerten.

Erstmals Forum Bilanzkontrolle

Am 7. November 2024 veranstaltete die BaFin erstmals das Forum Bilanzkontrolle und Corporate Reporting in Frankfurt am Main. Sie informierte über ihre Aufsichtsprioritäten und aktuelle Erkenntnisse aus bisherigen Prüfungen. Außerdem tauschten sich Prüferinnen und Prüfer der BaFin mit Vertreterinnen und Vertretern beaufsichtigter Unternehmen, mit Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern sowie weiteren Stakeholdern aus. Thema des Austauschs waren unter anderem die Herausforderungen der künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

2.2.5 Geldwäscheprävention

Die BaFin hat auch im Jahr 2024 risikoorientiert geprüft, ob die von ihr beaufsichtigten Institute und Unternehmen ihren Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung nachkommen. Die eigenen Prüfungen zählen für sie zu den wesentlichen Informationsquellen. Stellt die BaFin bei Prüfungen fest, dass Präventionssysteme nicht angemessen oder nicht wirksam sind, ergreift sie Maßnahmen, um diese Mängel beseitigen zu lassen.

Prüfungen intensiviert

2024 intensivierte die BaFin ihre Prüfungstätigkeit weiter (siehe Tabelle 8). Im Bankensektor standen, wie in den Vorjahren, die Themen IT-Monitoring und Risikoanalyse im Fokus. Zudem wurden verstärkt die Prozesse zur Kundendatenaktualisierung und zum Verdachtsmeldewesen geprüft. Im Nichtbankenfinanzsektor konzentrierten sich die Prüfungen auf die Einhaltung der Kunden-Sorgfaltspflichten und das Risikomanagement. Hierzu hat die BaFin vermehrt Vor-Ort-Prüfungen bei Agenten durchgeführt, die im Auftrag eines oder mehrerer ausländischer Zahlungsinstitute tätig sind.

Die Erkenntnisse aus der Prüfungskampagne im Jahr 2023 zur Terrorismusfinanzierung hat die BaFin 2024 in ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigt. Um ihre Ergebnisse zu überprüfen, hat sie 2024 Institute erneut geprüft, die zuvor Teil der Kampagne waren. Dabei und in Routineprüfungen wurde deutlich, dass Institute ihre Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung klarer voneinander abgrenzen und sich verstärkt mit den institutsspezifischen Risiken auseinandersetzen müssen. Die BaFin hat hierzu Informationen auf ihrer Website veröffentlicht.

Neben den Prüfungen führte die BaFin im Jahr 2024 672 regelmäßige bzw. anlassbezogene Aufsichtsgespräche bzw. -besuche durch (Vorjahr: 628).

Bei 35 Jahresabschlussprüfungen für das Jahr 2024 hat die BaFin zusätzliche Prüfungsschwerpunkte festgelegt, um institutsspezifische Präventionsmaßnahmen intensiv prüfen zu lassen.

Tabelle 8: Prüfungen der Geldwäscheaufsicht 2024 und 2023

Art der Prüfung	Im Bankensektor		Im Nichtbankenfinanzsektor	
	2024	2023	2024	2023
BaFin-eigene Prüfungen	49	45	30	21
Prüfungsbegleitungen	34	49	23	18
Sonderprüfungen*	30	21	5	4

* Diese Prüfungen wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Auftrag der BaFin durchgeführt.
Quelle: BaFin

2.3 Maßnahmen und Sanktionen der BaFin

Um die Stabilität, Funktionsfähigkeit und Integrität des deutschen Finanzsystems und die kollektiven Verbraucherinteressen zu schützen, kann die BaFin auf verschiedenen Wegen tätig werden. Sie geht in den Austausch mit beaufsichtigten Unternehmen, kann Themen mündlich oder schriftlich beanstanden und verlangen, dass die betroffenen Unternehmen eventuelle Probleme beheben. Sie kann aber auch Maßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen.

Maßnahmen

Die BaFin kann aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die in den verschiedenen Fachgesetzen niedergelegt sind. Mit belastenden Verwaltungsakten kann die BaFin sowohl gegen juristische als auch gegen natürliche Personen vorgehen, aber auch gegen Unbekannt. Maßnahmen sollen präventiv wirken: Ihr Ziel ist es, Gefahren abzuwehren. Einer Maßnahme muss also nicht zwingend ein Rechtsverstoß vorausgegangen sein.

Zu den Maßnahmen der Aufsicht zählen zum Beispiel Sonderprüfungen, Kapitalaufschläge, Geschäftsbeschränkungen, Transaktionsverbote, Erlaubnisentzug oder die Entsendung von Sonderbeauftragten in die betroffenen Unternehmen. Sie sollen die Umsetzung von Maßnahmen in den betroffenen Unternehmen überwachen.

Die BaFin kann auch Sonderbeauftragte mit Geschäftsführerbefugnis bestellen. Sie übernehmen dann teilweise oder ganz die Aufgaben einer Geschäftsleiterin, eines Geschäftsleiters oder eines Organs des betroffenen Unternehmens.

Die Grundlagen hierfür regeln unter anderem das Kreditwesengesetz (KWG), das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) oder das Geldwäschegesetz (GWG).

Sanktionen: Fast 40 Millionen Euro an Geldbußen

Zusätzlich kann die BaFin Rechtsverstöße ahnden – und zwar mit Geldbußen. Dazu leitet sie Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein. Bußgelder sind Sanktionen. Anders als Maßnahmen wirken sie zunächst repressiv. Sie sollen die Verursacher aber auch dazu anhalten, die Rechtsvorgaben künftig zu beachten.

Im Jahr 2024 leitete die BaFin insgesamt 195 Bußgeldverfahren ein. Sie verhängte Bußgelder in Höhe von insgesamt 39.860.350 Euro.⁶

BaFin macht Maßnahmen und Sanktionen bekannt

Als unabhängige Aufsichtsbehörde und auf Basis der entsprechenden Gesetze macht die BaFin aufsichtliche Maßnahmen und Sanktionen bekannt. Im Jahr 2024 berichtete sie auf ihrer [Website](#) in 112 Meldungen über Maßnahmen und Sanktionen. Außerdem informierte sie mit über 550 Meldungen über unerlaubte Geschäfte. Dadurch stärkt die BaFin den kollektiven Anlegerschutz und die Integrität des Finanzmarkts, denn die Veröffentlichung ihres Handelns entfaltet auch generalpräventive Wirkung.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf strafbare Handlungen erstattet die BaFin auch Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft. Im Jahr 2024 erstattete die Bankenaufsicht eine Strafanzeige. Wegen des Verdachts von Marktmanipulation oder Insiderhandel erstattete die Wertpapieraufsicht 25 Strafanzeigen gegen 70 Personen.

2.3.1 Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Leasing- und Factoring-Institute, Kryptoverwahrer, Kryptowertpapierregisterführung und Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditzeitmarktgesetz

Im Jahr 2024 erließ die BaFin im Bankensektor 768 Maßnahmen (siehe Tabelle 9, Seite 23). 2023 hatte die Zahl der Beanstandungen und Maßnahmen wieder das Niveau der Zeit vor der Covid-19-Pandemie erreicht.

Im Jahr 2024 hat die BaFin in der Bankenaufsicht neun Sonderbeauftragte bestellt (Vorjahr: sechs).

2.3.2 Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Auch 2024 stellte die BaFin bei IT-Prüfungen zum Teil erhebliche Defizite bei den Versicherern fest. Bei einem Versicherungsunternehmen setzte sie angesichts von Verstößen gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des VAG einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung fest. Das Unternehmen muss die Mängel innerhalb einer von der BaFin gesetzten Frist beseitigen. Die Maßnahme

⁶ Vgl. [Kapitel 1.2.4.3](#) Verbraucherschützende Verhaltens- und Markt-aufsicht.

Tabelle 9: Aufsichtliche Beanstandungen und Maßnahmen nach dem KWG und ZAG 2024 und 2023

Art der Maßnahme		Kreditbanken		Sparkassen-sektor		Genossenschafts-sektor		Sonstige Institute**		Leasing- und Factoring-institute		Krypto-verwahrer		Zahlungs- und E-Geld-institute		Summe		
		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	
		Maßnahmen gegen Geschäftsleiter	Abberufungsverlangen		2													
	Verwarnungen	5	5			4	5	1		2							12	10
Maßnahmen gegen Aufsichtsrats-/Verwaltungsrats-Mitglieder	Abberufungsverlangen					1											1	
	Verwarnungen																	
Maßnahmen Eigenmittel/Liquiditätsmaßnahmen, Überschreiten Großkreditobergrenze (§§ 6c, 10 Abs. 3 KWG, Art. 396(1) CRR)		156	121	227	157	292	411	45	43	1	1						721	733
Maßnahmen nach § 25a KWG/§ 27 ZAG		11	5	1				2	2	1		2		2	3		19	10
Erlaubnisaufhebung gem. § 35 KWG/§ 13 ZAG				1														1
Maßnahmen nach §§ 45, 45b und 46 KWG*		2	9			1					2	1					4	11
Bestellung eines Sonderbeauftragten, § 45c Abs. 1 Satz 1 KWG, § 20 Abs. 2 ZAG		6	3			2	2							1	1		9	6
Summe		182	144	228	157	300	418	48	45	4	3	3		3	4	768	771	

* Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und Liquidität (§ 45 KWG), bei organisatorischen Mängeln (§ 45b KWG) und bei konkreter Gefahr (§ 46 KWG).

** Bausparkassen, Bürgschafts-, Investitions- und Förderbanken und Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung.

Die Tabelle spiegelt die durch Verwaltungsakt erlassenen aufsichtlichen Beanstandungen und Maßnahmen nach dem KWG und dem ZAG der BaFin im Jahr 2024 wider. Allerdings steht die BaFin im ständigen Austausch mit den Instituten und begegnet Auffälligkeiten und Missständen bei Bedarf frühzeitig. Sofern die Institute vor Erlass von förmlichen Maßnahmen der BaFin Missstände eigenständig beheben, findet dies keinen Eingang in die Statistik.

Quelle: BaFin

wurde im Dezember 2024 bestandskräftig. Bereits im Jahr 2023 hatte die BaFin gegen zwei Versicherungsunternehmen entsprechende Maßnahmen erlassen.

Im Dezember 2024 hat die BaFin einen Insolvenzantrag für einen Versicherer gestellt, nachdem dieser die Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (InsO) angezeigt hatte.

2.3.3 Wertpapierhandel und Investmentgeschäft

Im Jahr 2024 hat die BaFin fünf Maßnahmen gegenüber Wertpapierinstituten erlassen (Vorjahr: 3). Sie hat eine Erlaubnis aufgehoben, den Prüfer eines Jahresabschlusses abgelehnt und drei Zwangsgelder festgesetzt.

Im Investmentgeschäft hat die BaFin im Jahr 2024 zwei Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren gemäß § 43 Absatz 1 KAGB in Verbindung mit § 46b Absatz 1 Satz 4 KWG gestellt. Die BaFin hat außerdem ein Bußgeld in Höhe von 50.000 Euro nach § 340 Absatz 2 Nr. 38 KAGB erlassen. Der Grund hierfür: Das betroffene Unternehmen hatte gemäß § 165 KAGB einen Verkaufsprospekt für einen Fonds erstellt, in dem die wesentlichen Anlegerinformationen nicht richtig dargestellt wurden.

2.3.4 Marktmissbrauch

Marktanalyse

Für die Marktmissbrauchsaufsicht hat die BaFin im Projekt ALMA (Automatisiertes Alarm- und Marktanalysesystem) Algorithmen entwickelt, mit deren Hilfe

potenziell auffälliges Handelsverhalten an Börsen und Märkten identifiziert werden kann. Die BaFin nutzt hierfür seit 2024 auch Künstliche Intelligenz.

Im Mai 2024 wurde ALMA um einen Machine Learning (ML)-Algorithmus ergänzt, der die Aufdeckung von Marktmissbrauch unterstützt. Der ML-Algorithmus wurde anhand von über 1.500 Datensätzen realer, auffälliger Handelsmuster trainiert, die die BaFin in den vergangenen fünf Jahren untersucht hat. Die für ALMA verwendeten Algorithmen werden kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt.

Marktmanipulation

2024 stellte die BaFin bei 18 Analysen Anhaltspunkte für Marktmanipulation fest. Bei solchen Analysen und den daraus resultierenden Untersuchungen geht die BaFin risikoorientiert vor: Sie konzentriert sich auf die relevantesten Verstöße – beispielsweise auf die mit dem potenziell größten Volumen und/oder besonders schweren möglichen Verstößen.

Tabellen 10 und 11 geben einen Überblick über die Marktmanipulationsuntersuchungen und die

abgeschlossenen Marktmanipulationsverfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Verurteilungen in großem Marktmanipulationsfall

Das Landgericht Mannheim verurteilte im Mai 2024 drei Angeklagte wegen gewerbs- und bandenmäßiger Marktmanipulation zu mehrjährigen Haftstrafen. Des Weiteren ordnete das Gericht die Einziehung von rund 70 Millionen Euro bei den Angeklagten an.

Der Prozess basierte maßgeblich auf neun Strafanzeigen der BaFin aus den Jahren 2018 bis 2021. Die Staatsanwaltschaft Mannheim hatte diese zu einem großen Ermittlungskomplex zusammengefasst und die Verdächtigen beim Landgericht Mannheim angeklagt.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass ein Angeklagter in acht und die übrigen Angeklagten in neun Fällen als Mittäter Positionen in Finanzinstrumenten (diverse Pennystocks) eingingen, die Finanzinstrumente dann bewarben und nach Kurssteigerungen wiederverkauften – und zwar, ohne dass die Öffentlichkeit gleichzeitig ordnungsgemäß und wirksam über bestehende Interessenkonflikte informiert wurde. Der Prozess dauerte

Tabelle 10: Marktmanipulationsuntersuchungen

Zeitraum	Marktmanipulationsanalysen mit hinreichenden Anhaltspunkten	Abgeschlossene Untersuchungen	Ergebnisse der abgeschlossenen Untersuchungen		
			Einstellungen	Abgaben an Staatsanwaltschaft (StA) oder BaFin-Bußgeldreferat	
				Vorgänge	Personen
2024	18	46	30	16	22
2023	14	50	40	10	19
2022	22	33	19	14	33

Quelle: BaFin

Tabelle 11: Abgeschlossene Marktmanipulationsverfahren bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und dem BaFin-Bußgeldreferat

Zeitraum	Insgesamt	Einstellungen		Rechtskräftige Entscheidungen			
		Mangels Tatnachweis	Opportunitätseinstellungen (insb. gegen Geldauflagen)	Bußgelder	Verurteilungen zu einer Geldstrafe	Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe	Freisprüche
2024	47	26	14	0	5	2	0
2023	49	44	4	1	0	0	0
2022	80	54	24	0	1	1	0

Quelle: BaFin

knapp 14 Monate. Mehrere Beschäftigte der BaFin waren als Zeugen und Sachverständige geladen. Darüber hinaus hat die BaFin den Prozess durch mehrere Gutachten unterstützt. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

Insiderhandel

Die BaFin arbeitet eng mit Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zusammen, um Personen zu verfolgen, die Insiderdelikte begehen. Tabellen 12 und 13 zeigen, wie sich Insideruntersuchungen und abgeschlossene Insiderverfahren im Jahr 2024 entwickelt haben.

Bei Insiderhandelsdelikten werden seit der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Verschärfung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in einem Großteil der Verfahren sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft. Deshalb dauert es häufig lange, bis es zu rechtskräftigen Entscheidungen kommt. Diese Verfahren sind in den Statistiken der BaFin noch nicht aufgeführt.

Gerichte ahnden Insiderhandel inzwischen deutlich strenger als in den ersten Jahrzehnten nach Einführung des gesetzlichen Verbots 1994. So wurden in den

vergangenen Jahren in erster Instanz in fünf Verfahren Freiheitsstrafen ausgesprochen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden. Hinzu kamen mehrere Freiheitsstrafen auf Bewährung. Nachdem der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil vom 6. Dezember 2023 zur Vermögensentziehung beim Insiderhandel entschieden hat, ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit die noch anhängigen Verfahren abgeschlossen werden können.

2.3.5 Bilanzkontrolle

Im Jahr 2024 hat die BaFin vier Bekanntmachungen zu angeordneten Anlassprüfungen veröffentlicht. Zudem machte sie zehn Fehlerfeststellungen öffentlich bekannt. Im Vorjahr waren es drei Bekanntmachungen bzw. 14 Fehlerfeststellungen gewesen.

Veröffentlichung von Finanzberichten

2024 nahm die BaFin 889 Prüfungen vor, um festzustellen, ob Emittenten ihre Finanzberichte rechtzeitig veröffentlichten (Vorjahr: 854). Um die pflichtgemäße Veröffentlichung von Finanzberichten durchzusetzen, eröffnete die BaFin 2024 fünf Verwaltungsverfahren

Tabelle 12: Insideruntersuchungen

Zeitraum	Insideranalysen mit hinreichenden Anhaltspunkten	Abgeschlossene Untersuchungen	Ergebnisse der abgeschlossenen Untersuchungen		
			Einstellungen	Abgaben an Staatsanwaltschaft (StA) oder BaFin-Bußgeldreferat	
				Vorgänge	Personen
2024	24	20	11	9	48
2023	14	15	8	7	15
2022	18	12	6	6	16

Quelle: BaFin

Tabelle 13: Abgeschlossene Insiderverfahren bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und dem BaFin-Bußgeldreferat

Zeitraum	Insgesamt	Einstellungen		Bußgelder	Rechtskräftige Entscheidungen		
		Mangels Tatnachweis	Opportunitätseinstellungen (insb. gegen Geldauflagen)		Verurteilungen zu einer Geldstrafe	Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe	Freisprüche
2024	37	21	10	0	0	4	2
2023	21	18	3	0	0	0	0
2022	18	6	9	0	2	1	0

Quelle: BaFin

(siehe Tabelle 14). In 39 Fällen ergaben sich Hinweise auf Verstöße, die sie bußgeldrechtlich weiterverfolgte.

Tabelle 14: Verfahren zur Veröffentlichung von Finanzberichten 2024 und 2023

	2024	2023
Verwaltungsverfahren		
Eröffnete Verwaltungsverfahren	5	5
Beendete Verwaltungsverfahren	1	7
Offene Verfahren insgesamt	5	1
Zwangsgeldandrohungen	3	2
Zwangsgeldfestsetzungen	2	1
Veröffentlichung Maßnahmen nach § 124 WpHG (inkl. Aktualisierungen)		
Zahl betroffener Unternehmen	3	2
Ordnungswidrigkeitsverfahren		
Kein Finanzbericht online veröffentlicht	15	8
Keine Hinweisbekanntmachung veröffentlicht	24	19

Quelle: BaFin

2.3.6 Geldwäscheprävention

Auch 2024 hat die BaFin bei Instituten wieder Defizite in der Geldwäscheprävention festgestellt und deswegen Maßnahmen gegenüber diesen Instituten erlassen. So wurden aufgrund nachhaltiger Verstöße gegen das GwG mehrere Maßnahmen gegenüber Geschäftsleitern getroffen. Die Geschäftsleiter tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, zu der auch die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören.

Um die fristgerechte und nachhaltige Abarbeitung der Defizite zu fördern, hat die BaFin mehrere Anordnungen erlassen. Sie sehen auch die Verhängung von Zwangsgeldern bei unzureichender bzw. nicht fristgerechter Abstellung von Mängeln vor. Außerdem hat die BaFin Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Sonderbeauftragte mit der Überwachung und Berichterstattung über die Mängelbeseitigung in Instituten beauftragt.

Ende 2024 waren Sonderbeauftragte in sieben Instituten tätig (Vorjahr: sieben). Davon waren 2024 in drei Instituten Sonderbeauftragte neu bestellt worden (Vorjahr: drei). Betroffen waren sehr heterogene Institute mit tiefgreifenden strukturellen Defiziten. Drei neu bestellte

Sonderbeauftragte wurden mit Geschäftsleiterbefugnissen ausgestattet, um die Beseitigung der Defizite zu fördern. In drei Instituten sind die Beauftragungen 2024 ausgelaufen.

2.3.7 Integrität des Finanzsystems

2.3.7.1 Erlaubnispflicht

Wer Bank-, Investment-, Versicherungs- oder E-Geld-Geschäfte, Finanz-, Kredit-, Schwarmfinanzierungsdienstleistungen oder Zahlungsdienste in Deutschland betreiben will, benötigt dafür grundsätzlich die schriftliche Erlaubnis der BaFin. Hat die BaFin die Erlaubnis erteilt, steht der Anbieter unter ihrer laufenden Aufsicht. Im Jahr 2024 gingen bei der BaFin 833 Erlaubnisfragen ein (Vorjahr: 841). Wie im Vorjahr betraf ein Großteil davon Zahlungsdienste und kryptobasierte Geschäftsmodelle.

Für junge Unternehmen im Finanzsektor ist die Frage von entscheidender Bedeutung, ob für ihre geplante Tätigkeit eine Erlaubnis der BaFin erforderlich ist. Um einen niedrighschwelligigen Austausch mit der Aufsicht zu ermöglichen, entwickelte die BaFin das neue Format der Pop-up Embassy. Dabei beantworteten Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen der BaFin Fachfragen der FinTechs vor Ort. 2024 fand die Pop-up Embassy im Rahmen der FinTech-Messe FIBE in Berlin und im TechQuartier in Frankfurt am Main statt.

Freistellung von Erlaubnispflicht und laufender Aufsicht

Unter strengen Voraussetzungen und nur auf Antrag kann die BaFin ein Unternehmen für ein sachlich begrenztes Geschäft von der Erlaubnispflicht freistellen (§ 2 Absatz 4 KWG). Dies ist nur solange möglich, wie das Institut nach Einschätzung der BaFin der Art seiner Geschäfte nach keiner Aufsicht bedarf. 2024 betraf dies 154 Institute (Vorjahr: 163 Institute).

Auch Unternehmen aus einem Drittstaat kann die BaFin freistellen: Gemäß § 2 Absatz 5 KWG ist das möglich, wenn das Unternehmen im Herkunftsstaat einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt. Dies macht eine zusätzliche Aufsicht durch die BaFin entbehrlich. Solche Freistellungen gibt es für Institute aus den USA, Kanada, Australien, der Schweiz und Singapur. 2024 waren 114 Institute nach § 2 Absatz 5 KWG freigestellt (Vorjahr: 115 Institute).

2.3.7.2 Verfolgung unerlaubter Geschäfte

Wer unerlaubt ein erlaubnispflichtiges Geschäft betreibt, gefährdet die Integrität des Finanzsystems und begeht eine Straftat. Deshalb muss die BaFin Verstöße gegen

die Erlaubnispflicht möglichst frühzeitig erkennen und nachhaltig unterbinden. Der Gesetzgeber hat sie hierfür mit wirksamen Ermittlungskompetenzen ausgestattet.

Gegen potenzielle Betreiberinnen und Betreiber unerlaubter Geschäfte und eventuell einbezogene Unternehmen kann die BaFin ermitteln. Dies betrifft nicht nur das verdächtige Unternehmen, sondern auch aktuelle und ehemalige Vorstände und Beschäftigte. Verdächtige Unternehmen kann die BaFin vor Ort selbst prüfen oder durch die Deutsche Bundesbank prüfen lassen. Konkret kann sie Geschäftsräume, Nebengelasse und Personen durchsuchen. Grundsätzlich geschieht dies auf Grundlage einer richterlichen Anordnung, ausnahmsweise aber auch aufgrund eigener Anordnung bei Gefahr im Verzug. Die BaFin darf auch Wohnräume durchsuchen. Dafür ist jedoch in jedem Fall eine richterliche Anordnung erforderlich.

Die BaFin macht ihre Maßnahmen und Warnungen auf ihrer [Website](#) bekannt. Dies dient dem Verbraucherschutz.

Schwerpunkte bei der Verfolgung unerlaubter Geschäfte waren auch im Jahr 2024 die Bekämpfung nicht lizenzierter, betrügerischer Online-Handelsplattformen sowie betrügerische vorbörsliche Aktienangebote und illegale Festgeldangebote. Oftmals gingen diese mit einem Identitätsmissbrauch bzw. einem Identitätsdiebstahl einher.

Die Zahl der Verdachtsfälle war im Jahr 2024 erneut hoch, wie Tabelle 15 zeigt. Die förmlichen Maßnahmen erreichten sogar einen neuen Höchststand.

Tabelle 15: Verfolgung unerlaubter Geschäfte* 2024 und 2023

	2024	2023
Neue Verdachtsfälle	1.325	1.146
Durchsuchungen	11	10
Förmliche Maßnahmen	611	389

* Die Statistik erfasst förmliche Maßnahmen auf der Eingriffsstufe, also Einstellungs- und Abwicklungsanordnungen, Abwicklerbestellungen, Warnungen und entsprechende Maßnahmen gegen in unerlaubte Geschäfte einbezogene Unternehmen, etwa Internetprovider und Banken. Nicht erfasst sind Ermittlungsmaßnahmen, außer Durchsuchungen, und die Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung.

Quelle: BaFin

Gegen förmliche Maßnahmen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung können die Adressaten Widerspruch erheben.⁷ Insgesamt wurden im Jahr 2024 24 Widerspruchsbescheide ausgestellt (Vorjahr: 23).

2.3.7.3 Aktionstag: Sicherstellung von Krypto-Automaten

In einer deutschlandweiten Aktion an insgesamt 35 Standorten stellte die BaFin im August 2024 13 Krypto-Automaten sicher, an denen Bitcoin und andere Kryptowerte gehandelt werden konnten und die ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin betrieben wurden. Die BaFin wurde von Polizei und Deutscher Bundesbank unterstützt und ging in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt (BKA) gegen die Aufsteller der Automaten vor.

Das Wechseln von Euro in Krypto-Währungen und umgekehrt stellt gewerbsmäßigen Eigenhandel oder ein Bankgeschäft dar. Hierfür benötigen die Betreiber laut § 32 KWG die Erlaubnis der BaFin. Illegal betriebene Krypto-Automaten ziehen Nutzerinnen und Nutzer mit kriminellen Absichten an und bergen ein [Geldwäscherisiko](#).

2.3.8 (Betrügerische) Öffentliche Angebote

Im Jahr 2024 hat die BaFin 26 Warnhinweise wegen des Verdachts prospektloser Angebote veröffentlicht (Vorjahr 36). Des Weiteren ist die Zahl der gestellten Auskunfts- und Vorlageersuchen von 14 auf 26 gestiegen. Elf Vorgänge aus der Marktaufsicht gab die BaFin an die Strafverfolgungsbehörden ab (Vorjahr 26). In einem Fall untersagte die BaFin ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestandskräftig.

Beispiele aus der Praxis

Auch im Jahr 2024 ging die BaFin gegen öffentliche Angebote von Wertpapieren und Vermögensanlagen mit mutmaßlich kriminellem Hintergrund vor. In vielen derartigen Fällen kann sie die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden wirksam unterstützen. Beispielsweise gab sie in einem Fall Anhaltspunkte für betrügerisches Verhalten an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Der Hinweis führte zu einem umfangreichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs in dreistelliger Millionenhöhe. Das Verfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht beendet.

⁷ Vgl. [Kapitel 1.2.3.9](#) Widersprüche, Eil- und Klageverfahren.

In einem anderen Fall untersagte die BaFin ein öffentliches Angebot ohne Prospekt: Die Anbieterin hatte nach eigener Aussage „tokenisierte Inhaberschuldverschreibungen“ ausgegeben. Dabei hatte sie nicht beachtet, dass Security Token unter bestimmten Voraussetzungen der Prospektspflicht unterliegen. Sie hatte zahlreiche Kleinanlegerinnen und -anleger kontaktiert und ihnen eine Investitionsmöglichkeit in Hotelanlagen an begehrten Standorten versprochen. Die Inhaberschuldverschreibungen sollten tokenisiert sein, also digital auf einer Blockchain dargestellt werden. Die Untersagung der BaFin ist bestandskräftig.

BaFin duldet keine Umgehung der Prospektpflicht

Die BaFin hat 2024 ein besonderes Augenmerk auf Anbieter von Vermögensanlagen gerichtet, die sich auf eine gesetzliche Ausnahme von der Prospektpflicht beriefen. Sie ging vermehrt gegen öffentliche Angebote vor, bei denen Anbieter unberechtigterweise die Prospektausnahme in Anspruch genommen hatten, die gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3a) Vermögensanlagengesetz für Angebote von nicht mehr als 20 Anteilen gilt. Die BaFin hat – unter anderem in ihrem Workshop Vermögensanlagen – zum Ausdruck gebracht, dass Ausnahmen eng auszulegen sind und sie entschieden dagegen vorgeht, wenn Anbieter die Prospektpflicht durch missbräuchliche Auslegung der Ausnahmetatbestände umgehen.

2.3.9 Widersprüche, Eil- und Klageverfahren gegen Maßnahmen

Widerspruchsverfahren

Die BaFin kann belastende Verwaltungsakte erlassen, also beispielsweise Kapitalaufschläge, die Bestellung von Sonderbeauftragten, Abwicklungsanordnungen oder Untersagungen. Dagegen können die Adressaten bei der BaFin Widerspruch einlegen (siehe Tabelle 16) – und zwar innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Eil- und Klageverfahren

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen belastenden Verwaltungsakt haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). In solchen Fällen kann die BaFin den Verwaltungsakt nicht vollziehen und darf keine Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen.

Es gibt allerdings Ausnahmen: Die aufschiebende Wirkung des Verwaltungsaktes kann kraft Gesetzes oder aufgrund einer besonderen Anordnung der BaFin entfallen. Dann muss der Verwaltungsakt auch befolgt werden, wenn Widerspruch eingelegt wurde. So sind Maßnahmen, die die BaFin zum Beispiel gegen Betreiber unerlaubter Geschäfte ergreift, von Gesetzes wegen sofort vollziehbar. Adressaten solcher Maßnahmen können lediglich in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht beantragen, dass dieses die aufschiebende Wirkung ihres Rechtsmittels anordnet. Tabelle 17, Seite 29, zeigt, wie oft dies im Jahr 2024 geschah.

Tabelle 16: Widerspruchsverfahren 2024 und 2023

Widerspruchsverfahren	2024			2023		
	neu	abgeschlossen	laufend	neu	abgeschlossen	laufend
Bankenaufsicht	15	12	12	16	19	12
Versicherungsaufsicht	1	2	1	1	14	2
Aufsicht über Wertpapierunternehmen	11	5	15	6	1	8
Marktaufsicht	7	15	6	32	45	14
Geldwäscheaufsicht	3	2	1	0	0	2
Abwicklung	2	5	68	25	65	71
davon Widersprüche gegen die Bankenabgabe	0	3	66	24	65	69
Verbraucherschutz	950	0	2.092	0	0	1.142
Bilanzkontrolle	1	2	4	2	9	5
Unerlaubte Geschäfte	42	45	63	24	46	66

Quelle: BaFin

Tabelle 17: Eilverfahren 1. und 2. Instanz 2024 und 2023

Eilverfahren 1. und 2. Instanz	2024			2023		
	neu	abgeschlossen	laufend	neu	abgeschlossen	laufend
Bankenaufsicht	9	4	2	1	1	1
Versicherungsaufsicht	0	0	0	0	0	0
Aufsicht über Wertpapierunternehmen	1	4*	3	3	2	6
Marktaufsicht	8	15*	6	12	7	13
Geldwäscheaufsicht	0	2	1	0	0	0
Verbraucherschutz	0	1	0	1	5	1
Bilanzkontrolle	0	0	0	0	0	0
Unerlaubte Geschäfte	7	8	9	6	9	10

* Aufgrund einer Umstellung der statistischen Erfassung der Verfahrensabschlüsse umfasst die Zahl zum Teil auch frühere Gerichtsentscheidungen, die zuvor noch nicht zu erfassen waren.

Quelle: BaFin

Tabelle 18: Klageverfahren 1. und 2. Instanz 2024 und 2023

Klageverfahren 1. und 2. Instanz	2024			2023		
	neu	abgeschlossen	laufend	neu	abgeschlossen	laufend
Bankenaufsicht	7	3	15	0	2	10
Versicherungsaufsicht	2	0	9	2	21	6
Aufsicht über Wertpapierunternehmen	1	2*	3	2	1	4
Marktaufsicht	3	5*	21	6	2	23
Geldwäscheaufsicht	1	1	0	0	0	1
Verbraucherschutz	1	2*	3	1	7	4
Bilanzkontrolle	0	2*	1	0	1	3
Unerlaubte Geschäfte	9	19	54	6	9	10

* Aufgrund einer Umstellung der statistischen Erfassung der Verfahrensabschlüsse umfasst die Zahl zum Teil auch frühere Gerichtsentscheidungen, die zuvor noch nicht zu erfassen waren.

Quelle: BaFin

Weist die BaFin einen Widerspruch zurück, kann der Adressat der Maßnahme vor dem Verwaltungsgericht klagen (siehe Tabelle 18). Die Zahl der neuen Klageverfahren schwankt jährlich. Die BaFin hat hierauf keinen Einfluss. Gerichtsverfahren können sich über mehrere Jahre erstrecken.

2.3.10 Einspruchsverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Gegen einen Bußgeldbescheid können die Adressaten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der

BaFin Einspruch einlegen. 2024 nahmen dieses Recht elf Adressatinnen und Adressaten wahr (Vorjahr: 18). Drei Bußgeldbescheide nahm die BaFin 2024 vollständig zurück.

Wenn der Einspruch unzulässig ist, erhält die Adressatin bzw. der Adressat von der BaFin einen Verwerfungsbescheid. Dies geschah 2024 fünfmal. Bei einem unbegründeten Einspruch gibt die BaFin das Verfahren an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main weiter, was im Jahr 2024 dreimal der Fall war. Die Staatsanwaltschaft führt eine eigene, umfassende Sach- und

Rechtsprüfung durch. Ab diesem Zeitpunkt ist die BaFin nicht mehr zuständig für die Bearbeitung des Einspruchsverfahrens.

Wenn die Staatsanwaltschaft weder das Verfahren einstellt, noch weitere Ermittlungen durchführt, legt sie die Akten dem Amtsgericht vor. Wenn das Gericht die Sache nicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die BaFin zurückverweist oder ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheidet, kommt es zur Hauptverhandlung.⁸ Die Staatsanwaltschaft und Betroffene bzw. Nebenbeteiligte können eine Entscheidung des Amtsgerichts anfechten, nicht aber die BaFin selbst.

2.4 Verbraucherschutz

2.4.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis

BaFin-Kontenvergleich

Die Aufsicht hat am 15. März 2024 die Verordnung über die Meldungen zu Zahlungskonten für die Vergleichswebseite (VglWebMV) veröffentlicht. Sie konkretisiert die Vergleichskriterien und Daten, die Zahlungsdienstleister an die BaFin melden müssen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher auf der Vergleichswebsite Giro- und Basiskonten vergleichen können, die in Deutschland angeboten werden. Der BaFin-Kontenvergleich bietet einen breiten und neutralen Überblick über Konten und Anbieter. Die Nutzung ist kostenfrei. Start der Vergleichswebsite: 15. Januar 2025.

MaComp-Rundschreiben aktualisiert

Die BaFin aktualisierte 2024 zweimal die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp).

Im Februar 2024 überführte sie die Leitlinie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu „einigen Aspekten der MiFID II-Vergütungsanforderungen“ (ESMA/35-43-3565) in den Besonderen Teil (BT) 8 der MaComp. Im September 2024 nahm sie die ESMA-Leitlinien „zu den Produktüberwachungsanforderungen der MiFID II“ und „zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Geeignetheit“ in BT 5 und BT 7.1 der MaComp auf.

⁸ Einsprüche werden nicht zwingend in dem Jahr vollständig erledigt, in dem sie eingelegt werden. Insbesondere wenn eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, wird der Einspruch regelmäßig frühestens im Folgejahr erledigt. Wenn die Entscheidung des Amtsgerichts mittels Rechtsbeschwerde angegriffen wird, ist mit einem mehrjährigen Verfahren zu rechnen. Deshalb weist die BaFin hierzu keine Zahlen aus.

2.4.2 Produktintervention

Mit der Produktintervention kann die BaFin die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf eines Finanzinstruments beschränken oder verbieten, wenn erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz bestehen. 2024 hat die BaFin 39 Verfahren eröffnet, um erhebliche Anlegerschutzbedenken zu prüfen (Vorjahr: 37). 18 Verfahren konnte sie im Berichtsjahr abschließend bearbeiten. Nachdem die BaFin sie mit den Anlegerschutzbedenken konfrontiert hatte, stellten die Anbieter in drei der 18 Verfahren ihr Angebot noch während des laufenden Produktinterventionsverfahrens ein. Ein weiterer Anbieter passte das Produkt an. In den anderen Fällen zeigte sich bei weiteren Prüfungen, dass die Voraussetzungen für eine Produktintervention nicht gegeben waren.

Zusätzlich haben fünf Anbieter ihre Angebote während des laufenden Produktinterventionsverfahrens eingestellt oder angepasst. Gegen sie hatte die BaFin in den Jahren 2023 bzw. 2022 die Verfahren eröffnet und 2024 abgeschlossen.

2.4.3 Verbraucherschützende Verhaltens- und Marktaufsicht

Allgemeinverfügung Prämiensparen angepasst

Im Oktober 2024 aktualisierte die BaFin ihre Allgemeinverfügung zu Prämiensparverträgen. Zum Hintergrund: In zwei Urteilen hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Juli 2024 erstmals einen konkreten Referenzzinssatz⁹ anerkannt, um Zinsen bei Prämiensparverträgen mit unwirksamen Zinsanpassungsklauseln nachzuberechnen. Gleichzeitig hat das Gericht offengelassen, inwieweit andere Zinssätze genutzt werden können. Damit ist eine allgemeinverbindliche gerichtliche ergänzende Vertragsauslegung nicht mehr zu erwarten, auf die sich die BaFin im Juni 2021 in ihrer Allgemeinverfügung bezogen hatte. Den Regelungsgehalt der Anordnung erhielt die BaFin in der aktualisierten Verfügung aufrecht und passte ihn textlich so an, dass weitere zivilgerichtliche ergänzende Vertragsauslegungen von der Allgemeinverfügung erfasst sind.

⁹ Umlaufrenditen börsennotierter Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von über 8 bis 15 Jahren (Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der ehemaligen Kennung WU9554).

Die Allgemeinverfügung war bei Redaktionsschluss noch Gegenstand einer gerichtlichen Klärung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt gab im Oktober 2024 der Klage von sechs Musterklägerinnen statt und hob die Allgemeinverfügung für sie auf. Das Gericht sah keinen Verbraucherschutzrelevanten Missstand im Sinne der Ermächtigungsgrundlage der BaFin. Die BaFin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Gegen WpHG-Pflichten verstoßen: BaFin ordnet Bußgelder an

Im Mai 2024 hat die BaFin ein Bußgeld von 12.975.000 Euro gegen ein Institut verhängt, das gegen Pflichten des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verstoßen hat (§ 80 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 WpHG). Das Institut verfügte über keine geeigneten Systeme und Risikokontrollen, die sicherstellten, dass seine Handelssysteme angemessenen Handelsschwellen und -obergrenzen unterliegen. Dadurch wurde ein manueller Eingabefehler im Ordersystem nicht erkannt, durch den fehlerhafte Aufträge übermittelt wurden. Eine Marktstörung war die Folge.

Zudem hat die BaFin im Juli 2024 ein Bußgeld von 830.000 Euro gegen die deutsche Niederlassung eines Instituts verhängt, das unter anderem gegen Pflichten des WpHG verstoßen hat (§ 63 Absatz 7 bis 9, § 64 Absatz 3). Es hatte im Geschäftsjahr 2019/2020 bei Wertpapierdienstleistungen nicht alle Kundinnen und Kunden über die Kosten und Nebenkosten konkreter Finanzinstrumente informiert. Außerdem erbrachte das Institut Wertpapierdienstleistungen, ohne zuvor bei der Geeignetheitsprüfung relevante Angaben der Kundinnen und Kunden zu deren finanziellen Verhältnissen ausreichend zu prüfen.

2.4.4 Marktbeobachtung

Marktuntersuchung Zertifikate

Die BaFin hat 2024 den Absatz von Zins- und Expresszertifikaten untersucht, die nach der Zinswende stärker an Verbraucherinnen und Verbraucher abgesetzt wurden. Hierzu machte sie Marktuntersuchungen bei Herstellern und Vertriebsunternehmen und befragte Verbraucherinnen und Verbraucher. In einer der Marktuntersuchungen wurde geprüft, inwiefern sie gesetzliche Vorgaben zur Gestaltung der Anlagezertifikate einhielten und wie sie diese Produkte vertrieben. Erstmals befragte die BaFin auch Kundinnen und Kunden von Banken und Sparkassen, die solche Produkte gekauft hatten.

Bei den Untersuchungen hat die BaFin keine Belege dafür gefunden, dass Banken und Sparkassen ihre an Einlageprodukten interessierten Kundinnen und Kunden in Zertifikate gedrängt haben.

Marktuntersuchung Turbo-Zertifikate

Eine weitere Marktuntersuchung führte die BaFin im Jahr 2024 zu Turbo-Zertifikaten durch. Turbo-Zertifikate sind an der Börse gehandelte Hebelprodukte. Die Untersuchung ergab unter anderem, dass drei von vier Kunden und Kundinnen beim Handel mit Turbo-Zertifikaten Geld verloren. Insgesamt summierten sich die Verluste im Zeitraum von 2019 bis 2023 auf rund 3,4 Milliarden Euro.

Auf Basis der gewonnenen Informationen wurde ein Prüfverfahren für mögliche Produktinterventionsmaßnahmen eingeleitet. Dabei wird untersucht, ob von Turbo-Zertifikaten erhebliche Anlegerschutzbedenken für Privatkundinnen und -kunden ausgehen.

Online-Erhebung zu Relevanz sozialer Medien für Finanzthemen

Die BaFin fragte im Mai 2024 insgesamt 1.000 Verbraucherinnen und Verbraucher zwischen 18 und 45 Jahren, wie sie sich zu Finanzthemen informieren.

Es zeigte sich, dass Nutzerinnen und Nutzer von sozialen Medien deutlich häufiger Geld in risikoreiche Produkte wie Kryptowerte investieren. Eine weitere Erkenntnis: Finfluencerinnen und Finfluencer vermitteln nicht nur Informationen. Sie schaffen es auch, junge Menschen zum Kauf der von ihnen beworbenen Produkte zu animieren.

Mystery-Shopping zu Versicherungsanlageprodukten

In einer EIOPA-kooordinierten Mystery-Shopping-Aktion testete die BaFin 2024 den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten. Es ging dabei um Lebens- und Rentenversicherungen, deren Wert von Marktschwankungen abhängig ist. Bei der Aktion standen Beratungs- und Informationspflichten im Vordergrund. Die Ergebnisse standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Erhebung zur Überschuldung bei Immobilienfinanzierungen

Die BaFin befragte im Herbst 2024 mehr als 3.000 Verbraucherinnen und Verbraucher zum Thema Immobilienfinanzierung.

Dabei kam unter anderem heraus: Ungefähr vier von fünf Befragten, die eine Immobilienfinanzierung suchten, ließen sich professionell beraten. Etwa 90 Prozent waren mit der Beratung zufrieden und fühlten sich gut über die Risiken der Finanzierung aufgeklärt. Mehr als die Hälfte derjenigen, die gerade eine Immobilie finanzieren, fanden es schwierig, ihre Lebenshaltungskosten und die monatlichen Raten aufzubringen. Rund 15 Prozent der Befragten, die eine Immobilienfinanzierung alleine stemmten, gaben mehr als 40 Prozent ihres monatlichen Nettoeinkommens aus, um die Raten zu bezahlen.

2.4.5 Verbraucherbeschwerden und -anfragen

Kreditinstitute und Finanzdienstleister

Die Zahl der Beschwerden und Anfragen zu Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ist im Vergleich zum Vorjahr zwar gesunken, blieb 2024 aber hoch: Insgesamt gingen 22.366 Beschwerden und Anfragen bei der BaFin ein (siehe Grafik 1), davon 22.123 Beschwerden (siehe Tabelle 19) und 243 Anfragen. Viele Beschwerden betreffen die Niederlassungen eines Kreditinstituts. Dieses Thema hatte die BaFin schon 2023 beschäftigt. Darüber hinaus gab es viele Beschwerden zum eingeschränkten Kundenservice von Online-Instituten.

Versicherungsunternehmen

2024 bearbeitete die BaFin 8.439 Beschwerden, 340 Anfragen und 27 Petitionen zu Versicherungsunternehmen (siehe Grafik 2, Seite 33). Im Jahr zuvor waren es 7.647 Beschwerden, 201 Anfragen und 33 Petitionen.

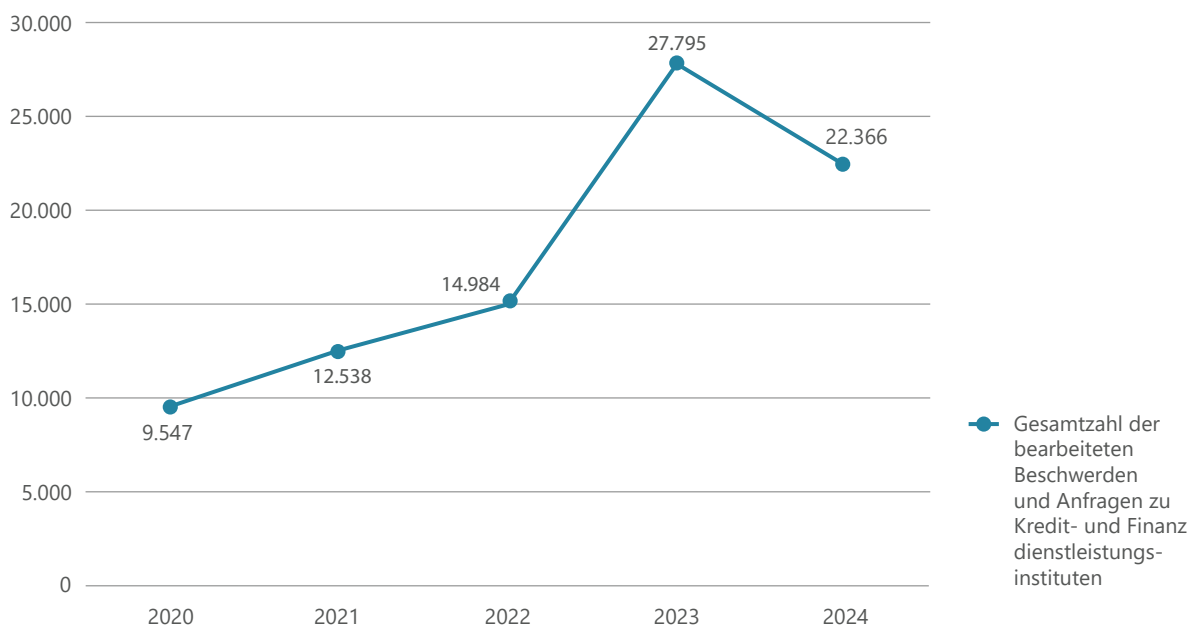
Tabelle 20 (Seite 33) zeigt, wie viele Beschwerden es in 2024 zu den einzelnen Versicherungszweigen gab. Häufigstes Beschwerdethema war wie im Vorjahr die Art der Schadenbearbeitung, unter anderem die verzögerte Bearbeitung oder die verzögerte Auszahlung von Versicherungsleistungen. Dabei entfiel auch 2024 ein großer Anteil auf den Versicherungszweig „Kraftfahrt“. Einen spürbaren Anstieg gab es zudem bei Beschwerden in der privaten Krankenversicherung zu verzeichnen.

Seit 2019 wird die jeweils aktuelle, nach Versicherungsunternehmen und -sparten aufgeschlüsselte Beschwerdestatistik der BaFin im Internet [veröffentlicht](#).

Wertpapiergeschäft

Bei der BaFin sind 2024 5.910 Beschwerden (Vorjahr: 2.835) und 247 Anfragen (Vorjahr: 241) zu Wertpapiergeschäften eingegangen. Den größten Anteil machten Beschwerden über verzögerte oder fehlerhafte Depotüberträge aus, im Wesentlichen bei zwei

Grafik 1: Entwicklung der Beschwerden und Anfragen zu Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten seit 2020



Quelle: BaFin

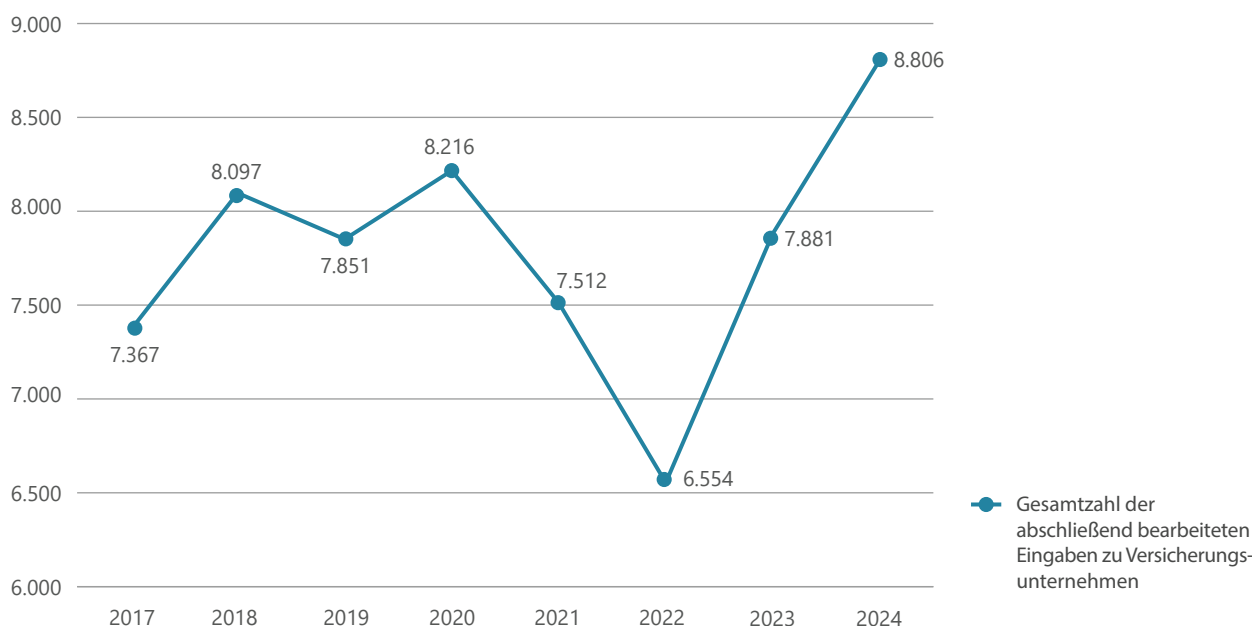
Tabelle 19: Beschwerden nach Institutsgruppen 2024 und 2023

Jahr	Private Banken	Spar-kassen	Öffentliche Banken	Genossen-schaftsbanken	Hypotheken-banken	Bauspar-kassen	Finanzdienst-leister*	Auslands-banken	Gesamtzahl Beschwerden
2024	15.081	1.857	302	1.533	0	312	1.315	1.723	22.123
2023	20.238	2.216	262	1.920	2	388	1.189	1.321	27.536

* Zum Beispiel Leasing- und Factoringinstitute.

Quelle: BaFin

Grafik 2: Entwicklung der Beschwerden und Anfragen zu Versicherungsunternehmen seit 2017



Quelle: BaFin

Tabelle 20: Beschwerden und Anfragen je Versicherungszweig 2024 und 2023

Jahr	Leben	Kraftfahrt	Kranken	Unfall	Haftpflicht	Rechtsschutz	Gebäude/Hausrat	Sonstige Sparten	Besonderheiten	Gesamt
2024	1.655	2.987	1.593	133	311	480	709	748	190	8.806*
2023	1.761	2.182	1.161	155	311	417	587	1.102	205	7.881**

* Darin enthalten sind 340 Anfragen und 27 Petitionen.

** Darin enthalten sind 201 Anfragen und 33 Petitionen.

Quelle: BaFin

Instituten. Zudem gab es zahlreiche Beschwerden wegen Problemen bei der Erreichbarkeit des Kundenservice und der langen Bearbeitungsdauer von Kundenanfragen.

Wie bereits 2023 beschwerten sich zahlreiche Anlegerinnen und Anleger auch über die fehlerhafte Übermittlung von steuerlichen Einstandswerten und die Übertragung von US-amerikanischen Hinterlegungsscheinen.

Investment- und Kapitalverwaltungsgesellschaften
2024 sind bei der BaFin 105 Beschwerden und 61 Anfragen zu Investment- und Kapitalverwaltungsgesellschaften eingegangen (Vorjahr: 182 Beschwerden bzw. 42 Anfragen). Im Fokus standen unter anderem Vertriebsberechtigungen und die Abwicklung und Auflösung von offenen Immobilien-Sondervermögen. Zudem erreichten die BaFin insgesamt acht Anfragen und Beschwerden zu Riester-Verträgen.

Rund 200 Beschwerden erhielt die BaFin zudem zu geschlossenen Publikums-Alternativen-Investmentfonds (AIFs). Sie werden von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Verbrauchertelefon

33.650 Anrufe sind 2024 beim Verbrauchertelefon eingegangen (Vorjahr: 28.261). Es entfielen 15,79 Prozent auf den Versicherungssektor, 56,77 Prozent auf den Bankensektor und 7,53 Prozent auf den Wertpapiersektor.

2.4.6 Stärkung der Verbraucherkompetenz

Die BaFin hat sich 2024 mit vielfältigen Informationen an Verbraucherinnen und Verbraucher gewandt, um deren Finanzkompetenz zu stärken. Gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) veröffentlichte sie drei Ausgaben

der Kompaktinformation [Finanzen.Information.Tipps](#).
Schwerpunktt Themen waren [digitale Finanzgeschäfte](#),
[Betrugsmaschinen am Finanzmarkt](#) und [Geldanlage](#).

Die BaFin informierte Verbraucherinnen und Verbraucher zudem in Webinaren und auf Messen. Im Oktober 2024 war sie beispielsweise mit einem Informationsstand auf dem Festival für Finanzbildung „Mit Geld und Verstand“ in Berlin vertreten.

2.5 Digitalisierung

2.5.1 DORA

Die [Verordnung \(EU\) 2022/2554](#) über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act – DORA) soll den europäischen Finanzsektor widerstandsfähiger gegen Cyber-Angriffe und Risiken aus der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) machen. DORA betrifft alle Finanzsektoren. Die Verordnung ist am 17. Januar 2023 in Kraft getreten und wird vom 17. Januar 2025 an angewendet. Seitdem ist DORA Grundlage für die Aufsicht auf dem Gebiet IT-/ Cyber-Sicherheit.

Allein in Deutschland betrifft DORA schätzungsweise mehr als 3.600 Unternehmen des Finanzsektors, von denen die meisten bereits von der BaFin beaufsichtigt werden. Aber auch IKT-Drittdienstleister rücken mit DORA verstärkt in den Fokus der Aufsicht. Für IKT-Drittdienstleister, die kritisch für den europäischen Finanzsektor sind, schafft DORA ein europäisches Überwachungsrahmenwerk, in das die nationalen Aufsichtsbehörden involviert sind – also auch die BaFin. Die BaFin hat sich 2024 intensiv auf ihre neuen Aufgaben [vorbereitet](#), die mit DORA auf sie zukommen.

Im Jahr 2024 hat die EU-Kommission zahlreiche technische Regulierungs- und Implementierungsstandards (RTS bzw. ITS) erlassen, die DORA präzisieren. Zudem hat der deutsche Gesetzgeber mit dem [Finanzmarktdigitalisierungsgesetz](#) Schritte zur Umsetzung von DORA auf nationaler Ebene ergriffen.

Die BaFin hat die Regelungen rund um DORA intensiv mitgestaltet. Dafür hat sie in den europäischen Aufsichtsbehörden an den Entwürfen zu Level-2- und Level-3-Texten (RTS, ITS, Guidelines) mitgearbeitet. Zur Vorbereitung auf DORA hat die BaFin verschiedene Projekte umgesetzt. Sie hat beispielsweise technische Lösungen für die unter DORA geforderten Meldeanforderungen und die Anpassung der internen Prüfungsleitlinien für aufsichtliche IT-Prüfungen bereitgestellt. Mitte 2024 hat die BaFin eine [Übersicht der Vertragsinhalte](#)

publiziert, die gemäß DORA zwischen dem Finanzunternehmen und dem IKT-Drittdienstleister verpflichtend zu vereinbaren sind.

BaFin stellt umfassende Informationen bereit

Auf ihrer Website hat die BaFin bereits 2023 einen [separaten Bereich](#) rund ums Thema DORA eingerichtet. Diesen hat sie 2024 stetig ausgebaut und aktualisiert, um beauftragte Unternehmen über den aktuellen Stand der Regulierung zu informieren und in FAQs Stellung zu Fragen der Industrie zu beziehen. Darüber hinaus erschienen auf der Website der BaFin zahlreiche Fachbeiträge und Hintergrund-Interviews rund um DORA. In ihrer sektorübergreifenden Konferenz „[IT-Aufsicht im Finanzsektor](#)“ informierte die BaFin im September 2024 mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die EU-Verordnung und stand auch hier für Fragen zur Verfügung.

2.5.2 MiCAR

Am 29. Juni 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – [MiCAR](#)) in Kraft getreten. Sie schafft einen harmonisierten europäischen Regelungsrahmen für Kryptowerte. Das Ziel: die Finanzstabilität und den Anlegerschutz zu wahren, Innovationen zu fördern und es zu ermöglichen, das Potenzial von Kryptowerten auszu-schöpfen.

Seit dem 30. Dezember 2024 ist die MiCAR vollumfänglich anwendbar. Die BaFin ist seitdem für die Aufsicht über Emittenten von wertreferenzierten Token und E-Geld-Token sowie über Kryptowerte-Dienstleister zuständig.

BaFin hat umfangreich informiert

Seit Mitte 2024 hat die BaFin umfangreiche [Informationen](#) zu MiCAR auf ihrer Website veröffentlicht. Dort finden sich eine Roadmap für unterschiedliche Kategorien von Antragstellern und Instituten, aufsichtliche Anforderungen an Institute, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, sowie eine FAQ-Liste. Die Informationen werden laufend aktualisiert.

Die nationalen Regelungen, die MiCAR flankieren, finden sich im [Finanzmarktdigitalisierungsgesetz](#).

2.5.3 Automatisierte Datenauswertungen

Die Projektgruppe „New Internal Model QRTs“ der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) hat eine interaktive App entwickelt. Die App hat den Zweck, die datenbasierte Aufsicht über interne Modelle

zu unterstützen. Dafür visualisiert und analysiert sie Daten, die Anwender anhand der neuen Quantitative Reporting Templates (QRTs) für interne Modelle an die Aufsicht berichten.

Die nationalen Aufsichtsbehörden verwenden die App in der laufenden Aufsicht über interne Modelle von Versicherern. Die App zeigt beispielsweise in jeder Risikokategorie das Risikoprofil einzelner Versicherungsunternehmen und wie sich deren Risiko- und Exposure-Kenngrößen entwickelt haben. Im Jahr 2025 soll die App um Quervergleiche zwischen Versicherungsunternehmen erweitert werden. Die BaFin stellte den Co-Leiter der Projektgruppe und hat maßgeblich an der Entwicklung der App mitgewirkt.

2.5.4 Maschinelles Lernen in internen Modellen

Unter Co-Leitung der BaFin hat eine Arbeitsgruppe der Europäischen Zentralbank (EZB) aufsichtliche Erwartungen an die Nutzung von maschinellem Lernen in internen Modellen von Kreditinstituten formuliert. Im Oktober 2024 wurden sie bei einem Roundtable der Industrie vorgestellt und in mehreren Workshops mit Instituten erörtert. Die aufsichtlichen Erwartungen fließen in die Überarbeitung des ECB Guide to Internal Models im Frühjahr 2025 ein. Die EZB-Arbeitsgruppe bestand aus EZB-Mitarbeitenden und Vertreterinnen und Vertretern nationaler Aufsichtsbehörden.

2.6 Sustainable Finance

2.6.1 EU-Offenlegungsverordnung

BaFin-Stichprobe zur Offenlegungsverordnung

Die BaFin führte 2024 eine nicht-repräsentative Stichprobe zur Umsetzung der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) durch. Das Ergebnis: Häufig nutzen Finanzmarktteilnehmer allgemein formulierte vorvertragliche Informationen. Diese erschweren es Anlegerinnen und Anlegern, die ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. Ziele des Finanzprodukts zu verstehen. Zudem nutzen die Anbieter häufig ESG-Ratings, die für eine adäquate Aussage zu den Nachhaltigkeitseigenschaften eines Finanzprodukts nicht immer geeignet erschienen. Die BaFin fordert von Fondsanbietern und anderen Finanzdienstleistern, ESG-Ratings nicht unreflektiert zu übernehmen.

BaFin fordert leicht verständliche Produktkategorien

Die BaFin forderte 2024, leicht verständliche Produktkategorien mit klaren Kriterien zu schaffen, die mit existierenden Nachhaltigkeitsdefinitionen wie der

EU-Taxonomie verknüpft sind. Nur Finanzprodukte mit einem hohen Mindestanteil an nachhaltigen bzw. transformativen Investitionen sollten als nachhaltig beworben werden dürfen. Das ist beispielsweise in den Leitlinien der ESMA zu Fondsamen festgelegt.

Q&As zur SFDR erarbeitet

Die BaFin hat 2024 drei „Fragen & Antworten“ (Q&As) erarbeitet, um die deutschen Finanzmarktteilnehmer bei der Erfüllung der SFDR-Anforderungen zu unterstützen. Darin geht es um den Begriff „berücksichtigen“ im Kontext der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact – „PAI“), wie Derivate innerhalb der Offenlegungsverordnung behandelt werden müssen und um regelmäßige Berichte, welche die Institute veröffentlichen müssen. Zudem empfiehlt die BaFin, kontrovers diskutierte Investitionen wie Rüstungsinvestitionen deutlich in einem als nachhaltig beworbenen Produkt hervorzuheben.

2.6.2 Management von Klima- und Umweltrisiken

Die BaFin führte 2024 eine nicht-repräsentative Umfrage bei Banken und Versicherungen zu physischen Klimarisiken durch. Die Umfrage ergab, dass sich die befragten Unternehmen zwar grundsätzlich mit ESG-Risiken auseinandersetzen. Insbesondere Banken befinden sich teilweise aber noch in einem frühen Stadium. Auch zeigte sich, dass die Datenverfügbarkeit weiterhin für viele Unternehmen herausfordernd ist.

2.6.3 Vorbereitung auf Corporate Sustainability Reporting Directive

Im Zuge der noch ausstehenden Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird die BaFin voraussichtlich für die Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichte von kapitalmarktorientierten Emittenten zuständig. Die aktuellen regulatorischen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene hat sie dafür im Blick. Um sich vorzubereiten, hat die BaFin 2024 ein spezialisiertes Sachgebiet eingerichtet. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird die BaFin ihre Kontrolltätigkeit aufnehmen.

2.7 Die BaFin international

2.7.1 Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit

Auf Grundlage von Memoranda of Understanding (MoU) arbeitet die BaFin eng mit ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen. In der EU erfolgt die

Zusammenarbeit im Rahmen der Bankenunion und im Europäischen System der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS). Die BaFin bringt ihre Expertise in zahlreichen Arbeitsgruppen europäischer und globaler Gremien ein.

Europäische Zusammenarbeit in der Bankenunion

Die BaFin ist in der Bankenunion Teil des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM).

BaFin-Präsident Mark Branson sitzt im Supervisory Board des SSM. Birgit Rodolphe, Exekutivdirektorin Abwicklung und Geldwäscheprevention, ist Mitglied der Plenarsitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board – SRB).

Das Europäische System der Finanzaufsicht

Das Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS) umfasst die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB), in denen die BaFin auf Führungs- und Arbeitsebene vertreten ist.

Technische Kooperation

Die BaFin betreute im Jahr 2024 verschiedene bilaterale Projekte. Hervorzuheben ist die Verwaltungspartnerschaft mit der ukrainischen Wertpapieraufsicht NSSMC. Die BaFin und die NSSMC haben vier Workshops durchgeführt, und die BaFin lud ihre ukrainischen Kolleginnen und Kollegen zu einem Studienbesuch ein. Für die ukrainische Zentralbank (National Bank of Ukraine – NBU) richtete die BaFin Workshops zu Themen wie Nichtbanken-Finanzintermediäre (Non-Bank Financial Intermediation – NBFi) und Versicherungsaufsicht aus.

2.7.2 Die Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden und des Europäischen Ausschusses für Finanzstabilität

Die EBA

Die Europäische Bankenaufsicht (European Banking Authority – EBA) setzte schwerpunktmäßig Mandate aus dem Bankenpaket um. Es umfasst die überarbeitete Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) sowie die überarbeitete EU-Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD). Die EBA teilte die hohe Zahl an Arbeitsaufträgen zu diesem Paket in zwei Phasen auf. In der ersten Phase adressierte die EBA die Mandate zur finalen Umsetzung von Basel III

in der Europäischen Union. Phase 2 konzentrierte sich auf zusätzliche EU-spezifische Meldeanforderungen und politische Mandate.

Die EBA bereitete sich 2024 auch weiter auf die Anwendung von MiCAR und DORA vor. In beiden Fällen übernimmt die EBA erstmalig direkte Aufsichtsfunktionen und konkretisiert das Gesetz durch Texte auf Level 2 und 3.

Zusammen mit den anderen Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Zentralbank wirkte die EBA an der sektorübergreifenden EU Klimaszenarioanalyse „Fit-For-55“ mit. Die Ergebnisse wurden auf der Website der EBA veröffentlicht. Zudem arbeitete die EBA unter anderem an Leitlinien für das Management von ESG-Risiken, die zu Beginn des Jahres konsultiert wurden.

Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, vertrat die BaFin im Rat der Aufseher und im Management Board der EBA und Exekutivdirektorin Birgit Rodolphe vertritt die BaFin im Resolution Committee der EBA.

Die EIOPA

Die Europäische Versicherungsaufsicht (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) führte 2024 ihren regelmäßigen Stresstest durch und veröffentlichte die Ergebnisse. Sie zeigen, dass die europäische Versicherungsbranche insgesamt gut kapitalisiert ist und über ausreichend liquide Mittel verfügt. Die Ergebnisse belegen auch, dass die einbezogenen deutschen Unternehmen im Stressszenario über ausreichend liquide Mittel zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs verfügen.

EIOPA veröffentlichte zudem einen Bericht zur prudenziellen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Versicherern und schlug eine höhere Kapitalunterlegung für Aktien und Anleihen in fossilen Brennstoffen vor. Zudem veröffentlichte EIOPA eine Opinion zur (Neu-)Bewertung der NatCat-Standardformel. Um Versicherungsschutzlücken bei Naturkatastrophen zu schließen, will EIOPA künftig stärker als Data Hub in Erscheinung treten.

Mit EIOPAs 2024 veröffentlichter Benchmarkmethodologie wird der angemessene Kundennutzen adressiert, ein wichtiger Schwerpunkt in der Wohlverhaltensaufsicht der BaFin.

BaFin-Exekutivdirektorin Julia Wiens (Versicherungsaufsicht) ist Mitglied im Board of Supervisors der EIOPA und wurde im November 2024 in den Verwaltungsrat der EIOPA gewählt.

Die ESMA

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) setzte 2024 ein klares Zeichen für den Fortschritt bei der Weiterentwicklung des Binnenmarktes: Die ESMA richtete 20 konkrete Vorschläge dazu an die EU-Kommission und die Gesetzgeber in Brüssel.

Zum Thema Nachhaltigkeit lieferte die ESMA 2024 drei wichtige Produkte: die Leitlinien zu Fondsnamen, den Abschlussbericht zu Greenwashing und eine Vision für eine nachhaltige Zukunft. Mit Blick auf die Marktinfrastruktur empfiehlt die ESMA eine Verkürzung des Standardabwicklungszyklus für die EU, im Gleichlauf mit wichtigen Finanzmärkten im Ausland. Dadurch würde die Abwicklung von Transaktionen von zwei Tagen (T+2) auf einen Tag (T+1) beschleunigt.

ESMA attestierte der BaFin 2024 eine erfolgreiche Umsetzung der Lehren aus dem Fall Wirecard AG bei der Nachschau zum Peer Review aus 2020. Im Abschlussbericht lobte ESMA die Anstrengungen des deutschen Gesetzgebers und der BaFin. Insbesondere stellte sie dabei heraus, dass die BaFin die benötigten Eingriffsbefugnisse bekommen hat und ihre neue Organisationsstruktur für einen besseren Informationsaustausch aufgestellt ist.

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzs (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) ist Mitglied im Board of Supervisors der ESMA, sowie Mitglied im Management Board und Vorsitzender des ESMA Sustainability Standing Committee.

Der ESRB

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) veröffentlichte 2024 im Rahmen seiner Strategie zur Stärkung des europäischen Finanzsektors gegenüber Cyber-Risiken einen Bericht zur Analyse geeigneter Instrumente. Er konzentrierte sich auf Maßnahmen zum Informationsaustausch und zur Koordinierung auf nationaler und europäischer Ebene. Zudem befasste sich der ESRB darin mit möglichen Sicherungssystemen für kritische Funktionen bei übergreifenden Cyber-Vorfällen.

Der ESRB setzte außerdem seine Arbeiten zur Messung systemischer Liquiditätsrisiken fort und veröffentlichte Anfang 2025 einen Abschlussbericht.

Die BaFin beteiligt sich in den ESRB-Arbeitsgremien an der Analyse aktueller Themen wie Stresstestszenarien und der Finanzintermediation von Nichtbanken (NBFI).

BaFin-Präsident Mark Branson vertritt die BaFin als Mitglied im Verwaltungsrat des ESRB.

2.7.3 Arbeiten der globalen Standardsetzer

Die BaFin ist außerdem Mitglied der globalen Standardsetzer. In deren obersten Gremien sind die jeweils zuständigen Exekutivdirektorinnen und -direktoren der BaFin vertreten. BaFin-Präsident Mark Branson repräsentiert die BaFin in der Vollversammlung des Finanzstabilitätsrats.

Der BCBS

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) feierte bei der 23. Internationalen Konferenz der Bankenaufsichter am 24. und 25. April 2024 sein 50-jähriges Jubiläum. Dort beschlossen die Repräsentantinnen und Repräsentanten von Aufsichtsbehörden und Zentralbanken aus über 90 Jurisdiktionen die überarbeiteten Basel Core Principles, die den globalen Standard für eine solide Bankenregulierung und -aufsicht darstellen. Diese Prinzipien definieren den Mindeststandard für Finanzsysteme und werden unter anderem vom Internationalen Währungsfonds zur Bewertung der Effektivität des Bankensektors genutzt.

Die Mitglieder des BCBS arbeiteten 2024 die Turbulenzen im Bankensektor des Jahres 2023 weiter auf. Er überwachte potenzielle Risiken für die Finanzstabilität und analysierte unter anderem Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken. Zudem tauschte er Erfahrungen mit Aufseherinnen und Aufsehern der Mitgliedsländer aus.

BCBS überwachte 2024 auch weiter die Implementierung der finalen Basel-III-Reformen. Trotz Verzögerungen einigte sich die EU 2024 auf die entsprechende Überarbeitung der Eigenkapitalverordnung (CRR), sodass die Basler Reformen zum 1. Januar 2025 erstmals in Europa angewendet werden konnten. Übergangsfristen bis Ende 2032 sollen den Banken bei der Umsetzung helfen.

In verschiedenen Konsultationspapieren diskutierte der BCBS unter anderem über Vorschläge zur Lösung des Windowdressing-Problems bei der Ermittlung global systemrelevanter Banken. Damit ist das Phänomen gemeint, dass Banken ihre Bilanz durch gesetzlich erlaubte Transaktionen vor dem Bilanzstichtag wie folgt gestalten können: Sie erzeugen den Anschein, dass ihre globale Systemrelevanz geringer sei und deshalb geringere Systemrisiko-Puffer gerechtfertigt wären. Mit der Reform versucht der BCBS, diese Möglichkeit zu unterbinden.

Exekutivdirektor Raimund Röseler vertrat die BaFin im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht.

Die IAIS

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors – IAIS) stellte 2024 den Insurance Capital Standard (ICS) fertig. Als vorgeschriebene Kapitalanforderung (Prescribed Capital Requirement – PCR) soll der ICS dazu dienen, die Kapitalanforderungen für international aktive Versicherungsgruppen einheitlich zu berechnen. In den kommenden Jahren wird die Implementierungsmethodologie erarbeitet.

2024 veröffentlichte die IAIS auch überarbeitete Kernprinzipien der Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles – ICPs) zu Themen wie Liquidität, Gegenparteiensrisiko, Bewertungsmethoden, Kapitalanforderungen, Sanierung und Abwicklung sowie Klimarisiken.

Im Verbraucherschutz konzentrierte sich das Gremium auf das Thema Vielfalt, Chancengleichheit und Teilhabe (Diversity Equity und Inclusion - DEI) in Unternehmen.

Exekutivdirektorin Julia Wiens wurde 2024 in das Executive Committee der IAIS gewählt.

Die IOSCO

Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) befasste sich 2024 unter anderem mit aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz und bei Kryptowerten. Sie richtete ihren Fokus auch auf Aufsichtsansätze zu Transformationsplänen und als nachhaltig beworbenen Finanzprodukten.

IOSCO widmete sich auch dem Schutz vor zunehmendem Online-Betrug. Insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher sollen über Risiken durch Finfluencer und Gamification aufgeklärt werden, also die spielerische Heranführung an den Kapitalmarkthandel durch Apps.

Als ein Hauptnutzer des Multilateral Memorandum of Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (MMoU) arbeitete die BaFin 2024 daran mit, durch ein neues Compliance-Handbuch die konsequente Einhaltung des MMoU zu fördern und Verstöße schneller zu ahnden.

Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch vertritt die BaFin im IOSCO Board.

Das FSB

Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) setzte 2024 die Analyse der Bankenschieflagen in den USA und der Schweiz im März 2023 fort. Er untersuchte, welche Finanzinstitutionen – neben Banken – durch hohe Zinsraten erhöhte Risiken tragen. Auch der Einfluss von Social Media auf den Ablauf von Bank Runs war ein Thema.

Die Kernthemen des FSB blieben der Non-Bank-Financial-Intermediaries-Sektor, digitale Innovationen, finanzielle Risiken aus dem Klimawandel, grenzüberschreitende Zahlungen und die Abwicklungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien.

BaFin-Präsident Mark Branson vertritt die BaFin in der FSB-Vollversammlung.



1 Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geldinstitute, Leasing- und Factoring-Institute, Kryptoverwahrer, Kryptowertpapierregisterführung und Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditweitmarktgesetz

1.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis

8. MaRisk-Novelle für Kreditinstitute

Die BaFin hat am 29. Mai 2024 ihre Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk)

aktualisiert. Die 8. Novelle konzentriert sich auf das Management von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch. Damit hat die BaFin die Ende 2023 vollständig in Kraft getretenen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) umgesetzt (EBA/GL/2022/14).

Erstmals MaRisk für Zahlungs- und E-Geld-Institute

Die BaFin hat am 27. Mai 2024 zum ersten Mal Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Instituten veröffentlicht, die unter das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz fallen (ZAG-MaRisk). Mit den ZAG-MaRisk macht die BaFin deutlich, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute ein angemessenes Risikomanagement benötigen. Zudem gibt sie den Instituten einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Gestaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation vor.

Die Übergangsfrist für die Umsetzung dieses Rundschreibens endete am 1. Januar 2025.

ZAG: BaFin veröffentlicht Rundschreiben zur Meldung von Risiken im Zahlungsverkehr

Am 26. April 2024 hat die BaFin ein Rundschreiben für Zahlungsdienstleister veröffentlicht. Es legt fest, wie diese operationelle und sicherheitsrelevante Risiken gemäß § 53 Absatz 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) übermitteln müssen.

FAQ zur Institutsvergütungsverordnung veröffentlicht

Die BaFin hat am 13. Juni 2024 Fragen und Antworten (FAQ) zur Institutsvergütungsverordnung veröffentlicht. Darin berücksichtigt sie Leitlinien der EBA zur Vergütung. Die Fragen und Antworten ersetzen die bisherige Auslegungshilfe zur Institutsvergütungsverordnung. Institute müssen unter anderem die Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU unmittelbar anwenden. Die FAQ enthalten auch Sachverhalte, die nicht von den Leitlinien der EBA erfasst sind oder bei denen es um deren proportionale Umsetzung geht.

Genossenschaftsbanken: BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals

Eine neue Allgemeinverfügung der BaFin regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit Erlaubnis der BaFin als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können. In der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung legt die BaFin zudem fest, unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab genehmigt ist.

Aufsichtsmitteilung zur Proportionalität

Die BaFin setzt sich für eine möglichst unbürokratische und proportionale Regulierung und Aufsicht ein.¹⁰ Der

deutsche Bankenmarkt umfasst große, aber auch viele kleine Kreditinstitute. Für diese ist die vorhandene Regulierung zu komplex, kompliziert und umfangreich. Einige kleine Institute müssen Anforderungen erfüllen, die für sie nicht relevant sind. Das kann zur Überlastung führen, ist nicht kostenadäquat und widerspricht dem Grundsatz, Risikosteuerung mit betriebswirtschaftlichen Aspekten zu vereinbaren. Vor diesem Hintergrund – und nach intensiven Gesprächen mit der Branche – hat die BaFin ihre eigene Verwaltungspraxis kritisch hinterfragt und angepasst.

Ein wichtiges Zwischenergebnis dieses Prozesses: die Aufsichtsmitteilung vom 26. November 2024. Darin hat die Aufsicht neue Erleichterungen für kleine Institute vorgestellt, etwa bei Stresstests oder im Berichtswesen. Sie weist darin auch auf bereits bestehende Spielräume hin, welche die Banken nicht immer nutzen, und hat den Anwenderkreis deutlich erweitert. An konkreten Beispielen zeigt die BaFin, dass kleine Institute ihre Prozesse im Risikomanagement weniger aufwändig gestalten können, ohne dass dies die wirksame Steuerung ihrer Risiken beeinträchtigt.

Die BaFin rechnet damit, dass etwa 950 Institute von den Erleichterungen und Klarstellungen profitieren – also drei Viertel der deutschen Kreditinstitute.

Aufsichtsmitteilung SREP 2024: Neue Zuschlagsklassen zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung

Seit 2016 setzt die BaFin gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank die SREP-Gesamtkapitalanforderung (Pillar 2 Requirement, P2R) für Institute unter nationaler Aufsicht fest. Hierfür bestimmte sie auch 2024 Zuschlagsklassen für die weiteren wesentlichen Risiken. Grundlage für diese Tätigkeit ist die europäische Eigenmittelrichtlinie IV (Capital Requirements Directive IV – CRD IV). Mit dieser wurde die Säule II-Gesamtkapitalanforderung eingeführt, die in §§ 6c und 6d Kreditwesengesetz (KWG) umgesetzt ist. SREP steht für Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess).

Aufsichtsmitteilung Kreditweitmarktgesetz: Erlaubnisverfahren für Kreditdienstleistungsinstitute

Ein wichtiges Ziel des Kreditweitmarktgesetzes (KrZwMG) ist es, Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer zu schützen. Die BaFin wies daher in ihrer Aufsichtsmitteilung vom 26. März 2024 auf die Bedeutung der Verbraucherschutzbezogenen Organisationspflichten hin, die Kreditdienstleistungsinstitute erfüllen müssen.

¹⁰ Vgl. Kapitel I. 2.1 Mehr Proportionalität – weniger Komplexität und Bürokratie.

BaFin veröffentlicht Aufsichtsmitteilung zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter

Die BaFin hat am 1. Februar 2024 eine [Aufsichtsmitteilung](#) für Auslagerungen an Cloud-Anbieter veröffentlicht. Sie basiert auf der [BaFin-Orientierungshilfe](#) aus November 2018. Die Aufsichtsmitteilung zeigt praxisnah, wie die BaFin Auslagerungen an Cloud-Anbieter einschätzt. Außerdem enthält die Aufsichtsmitteilung Hilfestellungen für beaufsichtigte Unternehmen und berücksichtigt bereits die Vorgaben des Digital Operational Resilience Act (DORA).

1.2 Entwicklung der Institute

1.2.1 Deutsche Institute unter direkter Aufsicht der EZB

Insgesamt 25 deutsche Institutsgruppen waren im Jahr 2024 als bedeutende Institute klassifiziert. Sie standen damit unter direkter Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM). Die BaFin wirkte in den gemeinsamen Aufsichtsteams des SSM an der Aufsicht mit.

1.2.2 Institute unter direkter Aufsicht der BaFin

Privat-, Regional- und Spezialbanken

Die Ertragslage der Privat-, Regional- und Spezialbanken war 2024 – abgesehen von der Bildung von Risikovorsorge – überwiegend positiv. Die konjunkturelle Lage ließ jedoch die Quoten notleidender Kredite ([NPL-Quoten](#)) steigen. Insbesondere die in der [gewerblichen Immobilienfinanzierung](#) engagierten Institute mussten daher ihre Risikovorsorge ausbauen. Der nach wie vor attraktive Zinssatz der EZB für Einlagefazilitäten versetzte die Institute in die Lage, attraktive Zinssätze anzubieten und sich differenzierter zu refinanzieren.

Die BaFin hat einige Institute eng bei der Mängelbeseitigung begleitet, die sie wegen ihrer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation verschärft beobachtet hat. In einigen Fällen hob die BaFin im Jahr 2024 Kapitalzuschläge wieder auf, nachdem die Mängel vom Institut abgearbeitet wurden.

Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Den Genossenschaftsbanken und Sparkassen kam weiterhin das Zinsumfeld zugute. Zudem stieg die Zahl der Kreditausfälle bei Unternehmenskunden sowie Privatkunden und -kunden trotz der stagnierenden Wirtschaft nur moderat. Bei ihren Wertpapieranlagen verzeichneten die Institute leichte Wertaufholungen. Dem stand eine

gedämpfte Kreditnachfrage gegenüber; zudem stiegen die Refinanzierungskosten. Sparkassen und Genossenschaftsbanken erzielten dennoch zufriedenstellende Jahresergebnisse, die es ihnen ermöglichten, ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Gleichwohl kam es bei Genossenschaftsbanken zu einzelnen, außergewöhnlich teuren Sanierungsfällen. Grund dafür waren Fehler im Risikomanagement und in der Governance der Banken.

Eine Herausforderung stellte der zunehmende Fachkräftemangel dar, insbesondere in der IT und generell bei kleinen Instituten. Daher haben Sparkassen und Genossenschaftsbanken verstärkt in ihr Personal investiert. Auch Fusionen und Auslagerungen sind Möglichkeiten, dieser Herausforderung und dem starken Wettbewerb im deutschen Finanzsektor zu begegnen. Der Trend zu Fusionen setzte sich in beiden Sektoren fort (siehe Grafik 3 und 4, Seite 42). Die Zahl der Sparkassen und Genossenschaftsbanken ist daher weiter rückläufig.¹¹

Aufgrund der hohen Bedeutung von Auslagerungen im Genossenschaftsbanken- und Sparkassensektor standen diese auch 2024 im Fokus der Aufsicht. Beide Sektoren bauen die Leistungen ihrer Auslagerungsunternehmen kontinuierlich aus und entwickeln diese fortlaufend weiter, auch im Hinblick auf geänderte und gestiegene aufsichtliche Anforderungen. Hatte die Aufsicht 2024 bei Instituten Bedarf für Anpassungen identifiziert, begleitete sie diese eng.

Bausparkassen

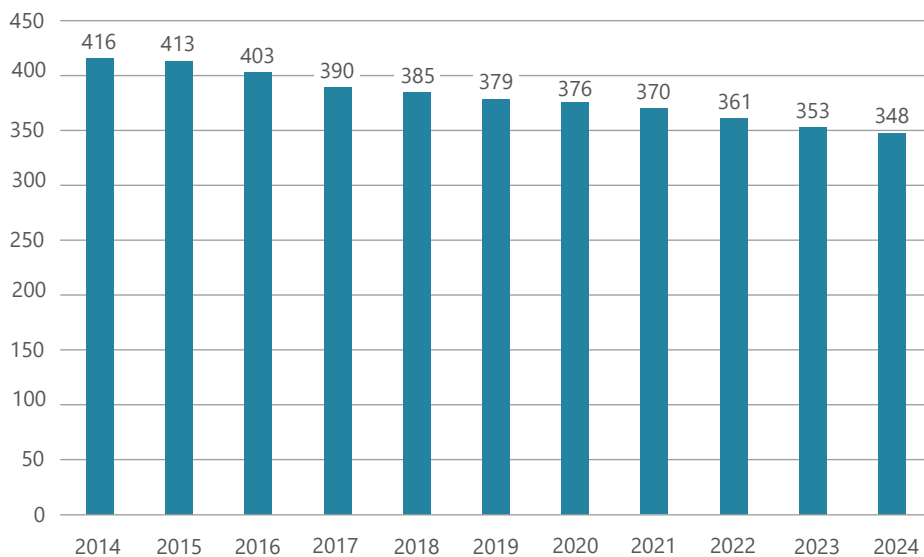
Auch im Jahr 2024 schritt die Konsolidierung des Bausparkassensektors voran. Aufgrund ihres Bilanzwachstums stand mit der Wüstenrot Bausparkasse AG im Jahr 2024 erstmals eine Bausparkasse unter direkter Aufsicht der EZB auf Einzelinstitutsbasis. Die BaFin begleitete diesen Prozess als Teil des zuständigen Joint-Supervisory-Teams der EZB intensiv. Die Aufsicht nach dem Bausparkassengesetz verbleibt bei der BaFin.

Im Jahr 2024 ging das Bausparneugeschäft zurück. Die Bausparkassen reagierten auf das geänderte Zinsumfeld überwiegend mit Anpassungen der Bauspartarifkonditionen.

Die Aufsicht ist bestrebt, aufsichtliche Vorgaben weiterzuentwickeln und zu vereinheitlichen. 2024 veröffentlichte sie eine [Konsultation](#) zur Weiterentwicklung des kollektiven Lageberichts von Bausparkassen.

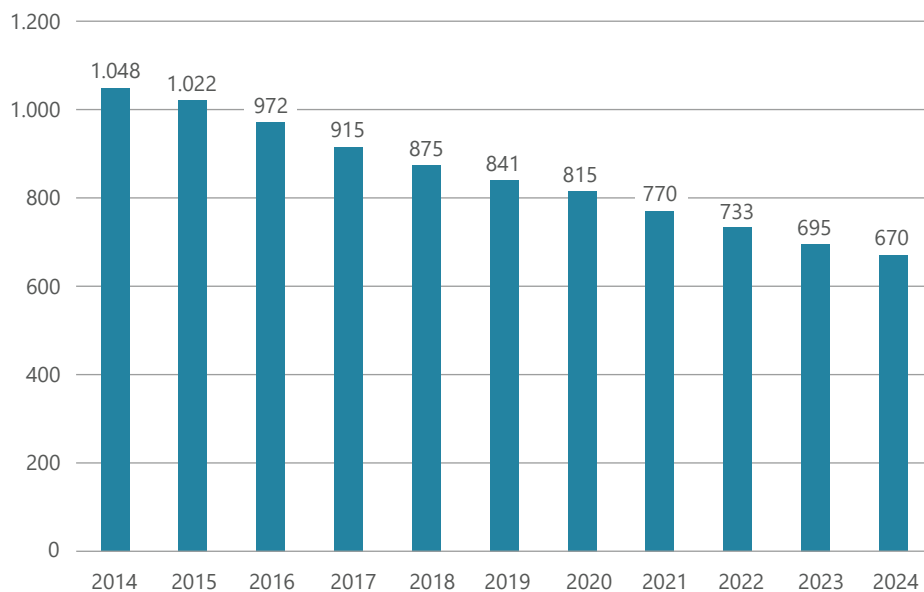
¹¹ Vgl. [Tabelle Zahlen im Überblick](#).

Grafik 3: Zahl der Sparkassen*



* In dieser Statistik nicht enthalten sind sechs Landesbanken und die DekaBank.
Quelle: BaFin

Grafik 4: Zahl der Genossenschaftsbanken



Quelle: BaFin

Pfandbriefgeschäft

Deutsche Pfandbriefe trafen im Jahr 2024 auf einen schwierigen Markt für gedeckte Schuldverschreibungen. Der Hintergrund: Die Herausforderungen an den Gewerbeimmobilienmärkten und die Zinsdynamik. Die geringere Nachfrage der EZB wurde insbesondere durch Investoren aus der Bankenbranche kompensiert, die vermehrt Pfandbriefe mit kurzen Ursprungslaufzeiten nachfragten.

Die steigende Zahl emittierter „grüner“ und „sozialer“ Pfandbriefe zeigt, dass das Thema Nachhaltigkeit auch für Pfandbriefemittenten von großer Bedeutung ist. Insgesamt wurden im Jahr 2024 Pfandbriefe mit einem Volumen von 56,0 Milliarden Euro begeben (2023: 64,2 Milliarden Euro). Das Volumen des ausstehenden Pfandbriefumsatzes verringerte sich leicht auf 389,4 Milliarden Euro (2023: 394,7 Milliarden Euro). Die Zahl der Pfandbriefbanken blieb weitgehend stabil. Ende 2024 waren es 83 Institute (2023: 84).

Ausländische Banken

Das Betreiben von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen unterliegt der Erlaubnispflicht – auch für Institute mit Sitz in Deutschland, deren Anteilseigner außerhalb Deutschlands ansässig sind. 2024 hat die BaFin erstmals einer asiatischen Förderbank eine Erlaubnis erteilt: der Korea Development Bank, einer staatlichen Förderbank mit Sitz in Seoul, Republik Korea.

Auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation stand im Jahr 2024 im Fokus der Aufsicht über ausländische Institute. Die Unterschiede zwischen den Aufsichtsregimen von Staaten außerhalb Europas und den deutschen bzw. europäischen Anforderungen stellen die Institute häufig vor Herausforderungen.

1.2.3 Entwicklung der Zahlungs- und E-Geld-Institute

Die Zahl der Neuanträge für eine Erlaubnis nach dem ZAG blieb 2024 auf hohem Niveau. Im Jahr 2024 erteilte die BaFin neun Erlaubnisse sowie eine Registrierung nach dem ZAG. Damit verfügten Ende 2024 insgesamt 83 Institute über eine Erlaubnis oder Registrierung, Zahlungsdienste zu erbringen oder das E-Geld-Geschäft zu betreiben.¹²

In der laufenden Aufsicht konzentrierte sich die BaFin bei diesen Instituten weiterhin vor allem auf die Einhaltung der Vorgaben zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation. Bei zwei Instituten vertiefte sie die Aufsicht durch die Anordnung von Sonderprüfungen. Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt war dabei die Informationstechnologie.

1.2.4 Entwicklung der Finanzierungsleasing- und Factoring-Institute

Im Jahr 2024 ist die Zahl der beaufsichtigten Finanzierungsleasing- und Factoring-Institute auf 366 gesunken (Vorjahr: 385).¹³

Die BaFin führte bei diesen Instituten vier Sonderprüfungen gemäß § 44 Absatz 1 KWG durch. Neben den üblichen Intervallprüfungen waren darunter auch anlassbezogene Sonderprüfungen, bei denen die Finanzaufsicht teilweise forensische Ermittlungsmethoden nutzte.

Seit dem 1. Januar 2024 muss jedes Finanzierungsleasing- und Factoring-Institut über mindestens zwei Geschäftsleiterinnen bzw. Geschäftsleiter verfügen. Die BaFin stellte vereinzelt Verstöße gegen diese neue Pflicht fest. Weiterhin bestehende Verstöße ahndet sie konsequent.

1.2.5 Entwicklung des Kryptoverwahrgeschäfts und der Kryptowertpapierregisterführung

Im Jahr 2024 erhielten sechs weitere Unternehmen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG für das Kryptoverwahrgeschäft, darunter auch ein Kreditinstitut, das unter die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) fällt. Ein Institut hat die Erlaubnis 2024 zurückgegeben. Damit hatten 14 Institute Ende 2024 eine Erlaubnis zur Erbringung der Finanzdienstleistung Kryptoverwahrung.

Die Zahl der laufenden Verfahren zu Anträgen von Unternehmen ohne Vollbanklizenz auf eine Kryptoverwahrlizenz hat sich auf zwei reduziert. Vier Antragsteller nahmen ihre Anträge zurück, die BaFin versagte außerdem eine Erlaubnis. Zudem hat die BaFin die ersten drei Lizenzen für die Kryptowertpapierregisterführung erteilt.

1.2.6 Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditzweitmarktgesetz

Die Erbringung von Kreditdienstleistungen ist seit dem 30. Dezember 2023 erlaubnispflichtig. Hintergrund ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer durch das KrZwMG. Das Gesetz regelt darüber hinaus die Pflichten von Käufern und Verkäufern von Ansprüchen aus notleidenden Kreditverträgen sowie die Aufsicht über Unternehmen, die Kreditdienstleistungen erbringen.

2024 erteilte die BaFin 26 Unternehmen die Erlaubnis zum Erbringen von Kreditdienstleistungen nach dem KrZwMG. Die BaFin stellte den Marktteilnehmern auf ihrer [Website](#) umfangreiche Informationen zum Erlaubnisverfahren und den Anzeige- und Meldepflichten zur Verfügung, die sie nach Erlaubniserteilung einhalten müssen.

¹² Vgl. Tabelle, Kapitel Zahlen im Überblick.

¹³ Vgl. Tabelle, Kapitel Zahlen im Überblick.

2 Versicherer und Pensionsfonds

2.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis

Sechste Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Am 24. Juli 2024 wurde die Sechste Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darin enthalten war eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV). Diese legt den für die Berechnung der Deckungsrückstellung höchstens zulässigen Rechnungszins (Höchstrechnungszins – HRZ) fest. Zum 1. Januar 2025 wurde der HRZ erstmals seit 30 Jahren erhöht: von 0,25 Prozent auf 1,0 Prozent. Auch für Pensionsfonds wurde der in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) verankerte HRZ für Garantien im Neugeschäft entsprechend angehoben.

Zudem wurden in der Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV) die absoluten Untergrenzen für die Mindestkapitalanforderung für Versicherer im Anwendungsbereich von Solvency II angepasst. Damit folgte das Bundesministerium der Finanzen einer entsprechenden Bekanntmachung der Europäischen Kommission.

Siebte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Am 17. Dezember 2024 ist die Siebte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz in Kraft getreten. Mit Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV), der KapAusstV und der PFAV hat die BaFin insbesondere die technischen Anforderungen des Meldewesens angepasst. Wesentlicher Regelungsinhalt ist die Umstellung des Berichtswesens auf das XBRL-Format (eXtensible Business Reporting Language).

Merkblatt zur elektronischen Übermittlung der Vermögensverzeichniseintragungen

Die BaFin veröffentlichte am 18. September 2024 das Merkblatt 02/2024 (VA) zur elektronischen Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen. Es hilft Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds bei der einheitlichen elektronischen Übermittlung ihrer Vermögensverzeichniseintragungen an die Aufsicht. Die Unternehmen müssen die Inhalte des Merkblatts erstmals für die elektronische Übermittlung der Vermögensverzeichnisse für das Geschäftsjahr 2024 anwenden, die im Jahr 2025 erfolgt.

2.2 Entwicklung in den einzelnen Sparten

Wohlverhaltensaufsicht

Anknüpfend an die Veröffentlichung des Merkblatts 01/2023 zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten hat die BaFin bislang 13 Lebensversicherer eingehend geprüft. Dabei verfolgte sie ihren risikoorientierten Aufsichtsansatz. Damit hat die BaFin bereits gut 20 Prozent der Anbieter von kapitalbildenden Lebensversicherungen (ohne Pensionskassen) näher in den Blick genommen.

Die BaFin erwartet, dass die Produkte einen angemessenen Kundennutzen für den Zielmarkt bieten, also den Absicherungsbedürfnissen und/oder den Renditeerwartungen der Kundinnen und Kunden gerecht werden. Insbesondere bei fondsgebundenen Produkten müssen die Unternehmen dazu Renditeziele formulieren, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Wenn damit zu rechnen ist, dass ein wesentlicher Teil der Kundinnen und Kunden den Vertrag vorzeitig beendet, müssen die Unternehmen das bei der Prüfung des Kundennutzens berücksichtigen.

Ende August 2024 hat die BaFin die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer bisherigen Untersuchungen auf diesem Gebiet informiert und auf ihrer Website eine Liste mit FAQ veröffentlicht.

Ergebnisse der Abfrage zur Elementarschaden-deckung in der Wohngebäudeversicherung

Zwölf ausgewählte Wohngebäudeversicherer mussten der BaFin einen Katalog von Fragen zur Elementarschadendeckung in der Wohngebäudeversicherung beantworten. In den Stellungnahmen der Versicherer stellte die BaFin keine aufsichtsrechtlichen Missstände fest. 2024 boten alle zwölf Versicherer bei privaten Wohngebäuden in den Hochwassergefährdungsklassen 1 bis 3 des Zonierungssystems ZÜRS Geo 2023 den Einschluss der Elementarschadensklausel im Wege des Opt-Out-Modells an. Dies bedeutet, dass Kundinnen und Kunden den Schutz gegen Elementarschäden bewusst abwählen müssen, falls sie ihn nicht wünschen. Damit kommt die Versicherungswirtschaft ihrem Versprechen nach, Versicherungsschutz im Neugeschäft nahezu allen privaten Hauseigentümerinnen und -eigentümern nur noch als vollintegrierte Wohngebäudeversicherung anzubieten. Ziel ist es, die aktuell geringe Deckungsquote bei Elementarschäden signifikant zu erhöhen.

Bei vollintegrierten Wohngebäudeversicherungen sind Elementargefahren eingeschlossen. Auch hier besteht die Möglichkeit eines Opt-Out.

Neuberechnung der Übergangsmaßnahmen zu Solvency II

Die BaFin hat im Juni 2024 gemäß § 352 Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) eine Neuberechnung der Übergangsmaßnahme zu versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückstellungstransitional – RT) angeordnet.

Das RT wurde 2016 eingeführt, um insbesondere den Lebensversicherern den Übergang auf das Aufsichtsregime Solvency II zu erleichtern. Es erlaubt Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen im Übergangszeitraum bis zum Jahr 2032 um einen Abzugsbetrag zu reduzieren, der sich kontinuierlich abbaut.

In den meisten Fällen wurde der zugehörige Abzugsbetrag bestimmt, als die versicherungstechnischen Rückstellungen wegen der niedrigen Zinsen unter Solvency II deutlich höher waren als unter Solvency I. Mit dem Zinsanstieg seit 2022 hat sich dies im Allgemeinen umgekehrt. Die Bedeckungsquoten sind deutlich gestiegen. Das RT war daher in der Höhe meist nicht mehr angemessen und konnte sogar falsche Anreize setzen.

Ziel der Neuberechnung ist es, das aktuelle Marktumfeld angemessen zu reflektieren. Bei dem Großteil der Lebensversicherer sinkt das RT auf null. Das RT wird dadurch aber nicht entzogen, sondern dynamisch an den geänderten Markt angepasst.

2.2.1 Entwicklung der Lebensversicherer

Die BaFin hatte die Lage der Lebensversicherer – trotz des Niedrigzinsumfelds der vergangenen Jahre – bereits schon früher als robust eingeschätzt. Durch den Zinsanstieg im Jahr 2022 haben sich die wirtschaftlichen Kennzahlen der Unternehmen und ihre Risikotragfähigkeit nach Solvency II weiter verbessert. Auch wenn das Zinsniveau zuletzt wieder leicht gesunken ist, blieb die Risikotragfähigkeit im Jahr 2024 stabil.

Im Jahr 2024 lag der Referenzzinssatz zur Berechnung der Zinszusatzreserve wie in den beiden Vorjahren bei 1,57 Prozent. Durch Bestandsveränderung wurde branchenweit erneut die Zinszusatzreserve reduziert – und zwar um 4,1 Milliarden Euro. Die freiwerdenden Mittel kommen durch eine höhere Überschussbeteiligung den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern zugute. Es wird maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Kapitalmarktzinsen abhängig sein, wann die Zinszusatzreserve verstärkt aufgelöst wird.

Mehrere Lebensversicherer hatten ihre Überschussbeteiligung bereits 2023 und 2024 erhöht. Diese Entwicklung setzte sich mit der Deklaration der Überschussbeteiligung für das Jahr 2025 fort. Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer partizipieren dadurch an den höheren Erträgen aus der Neu- und Wiederanlage.

Wie im Vorjahr konnten auch 2024 alle 78 von der BaFin beaufsichtigten Lebensversicherer eine ausreichende Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen (Solvency Capital Requirements – SCR) nachweisen. Infolge der Neuberechnung der Übergangsmaßnahme sank die ausgewiesene SCR-Bedeckung der Lebensversicherer deutlich. Dagegen blieb die ökonomische SCR-Bedeckung, die den Effekt der Übergangsmaßnahme nicht berücksichtigt, unverändert auf hohem Niveau.

2.2.2 Entwicklung der Privaten Krankenversicherer

Die Risikotragfähigkeit der Branche war auch im Berichtsjahr 2024 robust. Allerdings sind die Versicherungsleistungen in der Privaten Krankenversicherung (PKV) in den Jahren 2023 und 2024 stärker gestiegen als zuvor, unter anderem aufgrund der Inflation.

Im Zuge dieser Entwicklung fielen die nach dem üblichen Anpassungsmechanismus erforderlichen Beitragsanpassungen hoch aus. Die jährliche Branchenauswertung der BaFin ergab, dass die Beitragsanpassungen in der Krankheitskostenvollversicherung für das Jahr 2025 rund 85 Prozent der Versicherten in mindestens einem Haupttarif betrafen. Die Anpassungen betragen im Durchschnitt 13,9 Prozent. Für einige versicherte Personen sanken die Beiträge aber auch. Um Beitragserhöhungen zu begrenzen, setzten die Krankenversicherer insgesamt etwa 2,33 Milliarden Euro aus den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen ein.

2.2.3 Entwicklung der Schaden- und Unfallversicherer

Das Geschäftsjahr der 199 Schaden- und Unfallversicherer, die von der BaFin beaufsichtigt wurden, war 2024 geprägt von der über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Inflationsrate. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Inflationsrate 2024 zwar erneut, die für die Schaden- und Unfallversicherer relevante Schadeninflation lag jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau.

Niedergeschlagen hat sich die hohe Schadeninflation insbesondere in der Kraftfahrtversicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung), der Wohngebäudeversicherung und in den

Haftpflichtzweigen. Auf diese Versicherungszweige entfällt zugleich ein wesentlicher Teil des gesamten Prämienvolumens in der Schaden- und Unfallversicherung. Im Jahr 2024 stiegen in diesen Zweigen die Durchschnittsprämien teilweise deutlich. Insbesondere in der Kraftfahrtversicherung gaben die Versicherer die erforderlichen Prämien erhöhungen jedoch nur zeitverzögert an die Versicherten weiter.

Nach vorläufigen Zahlen hat sich 2024 die Profitabilität im Gesamtmarkt gegenüber dem Vorjahr etwas verbessert. Die kombinierte Netto-Schaden-/Kosten-Quote, die im Wesentlichen das Verhältnis von Schadenaufwendungen zu Beitragseinnahmen angibt, liegt leicht unter der 100-Prozent-Marke.

Mit Blick auf die Solvabilität konnten die Schaden- und Unfallversicherer die relativ hohe Schadeninflation insgesamt gut verkraften. Die SCR-Bedeckung änderte sich im Jahr 2024 kaum.

2.2.4 Entwicklung der Rückversicherungsunternehmen

Die Rückversicherer erhöhten 2024 erneut die Prämien in der Kfz-Sparte und bei der Versicherung von Naturkatastrophen. In der Kfz-Sparte stiegen die Ersatzteil- und Reparaturkosten merklich. Die Elementarschäden nahmen durch häufigere Naturkatastrophen und die weiterhin hohen Baukosten zu. Die BaFin diskutierte mit den beaufsichtigten Unternehmen auch im Jahr 2024 über die Preisstabilität bei der Rückversicherung von Naturkatastrophen, kombiniert mit der Erhöhung der Selbstbehalte bei Erstversicherern.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Rückversicherungsschutz gewannen alternative Formen des Risikotransfers, wie beispielsweise Katastrophenanleihen (Cat-Bonds) und versicherungsgebundene Wertpapiere (Insurance-Linked-Securities), auch im Jahr 2024 an Bedeutung.

Die SCR-Bedeckung der deutschen Rückversicherer ging im Laufe des Jahres 2024 leicht zurück, sie sank von 284,3 Prozent in 2023 auf 282,6 Prozent in 2024. Gleichzeitig sank die Brutto-Schaden-Kostenquote der größten deutschen Rückversicherer moderat von 95,6 Prozent auf 93,4 Prozent.

2.2.5 Entwicklung der Pensionskassen und Pensionsfonds

Pensionskassen

Die vom langjährigen Niedrigzinsumfeld besonders betroffenen Pensionskassen wurden durch den zwischenzeitlichen Zinsanstieg entlastet. Ihre Ertragschancen in der Neu- und Wiederanlage verbesserten sich. Gleichzeitig sanken allerdings ihre stillen Reserven, bei vielen Kassen entstanden stille Lasten.

Die Prognoserechnung der BaFin zum Stichtag 30. September 2024 zeigte für die Branche insgesamt eine weiter verbesserte Entwicklung. Je nach Szenario bleibt die Lage bei einigen Pensionskassen jedoch angespannt. Die Zahl der Kassen unter intensivierter Aufsicht sank leicht und lag zum Jahresende weiter unter 20. Gemäß der Prognose konnten zwei Pensionskassen die Solvabilitätsvorschriften zum 31. Dezember 2024 nicht erfüllen.

Pensionsfonds

Pensionsfonds waren insgesamt weniger stark betroffen von der Niedrigzinsphase als Pensionskassen. Wirtschaftlich konnten alle Pensionsfonds die vier Szenarien der Prognoserechnung zum Stichtag 30. September 2024 tragen. Im versicherungsförmigen Geschäft, in dem Pensionsfonds selbst das Risiko für die Erfüllung der Verpflichtungen tragen, führte der Zinsanstieg allerdings zu stillen Lasten. Alle 35 von der BaFin beaufsichtigten Pensionsfonds verfügten nach der Prognoserechnung über ausreichende Eigenmittel für das Geschäftsjahr 2024 und für die vier folgenden Geschäftsjahre. Bei etwa zwei Dritteln der beaufsichtigten Pensionsfonds entsprach die aufsichtsrechtlich geforderte Eigenmittelausstattung dem Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung: Für Aktiengesellschaften beläuft sich diese auf drei Millionen Euro, für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit auf 2,25 Millionen Euro.

3 Wertpapierinstitute und Asset Management

3.1 Wertpapierinstitute

3.1.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis

Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung in Kraft getreten

Seit Januar 2024 müssen Wertpapierinstitute Änderungen in der Beteiligungsstruktur nach den Vorgaben der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-InhkontrollV) anzeigen. Die Verordnung gibt auch die erforderlichen Formulare vor.

Merkblatt zu Geschäftsleitung

Die BaFin hat am 11. September 2024 das Merkblatt zur Mindestzahl der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter nach dem Wertpapierinstitutsgesetz veröffentlicht. Danach müssen mittlere und kleine Wertpapierinstitute, die mindestens eines der im Merkblatt beschriebenen Risikokriterien erfüllen, durch mindestens zwei Personen geleitet werden.

3.1.2 Entwicklung der Wertpapierinstitutsbranche

Unternehmen, die keine Bankgeschäfte, sondern ausschließlich Wertpapierdienstleistungen erbringen, benötigen hierfür eine Erlaubnis als Wertpapierinstitut. Hat die BaFin eine solche Erlaubnis erteilt, können diese Unternehmen etwa Anlageberatung, Anlagevermittlung und Finanzportfolioverwaltung anbieten. Die Zahl der erteilten Erlaubnisse ist 2024 leicht gestiegen (siehe Tabelle 21). Die Zahl der beaufsichtigten Institute hat sich 2024 erneut geringfügig verringert.¹⁴

Tabelle 21: Entwicklung der Erlaubnisse 2024 und 2023

	2024	2023
Erteilte Erlaubnisse	19	16
Erteilte Erlaubniserweiterungen	18	8
Erlaubniserückgaben	32	33

Quelle: BaFin

¹⁴ Vgl. Tabelle Zahlen im Überblick.

3.2 Asset Management

3.2.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis

Richtlinien zu AIFM und OGAW geändert

Im März 2024 hat die Europäische Union die Richtlinie (EU) 2024/927 veröffentlicht. Sie ändert die AIFM-Richtlinie und die OGAW-Richtlinie. AIFM steht für Alternative Investment Fund Managers (Verwalter alternativer Investmentfonds), OGAW für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Richtlinie (EU) 2024/927 muss bis April 2026 umgesetzt werden. Unter anderem harmonisiert sie die Kreditvergabe von Alternativen Investmentfonds (AIF). Außerdem macht sie Vorgaben für Liquiditätsmanagementinstrumente, die für offene Fonds mindestens vorzuhalten sind. Darüber hinaus führt sie ein Reporting auch für OGAWs ein, das dem Reporting nach der AIFM-Richtlinie entspricht. Die BaFin ist an den Arbeiten auf Level II des europäischen Gesetzgebungsverfahrens beteiligt und bereitet sich auf die praktische Umsetzung der künftigen Vorgaben vor.

BaFin wendet EU-Leitlinien für Fondsnamen an

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat im Mai 2024 Leitlinien für Fondsnamen veröffentlicht. Sie klären, unter welchen Bedingungen ein Fonds im Namen Wörter wie Umwelt oder andere nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden kann. Die neuen Regeln sollen verhindern, dass Anlegerinnen und Anleger durch nachhaltigkeitsbezogene Begriffe im Fondsnamen irreführt werden. Die BaFin begrüßt die erstmals europaweit einheitlichen Vorgaben und wendet sie uneingeschränkt an.

3.2.2 Kapitalverwaltungsgesellschaften

Im Jahr 2024 haben fünf weitere deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) die Erlaubnisse erhalten, Investmentvermögen zu verwalten (Vorjahr: zwei). Für eine KVG erweiterte die BaFin die Erlaubnis, womit diese zusätzliche Assetklassen anbieten oder zusätzliche Arten von Investmentvermögen verwalten konnte (Vorjahr: drei). Sieben Gesellschaften gaben ihre Erlaubnis zurück (Vorjahr: zwei).

Ende 2024 hatten damit 142 Unternehmen mit Sitz in Deutschland eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB; Vorjahr: 144). Darüber hinaus ließen sich 29 KVGs nach § 44 KAGB registrieren (Vorjahr 54).

18 Gesellschaften gaben ihre Registrierung zurück (Vorjahr: 37).

20 KVGen haben 2024 eine Zweigniederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat gegründet oder ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend angeboten (Vorjahr: 15). 18 Gesellschaften aus dem EU-Ausland zeigten der BaFin an, dass sie eine Zweigniederlassung gegründet oder die Aufnahme grenzüberschreitender Dienstleistungen in Deutschland aufgenommen haben (Vorjahr: 22 KVGen).

3.2.3 Investmentvermögen

Der deutsche Markt für offene Publikumsinvestmentvermögen ist, gemessen an der Zahl der verwalteten Investmentvermögen, 2024 weiter gewachsen (siehe Tabelle 22). Das Wachstum ist auf die Wertentwicklung der in den Fonds enthaltenen Assets zurückzuführen. Im Segment der offenen Spezialfonds waren dafür auch Netto-Mittelzuflüsse ausschlaggebend, wie Tabelle 23 zeigt.

Die BaFin hat im Berichtsjahr insgesamt 111 neue Publikumsinvestmentvermögen nach dem KAGB genehmigt, darunter 81 OGAW, zehn offene Publikums-AIF und

20 geschlossene Publikums-AIF. 2023 hatte sie 112 Publikumsinvestmentvermögen nach dem KAGB zugelassen, darunter 87 OGAW, sieben offenen Publikums-AIF und 18 geschlossene Publikums-AIF.

3.2.4 Offene Immobilienfonds und Hedgefonds

Ende 2024 besaßen 69 KVGen die Erlaubnis, offene Immobilienfonds zu verwalten (Vorjahr: 68 KVGen). Insgesamt 19 KVGen verwalteten zum Jahresende offene Immobilien-Publikumsfonds. 44 Gesellschaften haben sich darauf beschränkt, offene Immobilien-Spezialfonds zu verwalten.

Ein offener Immobilien-Publikumsfonds wurde im Laufe des Jahres 2024 neu aufgelegt, zwei wurden miteinander verschmolzen und drei liquidiert. Dadurch sank die Gesamtzahl auf 50 Fonds (Vorjahr: 53 Fonds). Das Fondsvolumen dieses Marktsegments summierte sich zum Jahresende auf 123,2 Milliarden Euro (Vorjahr: 127,2 Milliarden Euro).

Die Brutto-Mittelzuflüsse lagen 2024 bei den offenen Immobilien-Publikumsfonds bei 3,5 Milliarden Euro

Tabelle 22: Offene Investmentvermögen 2024 und 2023 (Einzel- und Teilfonds)*

	2024		2023	
	Zahl	Vermögen	Zahl	Vermögen
Publikumsfonds	2.066	709,2 Mrd. Euro	3.420	650,1 Mrd. Euro
Spezial-AIF**	4.471	2.137,8 Mrd. Euro	4.455	2.038,8 Mrd. Euro
Insgesamt	6.537	2.847,0 Mrd. Euro	7.875	2.688,9 Mrd. Euro

* Die Methode zur Erhebung der Zahl der in Deutschland verwalteten Investmentvermögen wurde im Vergleich zum Jahresbericht 2023 geändert. Bei der Zählung der Investmentvermögen wird auf den Einzel- oder Teilfonds abgestellt. Anteilklassen bleiben dagegen unberücksichtigt.

** AIF steht für Alternative Investmentfonds.

Quelle: BaFin

Tabelle 23: Mittelaufkommen 2024 und 2023

	2024	2023
Gesamtes Netto-Mittelaufkommen	38,7 Mrd. Euro	75,7 Mrd. Euro
Gesamte Brutto-Mittelzuflüsse	298,3 Mrd. Euro	359,1 Mrd. Euro
Brutto-Mittelzuflüsse bei Publikumsinvestmentvermögen	101,4 Mrd. Euro	99,0 Mrd. Euro
Brutto-Mittelzuflüsse bei Spezial-AIF*	196,9 Mrd. Euro	260,1 Mrd. Euro
Gesamte Mittelabflüsse	259,6 Mrd. Euro	283,4 Mrd. Euro

* AIF steht für Alternative Investmentfonds.

Quelle: BaFin

(Vorjahr: 5,1 Milliarden Euro). Bei den offenen Immobilien-Spezialfonds wurden Brutto-Mittel-Zuflüsse von 10,4 Milliarden Euro (Vorjahr: 12,9 Milliarden Euro) erreicht. Ende 2024 betrug das Fondsvermögen der offenen Immobilien-Spezialfonds 184,3 Milliarden Euro, 2023 waren es 182,2 Milliarden Euro.

Die Zahl der in Abwicklung befindlichen Fonds hat sich auf elf reduziert, da im Laufe des Jahres 2024 drei Fonds aufgelöst wurden. Deren Fondsvolumen belief sich auf 459 Millionen Euro (Vorjahr: 761 Millionen Euro). Bei fast allen betroffenen Fonds ist das Verwaltungsrecht bereits auf die Verwahrstelle übergegangen. Sie hat die Verwaltung der Fonds im Rahmen der Abwicklung übernommen.

Die BaFin lässt sich über das Mittelaufkommen der von ihr beaufsichtigten offenen Immobilien-Publikumsfonds monatlich berichten. Besonders im aktuell angespannten Marktumfeld beobachtet die BaFin sehr genau, wie sich die Situation der Immobilien-Publikums-Sondervermögen entwickelt. Mit den beaufsichtigten Kapitalverwaltungsgesellschaften tauscht sie sich eng aus.

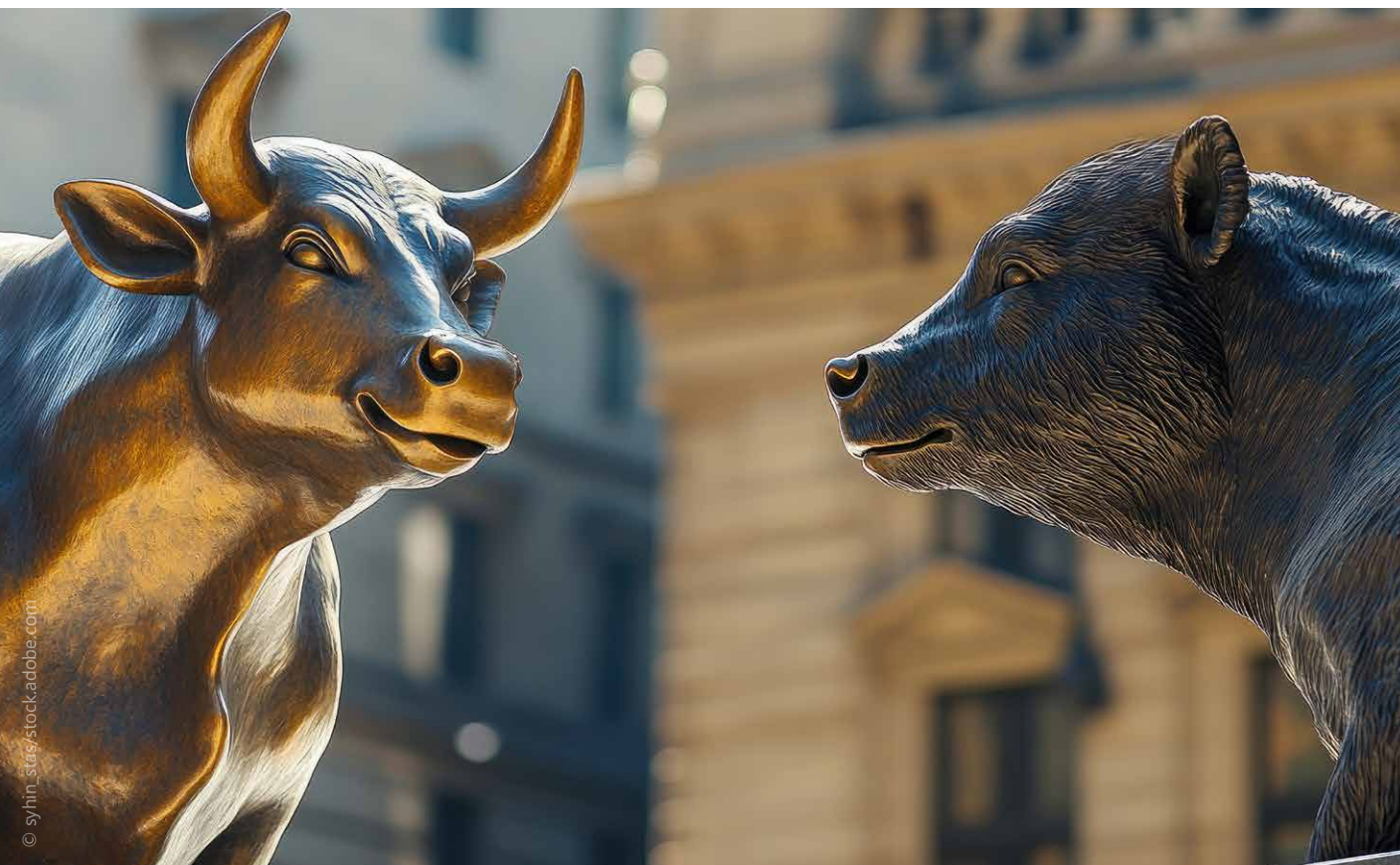
Ende 2024 gab es in Deutschland zwölf Hedgefonds (Vorjahr: zwölf). Das von ihnen insgesamt verwaltete Volumen betrug 5,7 Milliarden Euro (Vorjahr: 5,6 Milliarden Euro). Wie im Jahr 2023 gab es auf dem deutschen Markt 2024 keinen inländischen Dach-Hedgefonds.

3.2.5 Ausländische Investmentvermögen

Im Jahr 2024 waren 11.001 vertriebsberechtigte EU-OGAW-Fonds (Vorjahr: 10.960 Fonds) in Deutschland zugelassen. Bei der BaFin gingen insgesamt 780 Neuanzeigen von Gesellschaften ein, die EU-OGAW-Fonds in Deutschland vertreiben wollten. Im Jahr zuvor waren es 673 Neuanzeigen.

Darüber hinaus waren 6.157 EU-AIF und 883 AIF aus ausländischen Drittstaaten berechtigt, Anteile oder Aktien in Deutschland zu vertreiben (Vorjahr: 5.241 EU-AIF und 788 AIF aus ausländischen Drittstaaten). Insgesamt 1.765 AIF (Vorjahr: 1.034 AIF) nahmen 2024 den Vertrieb in Deutschland auf. 385 EU-AIF und ausländische AIF stellten ihren Vertrieb ein.

Wollen Fondsverwalter AIF aus ausländischen Drittstaaten an Anlegerinnen und Anleger in Deutschland vertreiben, prüft die BaFin dieses Anliegen intensiv. Der Grund: der europäische Vertriebspass gilt für ausländische AIF nicht. Diese müssen daher ein strenges nationales Vertriebsanzeigeverfahren durchlaufen, bevor sie im Inland vertrieben werden dürfen.



1 Marktzugang

1.1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis

BaFin überwacht Informationspflichten aus der EU Green-Bond-Verordnung

Seit Dezember 2024 können European Green Bonds nach den besonderen Transparenzanforderungen der Verordnung (EU) 2023/2631 (EUGBV) begeben werden. Daneben enthält die EUGBV auch optionale Transparenzregelungen zu anderen ökologisch nachhaltigen Anleihetypen. Die BaFin überwacht, ob die Emittenten ihre EUGBV-Informationspflichten erfüllen. Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, wie beispielsweise zur Taxonomiekonformität der geplanten Erlösverwendung, wird von der BaFin jedoch nicht überprüft.

1.2 Prospekte

Beschleunigte Aktienprospektverfahren

Die BaFin bietet Emittenten seit August 2024 an, ihre Aktienprospektverfahren deutlich zu beschleunigen. Die Verfahrensdauer von der Ersteinreichung bis zur Billigung des Prospekts kann sich dadurch auf sechs bis acht Wochen verringern. Voraussetzung ist, dass sich Emittent und BaFin vorab detailliert abstimmen und der Emittent bei der Ersteinreichung eine annähernd vollständige Prospektfassung bereitstellt.

Seitdem wurde das beschleunigte Verfahren meistens angewendet, insbesondere bei Emittenten des geregelten Markts. Mit ihrem Angebot macht die BaFin

ihre Aufsicht effizienter. Zudem wird der Kapitalmarkt gestärkt, weil Emittenten schneller Eigenkapital aufnehmen können. Insgesamt führte die BaFin 2024 227 Verfahren zu Wertpapierprospekten und 77 Verfahren zu Wertpapierinformationsblättern durch (siehe Tabelle 24 bzw. Tabelle 25).

Tabelle 24: Verfahren zu Wertpapierprospekten 2024 und 2023

	2024	2023
Gesamtanzahl Verfahren (inkl. Registrierungsformulare)	227	271
davon Billigungen Prospekte	185	200
darunter Aktienerst-emissionen im geregelten Markt*	8	4
darunter Aktiensekundär-emissionen im geregelten Markt**	4	5
darunter Basisprospekte	159	169
davon Billigungen Registrierungsformulare	26	26
davon Rücknahmen (darunter geregelter Markt)	16 (8)	44 (10)
davon Ablehnungen (darunter geregelter Markt)	0 (0)	1 (1)

* Erstmalige Zulassung der Aktien des Emittenten zum geregelten Markt mit oder ohne öffentliches Angebot, inklusive Uplisting.
 ** Zulassung von Aktien eines Emittenten, dessen Aktien bereits zum geregelten Markt zugelassen sind, mit oder ohne öffentlichem Angebot.
 Quelle: BaFin

Tabelle 25: Verfahren zu Wertpapierinformationsblättern (WIB) 2024 und 2023

	2024	2023
Gesamtanzahl Verfahren	77	121
davon Gestattungen	58	101
davon Rücknahmen	14	17
davon Ablehnungen	5	3

Quelle: BaFin

Workshop für Vermögensanlagen

Die BaFin bot im November 2024 einen Workshop zu „Praxiserfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen“ für externe Marktteilnehmer an. Dabei zeigte die Aufsicht unter anderem auf, wie Marktaufsicht und Produktintervention bei Vermögensanlagen zusammenwirken.

Ziel der Veranstaltung war, künftige Verfahren effizienter zu gestalten und die Vorgehensweise der BaFin näher zu erläutern.

Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen

Im Jahr 2024 sind bei der BaFin 23 Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen eingegangen (siehe Tabelle 26). Die häufigste Beteiligungsform waren Unternehmensbeteiligungen (21 Eingänge). Ein Großteil der Prospekte hatte Windkraft- bzw. Solaranlagen als Anlageobjekte (15 bzw. 5 Eingänge).

Tabelle 26: Gesamtübersicht Verkaufsprospekte 2024 und 2023

Prospekte	Ein-gänge	Billi-gungen	Rück-nahmen	Ver-sagungen	Antrags-ablehnungen
Gesamt 2024	23	17	4	1	0
Gesamt 2023	22	21	5	0	2

Quelle: BaFin

Die BaFin gestattete auch 2024 die Veröffentlichung eines Großteils der eingereichten Vermögensanlagen- Informationsblätter (VIB), wie Tabelle 27 zeigt. Rund 85 Prozent der VIB hatten Nachrangdarlehen und rund 14 Prozent partiarische Darlehen als Beteiligungsform. Wie Grafik 5, Seite 52, zeigt, hatten die VIBs vor allem Anlageobjekte aus der Solar- und Windkraftbranche zum Gegenstand.

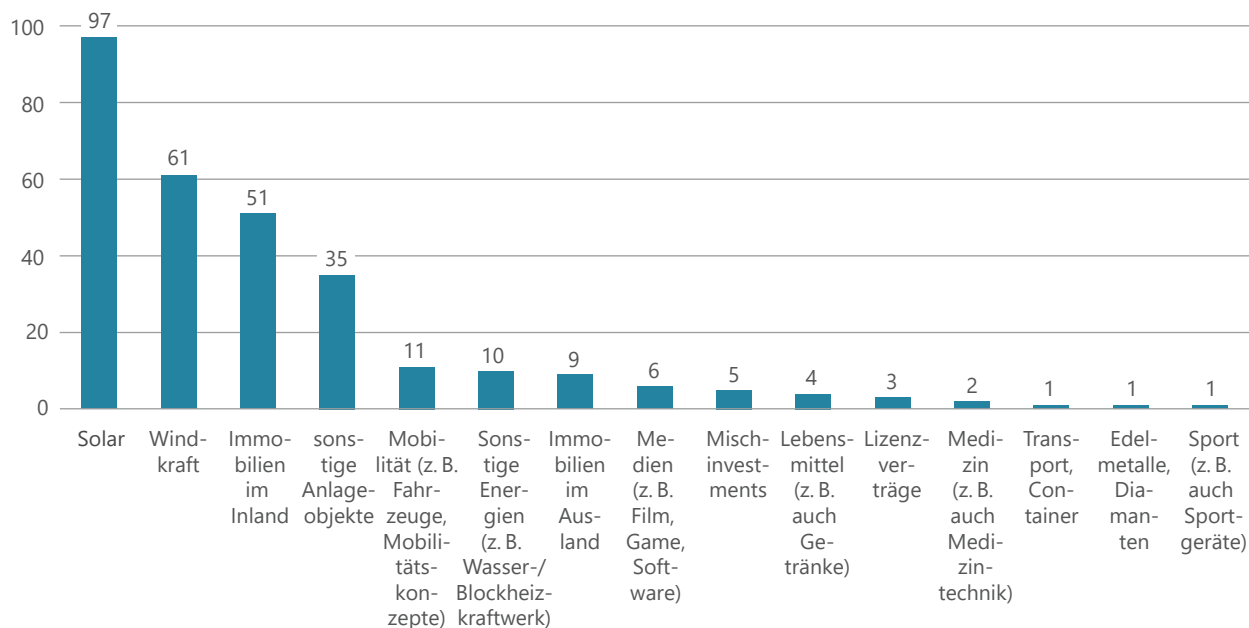
Zugleich erhielt die BaFin marktbedingt insgesamt deutlich weniger Anträge als im Vorjahr. Insbesondere bei den Anlageobjekten „Immobilien im Ausland“ war ein starker Rückgang zu verzeichnen. 2023 wurden 109 Objekte eingereicht, 2024 nur neun.

Tabelle 27: Gesamtübersicht VIB 2024 und 2023

VIB	Eingänge	Gestat-tungen	Rück-nahmen	Antrags-ablehnungen
Gesamt 2024	297	234	24	1
Gesamt 2023	535	432	45	0

Quelle: BaFin

Grafik 5: VIB-Eingänge nach Anlageobjekten 2024



Quelle: BaFin

2 Markttransparenz

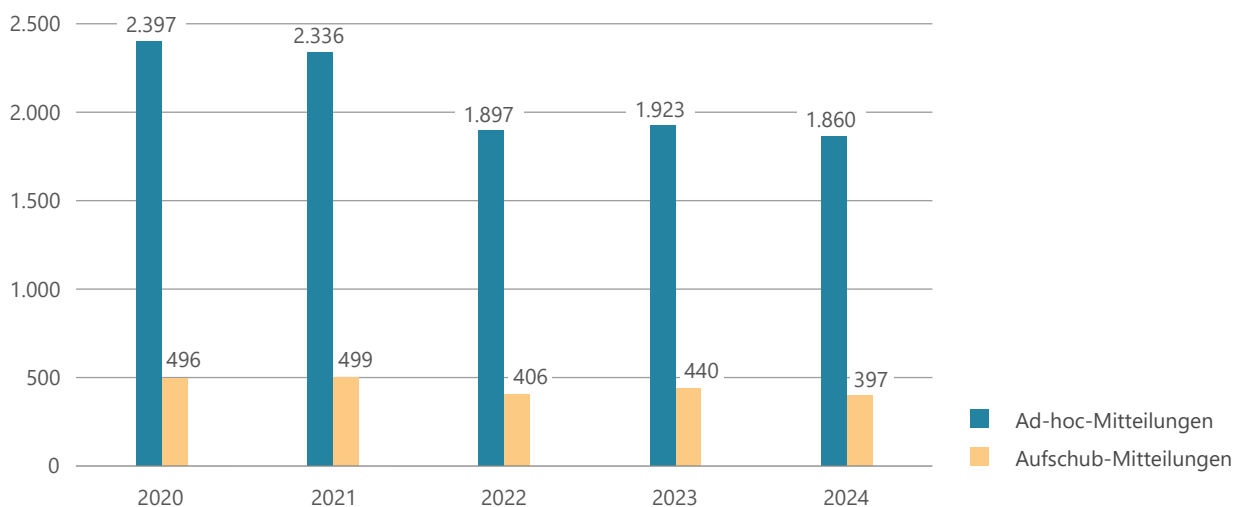
Ad-hoc-Publizität

Die Zahl der Ad-hoc-Mitteilungen und die Zahl der Aufschub-Mitteilungen sank 2024 geringfügig (siehe Grafik 6). Die BaFin prüft, ob Ad-hoc-Mitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig veröffentlicht werden. Werden Ad-hoc-Mitteilungen versäumt oder zu spät veröffentlicht, wirkt sich dies nachteilig auf die

Kapitalmarkttransparenz aus. Die BaFin verhängt in solchen Fällen regelmäßig ein Bußgeld.¹⁵ Viele Untersuchungen der BaFin betrafen 2024 die Veröffentlichung von Geschäftszahlen.

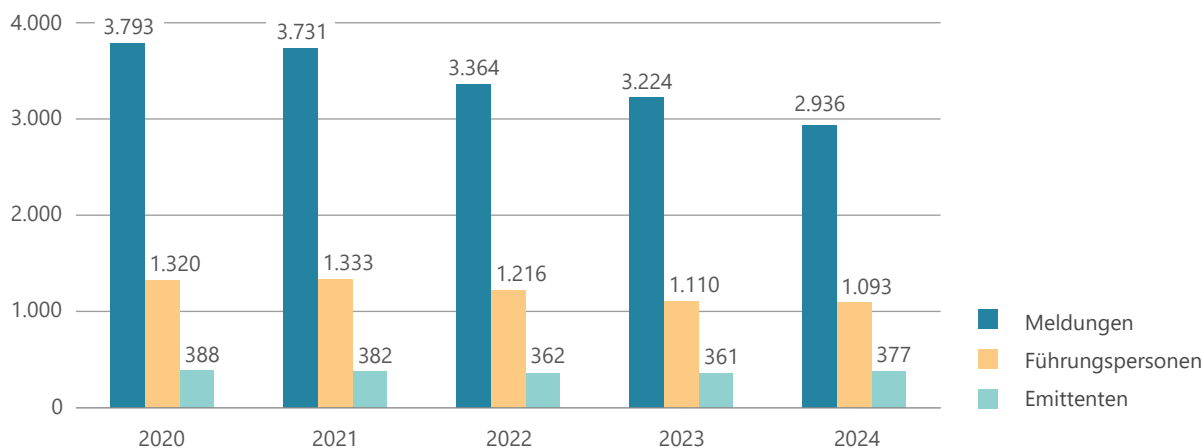
¹⁵ Vgl. Kapitel I.2.3 Maßnahmen und Sanktionen der BaFin.

Grafik 6: Ad-hoc-Mitteilungen und Aufschub-Mitteilungen seit 2020



Quelle: BaFin

Grafik 7: Meldungen zu Directors' Dealings seit 2020



Quelle: BaFin

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ad-hoc-Mitteilung zur Veröffentlichung einer Insiderinformation aufgeschoben werden, ohne dass es einen Verstoß darstellt. Dies geschieht häufig bei gestreckten Sachverhalten, also Vorgängen, bei denen ein bestimmtes Ereignis über einen bestimmten Zeitraum herbeigeführt wird. Beispiele sind Unternehmensübernahmen oder bedeutende Vertragsverhandlungen.

Directors' Dealings

Die Zahl der gemeldeten Directors' Dealings sank im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr (siehe Grafik 7). Die BaFin prüft, ob Meldungen zu Directors' Dealings fristgerecht eingehen. Geschieht dies nicht, kann sie Bußgelder verhängen.¹⁶

Transparenzpflicht für Netto-Leerverkaufspositionen

Im Jahr 2024 stieg die Zahl der Mitteilungen von Netto-Leerverkaufspositionen an die BaFin. Die Zahl der im Bundesanzeiger veröffentlichten

Netto-Leerverkaufspositionen steigerte sich ebenfalls (siehe Tabelle 28). Die Meldepflichten dienen der Markttransparenz. Daher überwacht die BaFin kontinuierlich, ob sie eingehalten werden. Werden die Pflichten verletzt, kann die BaFin Bußgelder verhängen.¹⁷

Stimmrechte und Informationspflichten gegenüber Wertpapierinhabern

Grafik 8, Seite 54, zeigt die Zahl der Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)) und der Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 41 WpHG) von 2020 bis 2024. Sie informiert auch darüber, wie viele Emittenten in dem Zeitraum zum organisierten Markt zugelassen waren. Die BaFin überwacht, ob Meldepflichtige und Emittenten ihre Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten einhalten. Ist dies nicht der Fall, fordert sie die Betroffenen auf, dies nachzuholen oder fehlerhafte Anzeigen zu korrigieren. Die BaFin kann auch Bußgeldverfahren einleiten.¹⁸

¹⁶ Siehe Kapitel I.2.3 Maßnahmen und Sanktionen der BaFin.

¹⁷ Siehe Kapitel I.2.3 Maßnahmen und Sanktionen der BaFin.

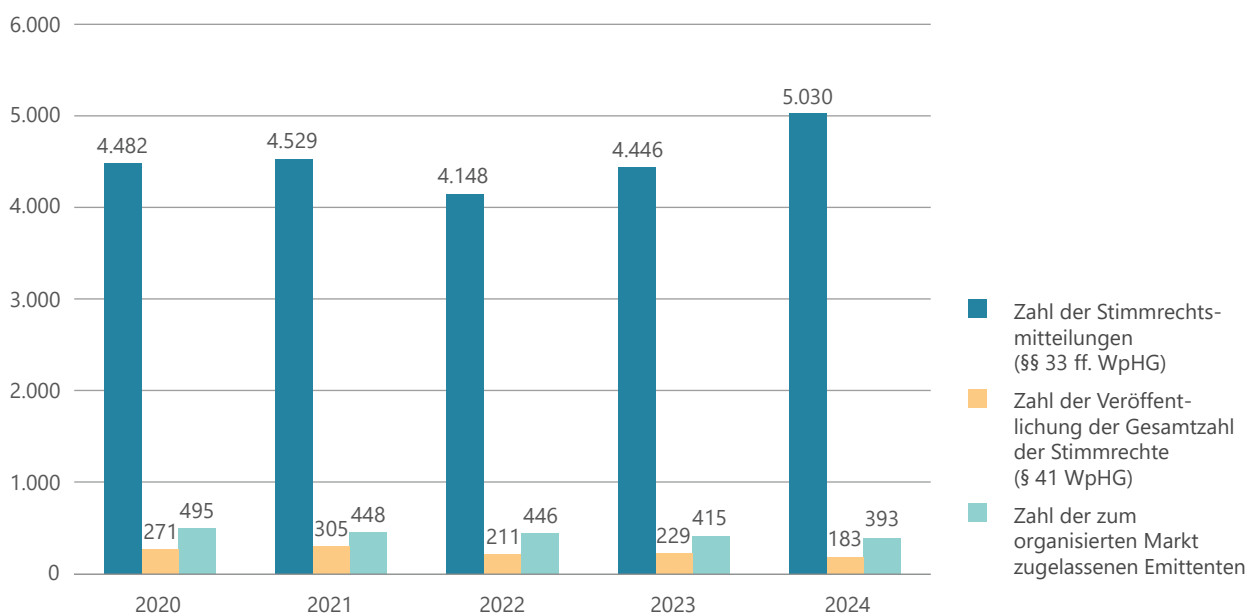
¹⁸ Siehe Kapitel I.2.3 Maßnahmen und Sanktionen der BaFin.

Tabelle 28: Mitteilungen und Veröffentlichungen von Netto-Leerverkaufspositionen seit 2022

Zeitraum	Mitteilungen für Aktien	Veröffentlichungspflichtig im Bundesanzeiger	Anzahl betroffener Aktien	Mitteilungen für öffentliche Schuldtitel	
				des Bundes	der Bundesländer
2024	29.465	5.624	559	44	0
2023	28.308	4.571	617	80	0
2022	34.131	4.996	707	81	3

Quelle: BaFin

Grafik 8: Zahl der Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG), der Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 41 WpHG) und der zum organisierten Markt zugelassenen Emittenten seit 2020



Quelle: Fachverfahrens-Informationssystem (FIS), BaFin-eigene Darstellung

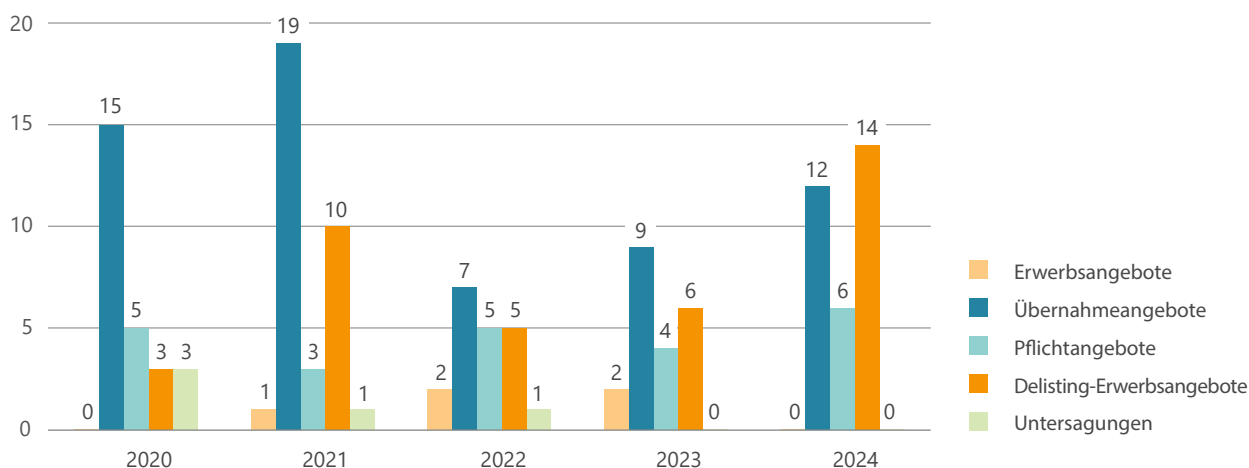
3 Unternehmensübernahmen

Die BaFin überwacht öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die an einem regulierten Markt zugelassen sind. Grafik 9 gibt einen Überblick, wie sich die veröffentlichten Angebotsunterlagen für die verschiedenen Angebotsarten und die Untersagungen, welche die BaFin ausgesprochen hat, in den vergangenen Jahren entwickelt haben.

Befreiungsverfahren

2024 wurden insgesamt 33 Anträge auf Nichtberücksichtigung von Stimmrechten gestellt, zwölf mehr als 2023. Die Zahl der Befreiungsanträge nach § 37 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) lag 2024 bei 13 (Vorjahr 20).

Grafik 9: Angebotsarten und Untersagungen seit 2020



Quelle: BaFin

Geldwäscheprävention IV



1 Neue Grundlagen der Aufsichtspraxis

BaFin aktualisiert die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Am 29. November 2024 hat die BaFin den aktualisierten Allgemeinen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA AT) zum Geldwäschegesetz veröffentlicht. Die Hinweise richten sich an alle nach dem Geldwäschegesetz (GwG) von der BaFin beaufsichtigten Verpflichteten. Der Veröffentlichung ging ein umfangreiches öffentliches Konsultationsverfahren voraus. Die aktualisierte Fassung enthält neben Konkretisierungen der aufsichtlichen Erwartungen auch wesentliche Neuerungen. Dazu zählen unter anderem die Verkürzung der Höchstfristen

für die periodische Aktualisierung von Kundeninformationen und die Hinweise zur Risikoeinstufung von Kundinnen und Kunden nach einer Verdachtsmeldung.

Orientierungshilfe von FIU und BaFin zu Verdachtsmeldungen

Ebenfalls am 29. November 2024 haben die BaFin und die Financial Intelligence Unit (FIU) eine gemeinsame Orientierungshilfe zu den Begriffen „Unverzögerlichkeit“ und „Vollständigkeit“ einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG veröffentlicht. Sie soll dazu beitragen, diese Begriffe besser einzuordnen. Grundlage der

Orientierungshilfe sind die aktualisierten AuA AT sowie die Allgemeinen Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts (Finanzsektor) der FIU.

Verabschiedung des europäischen Anti-Geldwäsche-Pakets

Am 24. April 2024 ist das neue europäische Paket von Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verabschiedet worden. Die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Verpflichteten in der EU sind künftig in der neuen AML-Verordnung definiert. Das Kürzel AML steht für Anti-Money Laundering. Die AML-Verordnung wird flankiert von der 6. AML-Richtlinie sowie der AMLA-Verordnung, die den Rahmen bildet für die neue Europäische Anti-Geldwäsche-Behörde (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism – AMLA).

Die neuen Vorgaben und insbesondere die künftige Zusammenarbeit mit der AMLA führen bei der BaFin zu erhöhten Anforderungen, was Daten und Digitalisierung angeht. Die BaFin wird zukünftig mehr Daten von den Verpflichteten erheben und verarbeiten. Daher hat sie

im Jahr 2024 verschiedene Projekte begonnen, um diese Anforderungen umzusetzen.

Anwendung der Geldtransferverordnung

Die vom europäischen Gesetzgeber 2023 verabschiedete novellierte Geldtransferverordnung (VO (EU) 2023/1113) ist seit dem 30. Dezember 2024 anzuwenden. Danach müssen beispielsweise Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Daten wie den Namen und die Distributed-Ledger-Adresse des Originators erheben, übermitteln und speichern, wenn sie Kryptowertetransfers für ihre Kunden und Kundinnen durchführen.

Änderungen durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

Durch das am 27. Dezember 2024 erlassene Finanzmarktdigitalisierungsgesetz ist das Geldwäschegesetz an die nunmehr vollständig anwendbaren europäischen Rechtsakte VO (EU) 2023/1114 (MiCA) und VO (EU) 2023/1113 (Geldtransferverordnung – GTVO) angepasst worden. Neu im Geldwäschegesetz ist zum Beispiel die Pflicht zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Kryptowertetransfers von oder zu selbst gehosteten Adressen.

2 Nationale und internationale Zusammenarbeit

Orientierungshilfe zu Verdachtsmeldungen

Die BaFin hat 2024 ihre intensive Zusammenarbeit mit der FIU fortgeführt und eine weitere gemeinsame Orientierungshilfe zu Verdachtsmeldungen erarbeitet (siehe Seite 55).

Veranstaltung zum Kampf gegen Menschenhandel

Die BaFin arbeitete weiter in der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) mit, der deutschen Public-Private-Partnership zur Bekämpfung von Finanzkriminalität. Am 11. Juni 2024 veranstaltete die BaFin unter dem Dach der AFCA eine Veranstaltung zum Thema „Fighting Human Trafficking – Together!“. Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter

von Verpflichteten diskutierten dabei über diverse Aspekte des Menschenhandels und dessen Finanzierung. Ziel war es, die Verpflichteten für das Thema zu sensibilisieren und Erfahrungen zu teilen.

Intensive Zusammenarbeit zum europäischen Anti-Geldwäsche-Paket

Das Jahr 2024 war stark durch die gemeinsame Arbeit am oben genannten europäischen Anti-Geldwäsche-Paket geprägt. Die BaFin beteiligte sich an den Vorbereitungen des neuen EU-Aufsichtsregimes, etwa an der Erstellung zahlreicher delegierter Rechtsakte. Dazu hat sie sich bei einem Roundtable auch mit Unternehmen des Finanzsektors ausgetauscht.

3 Statistik Kontenabrufverfahren

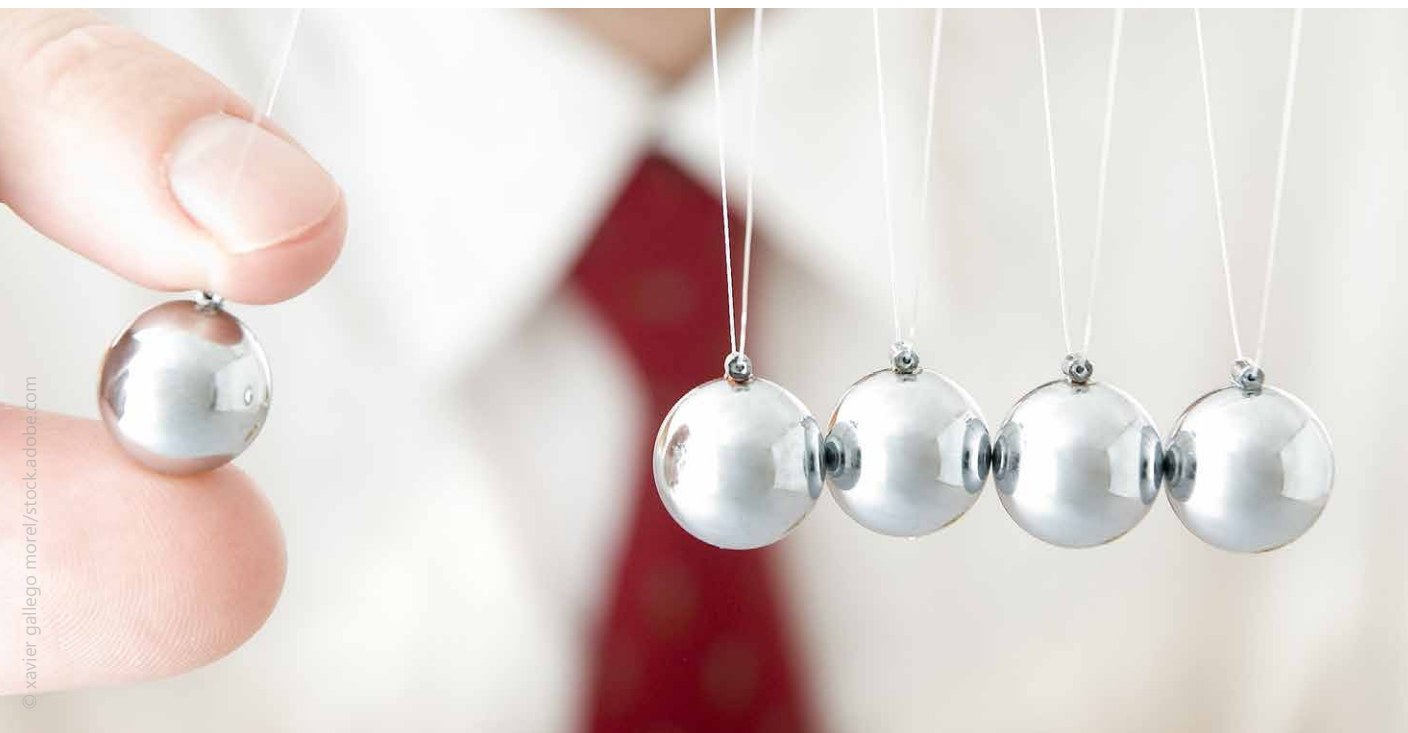
Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und Zahlungsinstitute sind verpflichtet, bestimmte Kontostammdaten zu speichern und tagesaktuell bereitzustellen.

Die BaFin erteilt an Behörden auf Anfrage Auskunft aus der Kontenabrufdatei. Tabelle 29, Seite 57, bietet einen Überblick über die Kontenabrufverfahren im Jahr 2024.

Tabelle 29: Kontenabrufverfahren

Bedarfsträger	2024		2023	
	absolut	in %	absolut	in %
BaFin	709	0,15	577	0,1
Finanzbehörden	18.375	3,78	18.318	4,3
Polizeibehörden	392.902	80,90	349.531	80,9
Staatsanwaltschaften	54.079	11,13	46.912	10,8
Zollbehörden	18.448	3,80	15.683	3,6
Sonstige	1.165	0,24	822	0,2
Gesamt	485.678		431.843	

Quelle: BaFin



1 Neue Grundlagen

BaFin operationalisiert gesetzliche Vorgaben für Abwicklungsplanung

Die BaFin hat 2024 erneut in vielen Gremien des Financial Stability Board (FSB), der European Banking Authority (EBA) und des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (SRB) mitgearbeitet. Ziel war dabei besonders, die internationalen Standards für die Abwicklungsplanung sowie die Methoden und Prozesse des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) weiterzuentwickeln.

Als nationale Abwicklungsbehörde konsultierte die BaFin im Dezember 2024 die zweite Version des Rundschreibens „Mindestanforderungen an Strukturelle Abwicklungsinstrumente“ (MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente). Die Erweiterung betrifft vor allem Anforderungen an ein standardisiertes Datenmodell bei Übertragungen auf einen Käufer, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Mit der

Veröffentlichung des Rundschreibens hat die BaFin die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben für die Abwicklungsplanung von weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs) abgeschlossen.

Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung erweitert

Daneben erweiterte die BaFin das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung, um die Anforderungen der Leitlinie EBA/GL/2023/01 der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) umzusetzen. Das Merkblatt richtet sich an LSIs und bedeutende Institute. Darüber hat die BaFin das Rundschreiben 08/2021 (A) aufgehoben. Grund war, dass für Institute, für die der Abwicklungsplan ein Insolvenzverfahren vorsieht (Liquidationseinheiten), ab November 2024 grundsätzlich keine Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) mehr festzulegen sind.

Auf einen Blick

Wer ist zuständig?

1 Abwicklung in der Bankenunion

Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) gibt es zwei Zuständigkeiten:

BaFin als nationale Abwicklungsbehörde

Die BaFin ist als nationale Abwicklungsbehörde zuständig für die deutschen Institute, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) als nicht bedeutend eingestuft sind (Less Significant Institutions – LSIs). Zusätzlich übernimmt sie als Abwicklungsbehörde auch die Verantwortung für Finanzmarktinfrastrukturen mit Bankerlaubnis sowie für zentrale Gegenparteien mit und ohne Bankerlaubnis.

Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB)

Im Gegensatz zur BaFin ist der SRB im SRM nur für die Abwicklung von Kreditinstituten zuständig, die unter die europäische Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) fallen. In seine Zuständigkeit fallen

- die Institute, die von der EZB als bedeutend eingestuft sind (Significant Institutions – SIs),
- grenzüberschreitend tätige LSIs und
- LSIs, bei denen die Zuständigkeit auf den SRB übergegangen ist.

Für jedes Institut bzw. jede Institutsgruppe unter seiner Zuständigkeit hat der SRB interne Abwicklungsteams (Internal Resolution Teams – IRTs) eingerichtet. In diesen Teams arbeiten der SRB und die jeweils zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden zusammen. Im Jahr 2024 wirkte die BaFin in 34 IRTs mit.

Die zentrale Aufgabe der BaFin als nationale Abwicklungsbehörde und der IRTs ist es, die Abwicklungsfähigkeit der Institute zu verbessern. Dazu werden Abwicklungspläne erstellt und jährlich aktualisiert. Außerdem wird bewertet, welche Hindernisse einer möglichen Abwicklung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden könnten.

2 Abwicklung in der Europäischen Union und Kooperation mit Drittstaatenbehörden

Der SRB und/oder die nationalen Abwicklungsbehörden richten Abwicklungskollegien ein, um die Zusammenarbeit verschiedener Abwicklungsbehörden in der Bankenunion, in der EU und in Drittstaaten zu koordinieren. Diese Foren finden grundsätzlich immer dann statt, wenn betroffene Gruppen über die Grenzen der Bankenunion hinaus in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig sind. Im Jahr 2024 wirkte die BaFin in 21 Abwicklungskollegien mit.

Für alle Institute, die **der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB)** als global systemrelevant (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) klassifiziert hat, werden Crisis Management Groups (CMGs) eingerichtet. Im Jahr 2024 wurden weltweit 29 Institute als G-SIBs eingestuft, 21 davon waren in Deutschland aktiv. Die BaFin arbeitete im Jahr 2024 insgesamt in 16 CMGs mit.

2 Abwicklungsplanung

BaFin engagiert sich in internen Abwicklungsteams des SRM

Im Abwicklungsplanungszyklus 2024 waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BaFin in 34 internen Abwicklungsteams (Internal Resolution Teams – IRTs)

des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) vertreten. 18 IRTs waren für in Deutschland und 16 für im Ausland ansässige Institutsgruppen zuständig (siehe Infokasten „Wer ist zuständig?“).

Seit Februar 2024 ist die „[Vision 2028](#)“ maßgeblich für die Arbeit des SRB innerhalb des SRM. Sie definiert die neuen strategischen Ziele. Um die Abwicklungsfähigkeit der Institute weiter zu verbessern, hat sich der Schwerpunkt der Abwicklungsplanung von der Planerstellung zum Testing verlagert. Die BaFin arbeitet dafür im SRB intensiv an der Erstellung der methodischen Grundlagen mit.

In Vorbereitung von Bail-ins hat die BaFin in 2024 umfassende Testläufe für zehn deutsche SRB-Banken durchgeführt. Im Fokus standen die Datenbereitstellung unter Echtzeit-Bedingungen und wie sich Bail-ins auf Bilanz, regulatorische Kennziffern und Steuern auswirken. Für zehn weitere deutsche SRB-Banken gab es datenbasierte Testläufe.

Die Verbesserung der Krisenfähigkeit der Behörden war 2024 ein weiterer Arbeitsschwerpunkt. SRB und BaFin führten dazu eine gemeinsame Krisensimulation durch.

BaFin stärkt Abwicklungsfähigkeit deutscher Institute

Im Planungszyklus 2024 war die BaFin für die Abwicklungsplanung für 1.212 in Deutschland ansässige Institute bzw. Institutsgruppen verantwortlich. Mit ihnen arbeitete sie an der Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit. Grundlage war das [Rundschreiben](#) „Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung“.

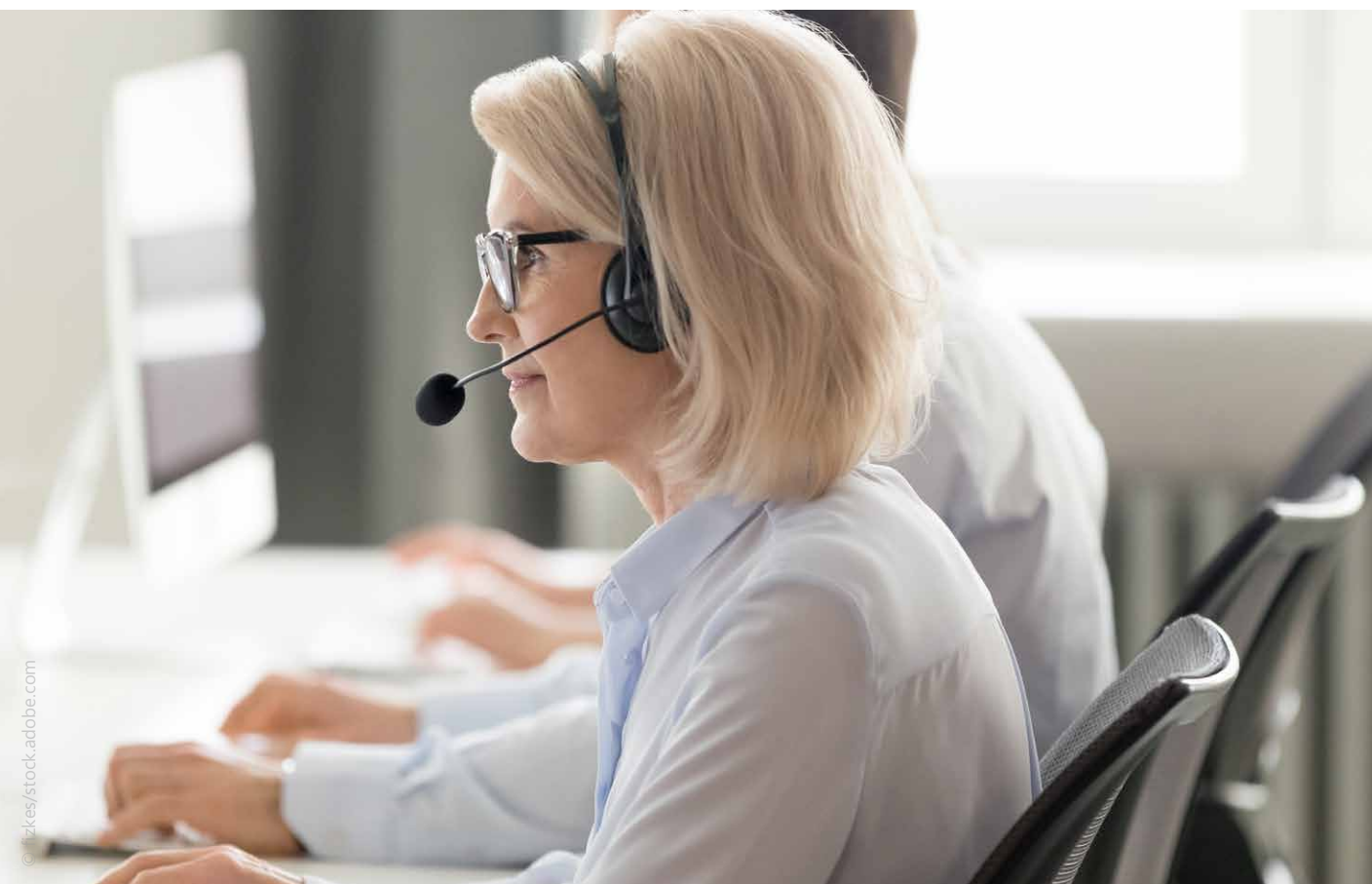
2024 hat die BaFin erstmals Vor-Ort-Besuche bei LSIs durchgeführt, um ausgewählte Aspekte der Abwicklungsfähigkeit besonders intensiv zu betrachten und sicherzustellen, dass die Abwicklungspläne in der Praxis implementierbar sind. Hintergrund waren die europäischen Vorgaben für den Übergang von der Abwicklungsplanerstellung zum Mehrjahrestesting.

Bankenabgabe

Zum 31. Dezember 2024 wurde die Aufbauphase des Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung beendet. Diese Funktion erfüllen auf nationaler Ebene der Restrukturierungsfonds für Institute und auf europäischer Ebene der Einheitliche Abwicklungsfonds, der bereits am 31. Dezember 2023 aufgebaut wurde. Durch die Erhebung der Bankenabgabe ist es der BaFin gelungen, den Fonds dauerhaft Mittel bereitzustellen, um Abwicklungsinstrumente wirksam anwenden zu können.

Hinweisgeberstelle und Market Contact Group

VI



1 Hinweisgeberstelle

Anfang 2024 hat die BaFin, parallel zu ihrer Whistleblowing-Plattform BKMS (Business Keeper Monitoring System), ein neues Online-Formular für ihre Hinweisgeberstelle etabliert. Es stellt sicher, dass bei der BaFin eingehende Hinweise alle Angaben enthalten, die nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für die Bearbeitung relevant sind. Von besonderem Interesse

sind die Beschreibung des Verstoßes, die Information, ob dieser im unmittelbaren beruflichen Kontext erfolgte, und die von dem Hinweis betroffenen Aufsichtsschwerpunkte. Personen, die ihre Informationen im beruflichen Kontext erlangt haben, profitieren in besonderem Maße von dem erhöhten Schutzniveau des HinSchG.

Im Jahr 2024 nahm die Hinweisgeberstelle der BaFin (HGS) 1.141 Eingaben entgegen (Vorjahr: 1.379). Rund 40 Prozent der Hinweise erfolgten im beruflichen Kontext. 988 Hinweise leitete die HGS an die Fachaufsicht weiter, die in 714 Fällen eine Sachverhaltsanalyse durchführte. In 343 dieser Fälle hat die BaFin tiefer-

gehende Maßnahmen bei den betroffenen Unternehmen ergriffen, unter anderem Auskunftersuchen, Sonderprüfungen und Marktmissbrauchsuntersuchungen. 83 Hinweise leitete die HGS an andere Stellen weiter, beispielsweise an das Bundesamt für Justiz oder das Bundeszentralamt für Steuern.

2 Market Contact Group

Die Market Contact Group (MCG) dient als Anlaufstelle für Personen, die über eine besondere Marktexpertise verfügen und der BaFin wertvolle Informationen für die Aufsichtstätigkeit mitteilen möchten. Die MCG erreichten

im Berichtsjahr 223 Eingaben (Vorjahr: 176), insbesondere zu den Themen Marktmanipulation, unerlaubte Geschäfte und Identitätsmissbrauch.



1 Personalien

Am 1. Januar 2024 übernahm die Versicherungsspezialistin Julia Wiens als Exekutivdirektorin die Leitung der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Ihr Vorgänger, Dr. Frank Grund, war Ende 2023 in den Ruhestand gegangen. Am 11. Dezember 2024 gab die BaFin zudem bekannt, dass der Vertrag von Mark Branson als

Präsident der BaFin vorzeitig bis 2029 verlängert worden sei und der Risikomanagementexperte Nikolas Speer am 1. April 2025 die Leitung des Geschäftsbereichs Bankenaufsicht übernehme. Ende März 2025 geht Raimund Röseler, der bisherige Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, in den Ruhestand.

2 Personal

Zum 31. Dezember 2024 arbeiteten insgesamt 2.996 Beschäftigte bei der BaFin (siehe Tabelle 30, Seite 64). Die BaFin stellte 191 neue Beschäftigte ein, die meisten aus den Fakultäten Wirtschaftswissenschaften, Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Naturwissenschaften und Informatik.

Zum Jahresende waren 39 Beschäftigte längerfristig bei internationalen Institutionen und Aufsichtsbehörden tätig. Zehn davon arbeiteten als vorübergehend entsandte bei der Europäischen Zentralbank (EZB).

Tabelle 30: Personal 2024

Laufbahn	Beschäftigte			davon Beamten/ Beamte	davon Tarif- und Außer tariflich Beschäftigte
	Gesamt	Frauen	Männer		
Höherer Dienst	1.572	671	901	1.357	215
Gehobener Dienst	891	410	481	706	185
Mittlerer/Einfacher Dienst	533	370	163	195	338
Gesamt	2.996	1.451	1.545	2.258	738
davon in Bonn	2.029	983	1.046	1.562	467
davon in Frankfurt	967	468	499	696	271
davon Anwärter*innen/Auszubildende	36	22	14	16	20

Quelle: BaFin

Personal: Gewinnen. Halten. Entwickeln.

Die Personalarbeit der BaFin steht unter dem Motto „Gewinnen. Halten. Entwickeln.“ 2024 ist es der BaFin gelungen, ihre ausgeschriebenen Stellen – auch IT-Stellen – trotz des allgemeinen Fachkräftemangels mit qualifiziertem Personal zu besetzen. 191 engagierte Kolleginnen und Kollegen haben ihre Tätigkeit an den Standorten Bonn und Frankfurt aufgenommen. Attraktiv wirkt unter anderem, dass die Beschäftigten einen sinnstiftenden Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems leisten können.

Neben Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Jura, BWL, Mathematik und Informatik wurden auch Kolleginnen und Kollegen eingestellt, die Geschichte, Psychologie und Soziologie studiert haben. Es zeigte sich: Diese Form der Diversität hilft, die vielfältigen Aufgaben der BaFin erfolgreich zu bewältigen.

Die BaFin ist überzeugt, dass unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen die Grundlage bilden für Innovation und nachhaltiges, effizientes Aufsichtshandeln.

Ein besonderer Fokus lag 2024 auf dem Programm „Führungscampus“ für BaFin-Führungskräfte. Es umfasst drei Säulen: Vorbereitung auf Führungsaufgaben, Onboarding neuer Führungskräfte und Weiterentwicklung bestehender Führungskompetenzen.

Um Fachkarrieren zu unterstützen und weiteres Spezialwissen aufzubauen, fördert die BaFin seit 2024, wenn Beschäftigte berufsbegleitend studieren und Hochschulabschlüsse erwerben. In einem neuen Graduate-Programm liegt der Fokus auf Generalistinnen und Generalisten. Sie durchlaufen systematisch unterschiedliche Arbeitsbereiche in der BaFin, um später vielseitig einsetzbar zu sein.

3 Haushalt

Für 2024 sah der Haushaltsplan der BaFin Ausgaben und Einnahmen in Höhe von 528,9 Millionen Euro vor. Grafik 10, Seite 65, zeigt die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Zwecke.

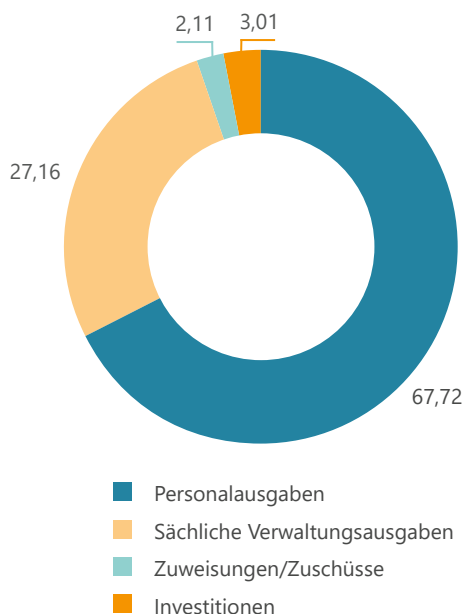
Das geplante Volumen lag um 11,8 Millionen Euro über dem des Vorjahrs. Diese Differenz resultiert hauptsächlich aus dem Tarifabschluss im öffentlichen Dienst und geringen Teuerungseffekten im Sachhaushalt.

Finanzierung durch Umlage und Gebühren

Die BaFin finanziert sich vollständig aus eigenen Einnahmen, sie ist unabhängig vom Bundeshaushalt. Die geplanten Gesamteinnahmen bestanden vor allem aus Umlagezahlungen der beaufsichtigten Unternehmen von insgesamt 506,3 Millionen Euro. Die weiteren Einnahmen in Höhe von 22,6 Millionen Euro bestanden überwiegend aus Gebühren.

Grafik 10: Zusammensetzung veranschlagter Ausgaben

in %



Quelle: BaFin

Umlageabrechnung 2023

Die eigentliche Umlageabrechnung findet stets im Folgejahr statt. Am Gesamtaufkommen der Umlage des Jahres 2023 beteiligten sich die Kreditinstitute und sonstigen Finanzdienstleister mit 45,4 Prozent. Die Versicherungswirtschaft trug 25,6 Prozent bei und der Wertpapierhandel 21,2 Prozent. Auf den Aufgabenbereich

der Abwicklung entfielen 5,4 Prozent des Gesamtaufkommens. Der Anteil der Bilanzkontrolle lag bei 2,5 Prozent.

Tatsächliche Ausgaben und Einnahmen

Die tatsächlichen Ausgaben der BaFin lagen 2024 bei rund 514,1 Millionen Euro (Vorjahr: 482,6 Millionen Euro). Damit hat die BaFin rund 14,8 Millionen Euro weniger ausgegeben als geplant. Unter anderem mussten Mittel nicht beansprucht werden, die vorsorglich für Abwicklungsfälle im Bankensektor eingeplant waren.

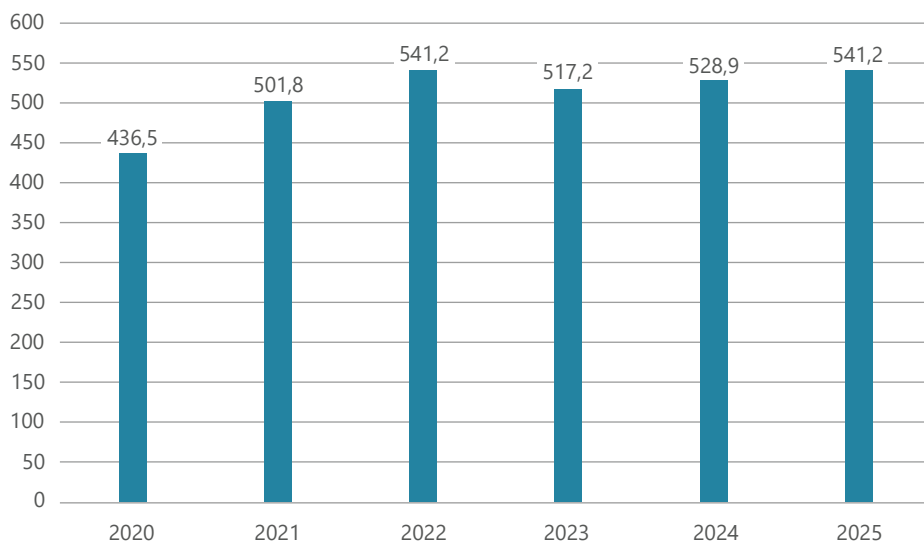
Den Ausgaben standen tatsächliche Einnahmen von rund 535 Millionen Euro gegenüber (Vorjahr: 517,7 Millionen Euro). Diese lagen rechnerisch 6,1 Millionen Euro über Plan, da ein Teil des Vorjahresüberschusses erst 2025 abgerechnet wurde.¹⁹

Haushalt 2025

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wurde im Jahr 2024 aufgestellt und genehmigt. Darin vorgesehen sind Ausgaben und Einnahmen in Höhe von 541,2 Millionen Euro (siehe Grafik 11). Damit liegt das geplante Volumen 12,3 Millionen Euro über dem des Jahres 2024. Gründe für die Erhöhung sind vor allem steigende Personalausgaben durch einen erwarteten Tarifabschluss und Neueinstellungen sowie teuerungsbedingte Effekte im Sachhaushalt.

¹⁹ Zum Redaktionsschluss hatte der Verwaltungsrat der BaFin planmäßig noch nicht über die Feststellung der Jahresrechnung 2024 entschieden.

Grafik 11: Haushaltsvolumen (in Mio. Euro)



Quelle: BaFin

4 Kommunikation

Pressearbeit und Soziale Medien

In der Pressearbeit und über die Social-Media-Kanäle der BaFin wurde die erstmalige Berufung eines Sonderbeauftragten für den Verbraucherschutz intensiv begleitet. Das Gleiche gilt für den Start von Julia Wiens, die seit Januar 2024 als Exekutivdirektorin die Versicherungs- und Pensionsaufsicht der BaFin leitet. Im Fokus standen zudem Maßnahmen zu unerlaubten Finanzgeschäften von Reichsbürgern und -bürgerinnen sowie gegen Kryptobetrüger und -betrügerinnen. Ein weiterer Schwerpunkt war die mediale Begleitung des aufsichtlichen Handelns bei Insolvenzen und Schieflagen etwa im Immobiliensektor und das Eingreifen der BaFin bei mangelnden Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Im Fokus der Medienarbeit standen darüber hinaus Maßnahmen, mit denen die BaFin die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation regionaler Banken sichergestellt hat. Um die BaFin im kollektiven Verbraucherschutz noch präsenter zu machen und das Finanzwissen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu fördern, weitete die BaFin ihre Tätigkeit auf Instagram aus.

2024 veröffentlichte die BaFin rund 400 Postings auf ihren Social-Media-Kanälen und 17 Pressemitteilungen. Zudem veranstaltete sie zwei große Pressekonferenzen.

Veranstaltungen

Im Jahr 2024 führte die BaFin elf externe Veranstaltungen durch, in Präsenz und digitalen Formaten. Ziel war es vor allem, Beaufsichtigte über aktuelle oder künftige Aufsichtsthemen zu informieren. Zudem dienten die Veranstaltungen dem Austausch mit Unternehmen des Finanzsektors sowie mit anderen Behörden und Institutionen aus dem In- und Ausland.

Neu waren im Jahr 2024 die digitale Informationsreihe rund um den Digital Operational Resilience Act (DORA) und das erstmalig ausgetragene Forum Bilanzkontrolle und Corporate Reporting. Im September lud die BaFin zu einer Konferenz anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ein. Des Weiteren richtete die BaFin neben den oben genannten Presseveranstaltungen etablierte Formate aus wie die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht, das Praxisforum Wirtschaftskriminalität, die Konferenz zur IT-Aufsicht und die Fachtagung zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Bei der Organisation ihrer Events wendet die BaFin den Leitfaden zur nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen an. Dieser ist Teil des Maßnahmenprogramms „Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung für die Bundesverwaltung.

Website und Reden

In 54 Reden und bei 23 Panel-Diskussionen gingen der Präsident und die anderen Mitglieder des BaFin-Direktoriums 2024 auf wichtige Entwicklungen rund um die BaFin und den Finanzsektor ein. Ausgewählte Reden sind auf der Website der BaFin abrufbar.

Die BaFin hat im Jahr 2024 auf ihrer Website zudem 44 Fachartikel, Meinungsbeiträge und Interviews veröffentlicht. Darüber hinaus informierte sie auf ihrer Website in zahlreichen Meldungen über unerlaubte Geschäfte, Maßnahmen und Sanktionen der BaFin und Verbraucherschutzthemen. Einen Schwerpunkt bildeten 2024 die zahlreichen Artikel und Interviews rund um DORA. Die Kommunikation zu DORA auf der BaFin-Website war Teil einer größeren Informationskampagne und wurde beispielsweise eng verzahnt mit zahlreichen Posts auf den Social-Media-Kanälen der BaFin und der oben beschriebenen digitalen Informationsreihe.

Eine zentrale Publikation der BaFin waren 2024 erneut die „Risiken im Fokus“. Darin geht die BaFin unter anderem auf die Risiken ein, welche die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte in Deutschland am meisten gefährden können. Sie schildert darin auch, was sie unternimmt, um diese Risiken einzudämmen. In ihrem 2024 veröffentlichten Jahresbericht gibt die BaFin einen Überblick über ihre Arbeit im Vorjahr.

Gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren (BAGSO) veröffentlichte die BaFin drei Ausgaben der Kompaktinformationen Finanzen.Information.Tipps. Das Ziel: ältere Menschen bedarfsgerecht zu verschiedenen Finanzthemen informieren.

Anhang

Memoranda of Understanding (MoU) Stand 2024

Bankenaufsicht		Bankenaufsicht		Bankenaufsicht	
Albanien	2012	Kosovo	2011	USA (NYSBD)	2002
Argentinien	2001	Kroatien	2008	USA (FedBoard/OCC/FDIC)	2006
Armenien	2011	Lettland	2000	USA (SEC)	2007
Australien	2005	Litauen	2001	Vatikan	2014
Belgien	1993	Luxemburg	1993	Vietnam	2010
Bosnien-Herzegowina	2016	Malta	2004		
Brasilien	2006	Mazedonien	2011	Wertpapieraufsicht	
China	2004	Mexiko	2010	Argentinien	1998
Dänemark	1993	Moldawien	2014	Australien	1998
Dubai	2006	Nicaragua	2011	Brasilien	1999
El Salvador	2011	Niederlande	1993	China	2019
Estland	2002	Norwegen	1995	Dubai	2006
Frankreich	1992	Österreich	2000	Frankreich	1996
Finnland	1995	Philippinen	2007	Guernsey	2011
Georgien	2011	Polen	2008	Hongkong	2018
Griechenland	1993	Portugal	1996	Iran	2016
Großbritannien (BE/FSA)	1995	Qatar	2008	Israel	2017
Großbritannien (SIB/SROs)	1995	Rumänien	2003	Italien	1997
Großbritannien (BSC)	1995	Russland	2006	Japan	2019
Großbritannien (PRA/FCA)	2019	Schweden	1995	Jersey	2012
Guernsey	2011	Serbien	2011	Korea	2010
Hongkong	2004	Singapur	2009	Kroatien	2008
Indien	2013	Slowakei	2002	Luxemburg	2004
Irland	1993	Slowenien	2001	Libanon	2016
Italien (BI)	1993	Spanien	1993	Malta	2004
Japan	2019	Südafrika	2004	Monaco	2009
Jersey	2012	Tschechien	2003	Polen	1999
Kanada	2004	Türkei	2011	Portugal	1998
Korea	2006	Ungarn	2000	Ontario (Kanada)	2019

Wertpapieraufsicht

Qatar	2008
Quebec (Kanada)	2003
Russland	2009
Singapur	2000
Slowakei	2004
Spanien	1997
Südafrika	2001
Taiwan	1997
Tschechien	1998
Türkei	2000
Ungarn	1998
USA (CFTC)	1997
USA (SEC)	2007
Vatikan	2014
Vereinigte Arabische Emirate	2008
Zypern	2003

Versicherungsaufsicht

Ägypten	2010
Australien	2005
China	2001
Connecticut (USA)	2011
Dubai	2006
Estland	2002
Florida (USA)	2009
Georgia (USA)	2012
Guernsey	2011
Hongkong	2008
Japan	2019
Jersey	2012
Kalifornien (USA)	2007
Kanada	2004
Korea	2006
Kroatien	2008
Lettland	2002
Litauen	2003
Malta	2004
Maryland (USA)	2009
Minnesota (USA)	2009
Nebraska (USA)	2007
New Jersey (USA)	2009
New York (USA)	2008
Qatar	2008
Rumänien	2004
Singapur	2009
Slowakei	2001
Thailand	2010
Tschechien	2002
Ungarn	2002
Vatikan	2014

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Risikoklassifizierung für die unter nationaler Aufsicht stehenden Kreditinstitute 2024 und 2023	17
Tabelle 2: Verteilung der aufsichtsgetriebenen Sonderprüfungen 2024 und 2023 bei Kreditinstituten nach Risikoklassen	17
Tabelle 3: Verteilung der Sonderprüfungen 2024 und 2023 nach Institutsgruppen	18
Tabelle 4: Ergebnisse der Risikoklassifizierung für 2024 und 2023 von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	19
Tabelle 5: Prüfungen 2024 und 2023 von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds nach Risikoklassen	19
Tabelle 6: WpIG- und WpHG-Prüfungen 2024 und 2023	20
Tabelle 7: Bilanzprüfungen 2024 und 2023	20
Tabelle 8: Prüfungen der Geldwäscheaufsicht 2024 und 2023	21
Tabelle 9: Aufsichtliche Beanstandungen und Maßnahmen nach dem KWG und ZAG 2024 und 2023	23
Tabelle 10: Marktmanipulationsuntersuchungen	24
Tabelle 11: Abgeschlossene Marktmanipulationsverfahren bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und dem BaFin-Bußgeldreferat	24
Tabelle 12: Insideruntersuchungen	25
Tabelle 13: Abgeschlossene Insiderverfahren bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und dem BaFin-Bußgeldreferat	25
Tabelle 14: Verfahren zur Veröffentlichung von Finanzberichten 2024 und 2023	26
Tabelle 15: Verfolgung unerlaubter Geschäfte 2024 und 2023	27
Tabelle 16: Widerspruchsverfahren 2024 und 2023	28
Tabelle 17: Eilverfahren 1. und 2. Instanz 2024 und 2023	29
Tabelle 18: Klageverfahren 1. und 2. Instanz 2024 und 2023	29
Tabelle 19: Beschwerden nach Institutsgruppen 2024 und 2023	32
Tabelle 20: Beschwerden und Anfragen je Versicherungszweig 2024 und 2023	33
Tabelle 21: Entwicklung der Erlaubnisse 2024 und 2023	47
Tabelle 22: Offene Investmentvermögen 2024 und 2023 (Einzel- und Teilfonds)	48
Tabelle 23: Mittelaufkommen 2024 und 2023	48

Tabelle 24: Verfahren zu Wertpapierprospekten 2024 und 2023	51
Tabelle 25: Verfahren zu Wertpapierinformationsblättern (WIB) 2024 und 2023	51
Tabelle 26: Gesamtübersicht Verkaufsprospekte 2024 und 2023	51
Tabelle 27: Gesamtübersicht VIB 2024 und 2023	51
Tabelle 28: Mitteilungen und Veröffentlichungen von Netto-Leerverkaufspositionen seit 2022	53
Tabelle 29: Kontenabrufverfahren	57
Tabelle 30: Personal 2024	64

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Entwicklung der Beschwerden und Anfragen zu Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten seit 2020	32
Grafik 2: Entwicklung der Beschwerden und Anfragen zu Versicherungsunternehmen seit 2017	33
Grafik 3: Zahl der Sparkassen	42
Grafik 4: Zahl der Genossenschaftsbanken	42
Grafik 5: VIB-Eingänge nach Anlageobjekten 2024	52
Grafik 6: Ad-hoc-Mitteilungen und Aufschub-Mitteilungen seit 2020	52
Grafik 7: Meldungen zu Directors' Dealings seit 2020	53
Grafik 8: Zahl der Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG), der Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 41 WpHG) und der zum organisierten Markt zugelassenen Emittenten seit 2020	54
Grafik 9: Angebotsarten und Untersagungen seit 2020	54
Grafik 10: Zusammensetzung veranschlagter Ausgaben	65
Grafik 11: Haushaltsvolumen (in Mio. Euro)	65

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation

Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24–28 | 60439 Frankfurt am Main

Fon: +49(0)228 41 08-0
Internet: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bonn und Frankfurt am Main | Mai 2025
ISSN 1611-910X

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2024

Redaktion

Referat Reden, Publikationen und Online-Kommunikation

Design

werksfarbe konzept + design

Satz

Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design